

Gemeinde Jemgum

Der Bürgermeister

An die Mitglieder
des Ausschusses Tourismus, Wirtschaftsförderung und Raumplanung

(nachrichtlich an alle Ratsmitglieder)

Jemgum, 20.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses Tourismus,
Wirtschaftsförderung und Raumplanung der Gemeinde Jemgum am

Donnerstag, dem 30.01.2020, um 19:00 Uhr,
Dörfergemeinschaftshaus Jemgum

ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 14.11.2019
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters mit anschließender Aussprache
5. Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Tagesordnungspunkten und zu Gemeindeangelegenheiten
6. Neuaufstellung F-Plan
Vorlage: IV/0691/2020/
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 "Böhmerwold Lohnunternehmen Gruis"
hier: a) Abwägung und Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: BV/0668/2019/
8. Anfragen, Anregungen und Hinweise
9. Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Tagesordnungspunkten und zu anderen Gemeindeangelegenheiten
10. Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Heikens

Für die Richtigkeit:
Bruhns

TOP 6

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0691/2020/

Betreff:	Neuaufstellung F-Plan	
Bearbeiter:	Insa Bruhns	
Aktenzeichen:		20.01.2020

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung und Raumplanung	30.01.2020	

Sachverhalt:

Frau Geelhaar von Diekmann, Mosebach und Partner wird den aktuellen Stand zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes während der Sitzung vorstellen.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0668/2019/

Betreff:	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0101 "Böhmerwold Lohnunternehmen Gruis" hier: a) Abwägung und Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Bearbeiter:	Christiane Dorenbos	
Aktenzeichen:		04.12.2019

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	16.12.2019	
Rat	16.12.2019	

1. Sachverhalt:

Der Rat hat die Auslegung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" in der Sitzung am 26. Oktober 2016 beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) lagen die Planunterlagen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" einschl. Begründung, Umweltbericht, FFH-Untersuchung und Schalltechnische Stellungnahme in der Zeit vom 31. März 2017 bis einschl. 02. Mai 2017 öffentlich aus. Ebenso wurden die Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung informiert und im Rahmen ihrer Beteiligung um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Die Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist gemäß Ratsbeschluss vom 17. September 2018 erfolgt.

Auf Wunsch des Lohnunternehmens Gruis und in Abstimmung mit dem Planungsbüro Diekmann und Mosebach sollten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes noch Änderungen der Planungen erfolgen. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange war daher gemäß § 4a Abs. 3 BauGB geboten.

Die zweite erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mittlerweile erfolgt.

Über die neu vorgetragenen Bedenken und Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bedarf es

nunmehr einen Beschluss des Rates.

Die Unterlagen hierzu werden nachgereicht.

Da das Verfahren nunmehr die Planreife erlangt hat, hat der Rat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis", gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Für den Hauptausschuss (VA):

Zu a) Der Verwaltungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen bzw. Bedenken seitens eines Bürgers, vertreten durch die Rechtsanwälte und Notare Winterhoff/Buss vorgetragen wurden.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat über die Abwägung und Entscheidung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der dargestellten Form (Anlage wird nachgereicht) zu beschließen.

Zu b) Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat den Bebauungsplan Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB zu beschließen.

Für die Vertretung (Rat):

Zu a) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen bzw. Bedenken seitens eines Bürgers, vertreten durch die Rechtsanwälte und Notare Winterhoff/Buss vorgetragen wurden.

Der Rat beschließt entsprechend der Anlage (wird nachgereicht), über die vorgebrachten Bedenken und Hinweise aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der dargestellten Form.

Zu b) Der Rat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Finanzierung:

Anlagenverzeichnis:

Abwägung
Begründung
Pläne

Die gesamten Anlagen werden nachgereicht

TOP 7

GEMEINDE JEMGUM

Landkreis Leer



FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1 zu Bauleitplanung

„Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“

Stand Dezember 2019

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



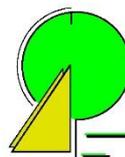


**FFH-Verträglichkeitsstudie
gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1
zur Bauleitplanung**

**„Böhmerwold,
Lohnunternehmen Gruis“**

Verfasser:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Vorhabenträger:

Gemeinde Jemgum

Dezember 2019



INHALTSÜBERSICHT

1.0	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Veranlassung / Aufgabenstellung	1
2.0	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	3
2.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	4
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
4.0	KUMULATIV ZU BETRACHTENDE PLÄNE UND PROJEKTE/VORBELASTUNG	7
5.0	BESCHREIBUNG DER NATURA 2000-GEBIETE	11
5.1	EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401)	11
5.1.1	Schutz- und Erhaltungsziele	11
5.1.2	Weitere Arten im Standarddatenbogen	13
6.0	DATENLAGE	13
6.1	Brutvögel (Potenzialansprache)	13
6.3	Gastvogel (KRUCKENBERG 2012)	16
7.0	PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE	20
7.1	Baubedingte Auswirkungen	20
7.2	Anlagebedingte Auswirkungen	21
7.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	24
7.3.1	Beeinträchtigungen von wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brut- und Gastvogel und nach Art. 4 Abs. 2 als Brut- und Gastvögel sowie von weiteren Vogelarten	26
7.3.2	Beeinträchtigungen von weiteren wertbestimmenden Vogelarten als Brut- und Gastvögel	29
8.0	ZUSAMMENFASSUNG	31
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage der Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 0101 „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“ im Raum (unmaßstäblich)	1
Abb. 2: Lage der NATURA 2000-Gebiete in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0101 (Kartengrundlage: LGN, TK 1:25.000, unmaßstäblich)	2
Abb. 3: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäblich). Quelle: Bing 2016.	8
Abb. 4: Fotoaufnahme von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches in Blickrichtung Westen.	8
Abb. 5: Vorbelastung durch bereits bestehende Gehölze oder Gebäude (grau = Bestand an Gehölzen, Hecken und Gebäuden, grün = geplantes Sondergebiet, orange= 350m Meideabstand der Wiesenvögel zum Bestand, blau schraffiert= Vogelschutzgebiet V06) (unmaßstäblich).	9
Abb. 6: Übersicht potenzieller, kumulativer Vorbelastungen in der Umgebung des Plangebietes (grau = Plangebiet, rot = Autobahn, orange = Windpark Holtgast)	10
Abb. 7: Untersuchungsbereich der Gastvogelerfassung von KRUCKENBERG (2012).	16
Abb. 8: Darstellung des Auswirkungsradius bei Umsetzung des Planvorhabens sowie Vorbelastung durch bereits bestehende Gehölze oder Gebäude (grau = Bestand an Gehölzen, Hecken und Gebäuden, grün = geplantes Sondergebiet, orange= 350m Meideabstand der Wiesenvögel zum Bestand, rote Linie: = 350m Meideabstand der Wiesenvögel zur Planung, blau schraffiert= Vogelschutzgebiet V06) (unmaßstäblich).	22
Abb. 9: Maximal zulässige Lärmimmissionen. Quelle: IEL 2016, unmaßstäblich	25
Abb. 10: Lage des VSG 06 (blau gestreift), der geplanten Sondergebiete SO 1-5 (hellblau) sowie der 58 db(A) Isophone (unmaßstäblich).	27
Abb. 11: Übersicht zu der 58 db(A) Isophone (rote Linie), der maximalen 400 m Effektdistanz (braune Linie) und der Vorbelastung durch bereits bestehende Gehölze oder Gebäude (Planerklärung vgl. Abb. 5) (unmaßstäblich)	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren	4
Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
Tab. 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
Tab. 4: Liste der im Planungsraum nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel.	14
Tab. 5: Effektdistanzen, Fluchtdistanzen, Störradius und kritische Schallpegel der gem. Standarddatenbogen des VSG „Rheiderland“ zu sichernde Brutvogelarten	29

1.0 VORBEMERKUNGEN

1.1 Veranlassung / Aufgabenstellung

Der Lohnunternehmer Gruis beabsichtigt in der Gemarkung Böhmerwold in der Gemeinde Jemgum die Erweiterung des Betriebshofes, da sich dieser in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt hat. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Erweiterung zu schaffen, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 sowie die Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jemgum.

Da die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung kleinflächiger ist als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist, geht die Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf. Es werden über die Flächennutzungsplanänderung keine über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehenden Darstellungen getroffen, so dass die Beschreibungen der Auswirkungen auf Basis des Bebauungsplanes für die gesamte Bauleitplanung gelten können.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0101 „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“ festgesetzten Sondergebiete Lohnunternehmen befindet sich im westlichen Gemeindegebiet von Jemgum, in der Ortschaft Böhmerwold, nördlich der K 36 (Bovenhusen) und westlich des Bovenhusener Wegs und umfasst eine Fläche von ca. 6,33 ha. Die konkrete Abgrenzung des Plangebietes zeigt nachfolgender Kartenausschnitt (s. Abb. 1).

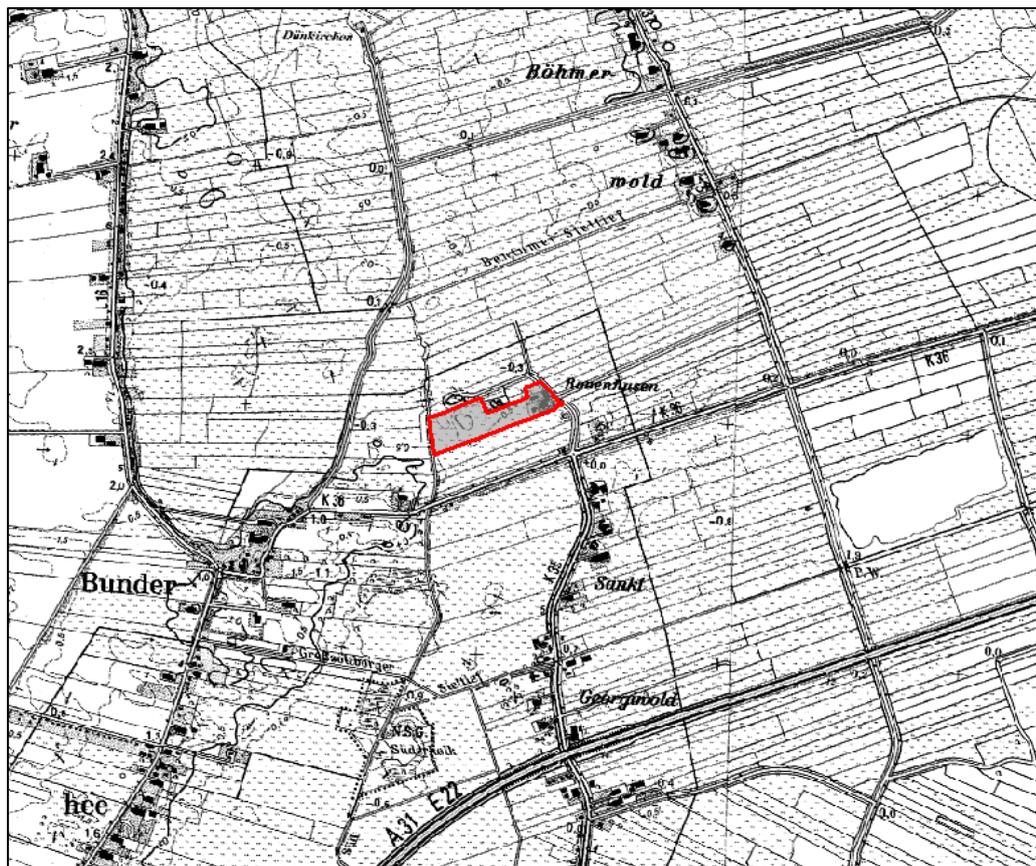


Abb. 1: Lage der Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 0101 „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“ im Raum (unmaßstäblich)

Der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes grenzt im Westen, Osten und Norden unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (V 06) an.

Aus diesem Grund bedarf es, gemäß den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer, einer Prüfung, inwieweit sich das geplante Vorhaben auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes beeinträchtigend auswirken kann. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können auch von Plänen bzw. Projekten hervorgerufen werden, die sich außerhalb dieser Gebiete befinden, wenn aus diesen Plänen oder Projekten entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihre für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Diese maßgeblichen Bestandteile sind im vorliegenden Fall mehrere gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) bzw. nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-VRL wertbestimmende Vogelarten sowie sämtliche im Standarddatenbogen aufgeführten weiteren Vogelarten. Die Ermittlung eventueller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete bedarf somit einer eingehenden Prüfung.

Das Büro Diekmann • Mosebach & Partner (ehemals Planungsbüro Diekmann & Mosebach), Rastede wurde beauftragt, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes V 06 „Rheiderland“ gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchen.

Neben dem Vogelschutzgebiet V 06 „Rheiderland“ befinden sich in einer Entfernung von mehr als 5 km zum Plangebiet zudem das Vogelschutzgebiet V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ sowie die FFH-Gebiete 1 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und 2 „Unterems und Außenems“ (s. Abb. 2).

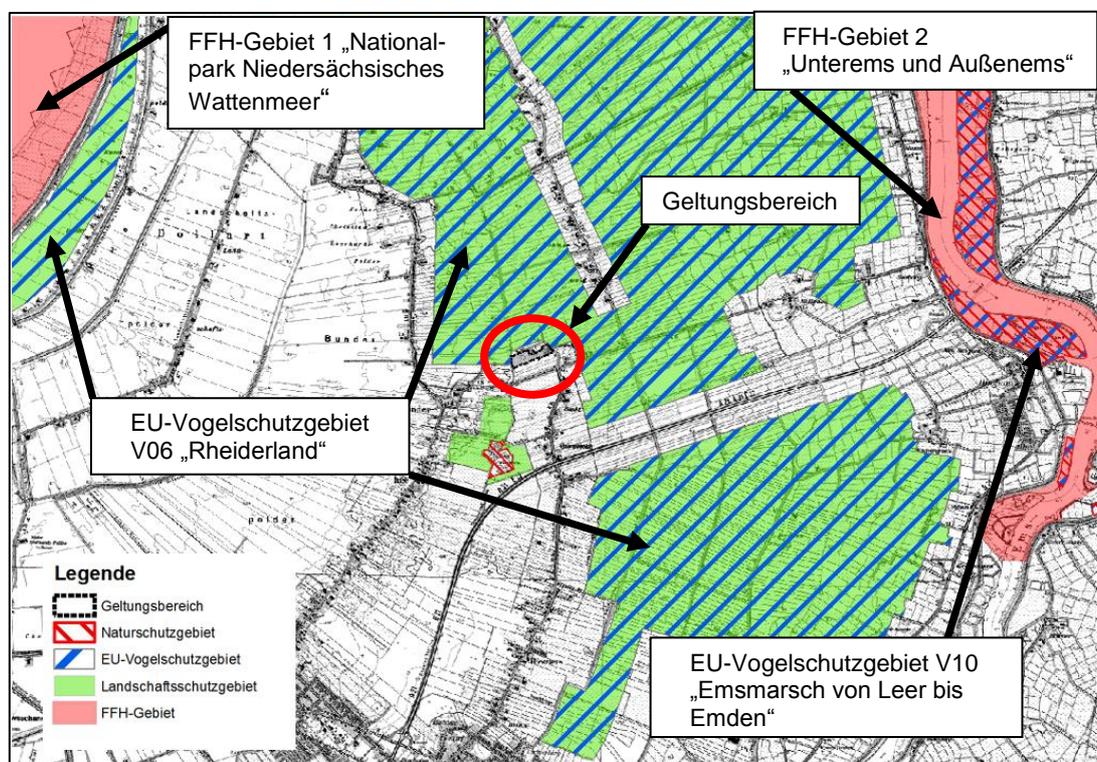


Abb. 2: Lage der NATURA 2000-Gebiete in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0101 (Kartengrundlage: LGN, TK 1:25.000, unmaßstäblich)

Aufgrund der Entfernung von mehr als 5 km kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen aufgrund der zu geringen Reichweite der ermittelten Wirkfaktoren jedoch ausgeschlossen werden. Die FFH-Gebiete 1 und 2 sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 10 sind somit nicht Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie.

2.0 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Ein in der Gemeinde Jemgum ansässiges Lohnunternehmen beabsichtigt den heute im Ortsteil Böhmerwold gelegenen Betriebshof zu erweitern. Der Betrieb ist aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle erwachsen. Er hat sich in den vergangenen Jahren sehr positiv entwickelt und ist vor einiger Zeit mit den Erweiterungsabsichten an den Landkreis Leer herangetreten. Der Landkreis Leer hat darauf verwiesen, dass eine weitere betriebliche Entwicklung über eine gemeindliche Bauleitplanung gesteuert und für die Zukunft gesichert werden sollte.

Die Gemeinde Jemgum möchte den Betrieb gerne an dem heutigen Standort halten und die angestrebten Erweiterungsmöglichkeiten schaffen. Um den Betrieb planungsrechtlich abzusichern und so die Voraussetzungen zur Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze zu schaffen stellt die Gemeinde Jemgum den Bebauungsplan Nr. 0101 auf.

Im Geltungsbereich möchte das Lohnunternehmen Gruis zukünftig Erden, Sande, Baustoffe, Abbruchmaterialien und Gartenabfälle zwischengelagern und tlw. behandeln. Im südwestlichen Teilbereich ist hierfür die Errichtung je einer Brech- und Siebanlage mit entsprechend höheren Lärmimmissionskontingenten [(83 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts)] vorgesehen.

Entsprechend den Planungszielen werden fünf Sondergebiete (SO 1-5) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ festgesetzt. Gemäß der angestrebten Nutzungen in den unterschiedlichen Bereichen des Betriebsgeländes wurden entsprechende textliche Festsetzungen zur Art der Nutzung in den fünf Sondergebieten formuliert. Die Haupteinschließung des Lohnunternehmens erfolgt von Osten über die landwirtschaftliche Hofstelle. Diese Erschließung ist über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht planungsrechtlich abgesichert. Die nördliche Zufahrt vom Bovenhusener Weg dient lediglich zur Erschließung des Wohn- und Verwaltungsgebäudes im Bereich des SO 5. Diese Zufahrt soll nur von Pkw genutzt werden, größere Fahrzeuge sollen über die Fläche der landwirtschaftlichen Hofstelle im Osten das Lohnunternehmen an- und abfahren. Eine schalltechnische Betrachtung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre wurde im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens durchgeführt und ist Grundlage für die im Weiteren aufgeführten Umweltauswirkungen.

Innerhalb des gesamten Plangebietes werden die Bauhöhen über die Festsetzung einer Gebäudehöhe geregelt. Es werden Gebäudehöhen von maximal 10,50 m festgesetzt.

Für eine detailliertere Beschreibung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 0101 verwiesen.

2.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Erweiterung des Lohnunternehmens können potenzielle Beeinträchtigungen auf das zu untersuchende Schutzgebiet und seine Schutz- und Erhaltungsziele entstehen. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren, die in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellt wurden. Diese Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter die Natura 2000-Gebiete verursachen.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung des Vorhabens auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf wertgebende Arten	Reichweite der Auswirkung	Einschätzung der Relevanz
Baustelleneinrichtung, bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen (außerhalb des Schutzgebietes)	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) zerstört.	→ außerhalb des Schutzgebietes	→ nicht relevant
Optische Scheueffekte (durch Bau- und Transportgeräte sowie Lichtimmissionen durch Baustellenbetrieb)	Für Tiere, insbesondere Brut- und Zugvögel, kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung (Scheueffekte) führen.	→ möglicherweise bis in das Schutzgebiet hinein	Gebiet V06 → Auswirkungen werden geprüft
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere dar. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert.	→ außerhalb des Schutzgebietes	→ nicht relevant
Lärmimmissionen (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Für Tiere, insbesondere Brut- und Zugvögel, kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.	→ möglicherweise bis in das Schutzgebiet hinein	Gebiet V06 → Auswirkungen werden geprüft

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Bebauung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf wertgebende Arten/ Lebensräume	Reichweite der Auswirkungen	Einschätzung der Relevanz
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume werden kleinflächig überbaut.	→ außerhalb der Schutzgebiete	→ nicht relevant
Errichtung von vertikalen Hindernissen (durch Gebäude mit einer maximalen Höhe von 10,5 m und Eingrünung)	Vertikale Bauten können Beeinträchtigungen von z.B. Vögeln verursachen. Biotopverbundwirkungen können beeinträchtigt werden. Es können Barrieren für die Ausbreitung bzw. Wanderung Tierarten entstehen.	→ möglicherweise bis in das Schutzgebiet hinein	Gebiet V06 → Auswirkungen werden geprüft

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die Erweiterung der Sondergebiete hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von dem Lohnunternehmen ausgehenden betriebsbedingten Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig einzustufen.

Tab. 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf wertgebende Arten	Reichweite der Auswirkungen	Einschätzung der Relevanz
Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen (Brechanlage, Immission von Maschinen und Arbeitsvorgängen)	Für Tiere, insbesondere Brut- und Zugvögel kann dies zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.	→ möglicherweise bis in das Schutzgebiet hinein	Gebiet V06 → Auswirkungen werden geprüft
Nähr- und Schadstoffeinträge in Wasser und Boden (z. B. Abgase)	Potenzielle schadstoffbedingte Schädigungen von Boden, Wasser Pflanzen und Tieren sind kleinräumig nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der Einhaltung der Wasserschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.	→ außerhalb der Schutzgebiete	→ nicht relevant

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf wertgebende Arten	Reichweite der Auswirkungen	Einschätzung der Relevanz
Visuelle Beeinträchtigung/ optische Immission durch z.B., Fahrzeuge, Lichteffekte etc.	Störungen der Avifauna möglich, störepfindliche Arten können mit Meidung, Flucht oder Abwanderung reagieren	→ möglicherweise bis in die Schutzgebiete hinein	Gebiet V06 → Auswirkungen werden geprüft

4.0 KUMULATIV ZU BETRACHTENDE PLÄNE UND PROJEKTE / VORBELASTUNG

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderen Plänen und Projekten und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000, LAMPRECHT 2007). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind alle Pläne und Projekte relevant, die zu Lasten des Schutzgebietes mit dem zu prüfenden Vorhaben zusammenwirken können (BMVBS 2008).

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad eines Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

Unabhängig von geplanten Projekten, sind Vorbelastungen zu betrachten, die ein entscheidendes Kriterium für die Festlegung von gebietsspezifischen Schwellen der Erheblichkeit darstellen. Bei der Bewertung von Beeinträchtigungen sind Vorbelastungen (u. a. durch verbindlich genehmigte bzw. ausgeführte Projekte) als Bestandteile des Ist-Zustandes des Schutzgebietes zu berücksichtigen.

Eine entscheidende Vorbelastung stellt diesbezüglich der bereits bestehende Gewerbebetrieb des Lohnunternehmens Gruis da, der östlich der Erweiterungsfläche gelegen ist. Von diesem bestehenden Unternehmen gehen bereits durch verschiedenste Arbeitsprozesse und Fahrzeugbewegungen Immissionen und optische Reize aus. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Gebäudeteile im Rahmen des Status-Quo als Vorbelastung berücksichtigt werden, für die auch eine Genehmigung vorliegt. Alle derzeit vorhandenen Bauten ohne Genehmigung werden bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete betrachtet.

Gemäß VLIET et al. (2010) halten Wiesenvögel einen Abstand von bis zu 350 m zu Wäldern, Hecken oder Röhrichte ein. Dies basiert darauf, dass typische Prädatoren wie Fuchs und Wiesel die Gehölzstrukturen nutzen, um sich an Nester und Nestlinge anzuschleichen. Um die Gefahr der Nestplünderung zu verringern, nähern sich Wiesenbrüter den Gehölzen mit ihrem Brutplatz nur bis zu einem bestimmten Abstand. Wie Abb. 3 und Abb. 4 verdeutlicht, grenzen sowohl westlich als auch nördlich an das Plangebiet gegenwärtig direkt Gehölzstrukturen an. Im Osten des Plangebietes befinden sich bereits Gebäude.

Des Weiteren befinden sich entlang der Zuwegung zum Lohnunternehmen ebenfalls straßenbegleitende Gehölze sowie Gehölze im Bereich weiterer Gebäude der Umgebung.



Abb. 3: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäblich). Quelle: Bing 2016.



Abb. 4: Fotoaufnahme von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches in Blickrichtung Westen.

In der Abb. 5 ist der Abstand von 350 m zu den vorhandene Feldgehölzen, Hecken und Gebäuden farblich dargestellt. Dieser Bereich kann als Lebensraum für die Wiesenvögel als optisch vorbelastet betrachtet werden.

Des Weiteren sind die unmittelbar genutzten Zuwegungen und Straßen bspw. nach Holtgaste ebenfalls baumbegleitend angelegt. Auch dies stellt eine optische Vorbelastung dar, welche zu berücksichtigen ist. Diese Bereiche sind in Abb. 5 nicht weiter dargestellt.

Für die Straßen selbst ist mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/24h zu rechnen. Konkrete Verkehrsmengen liegen derzeit jedoch nicht vor.

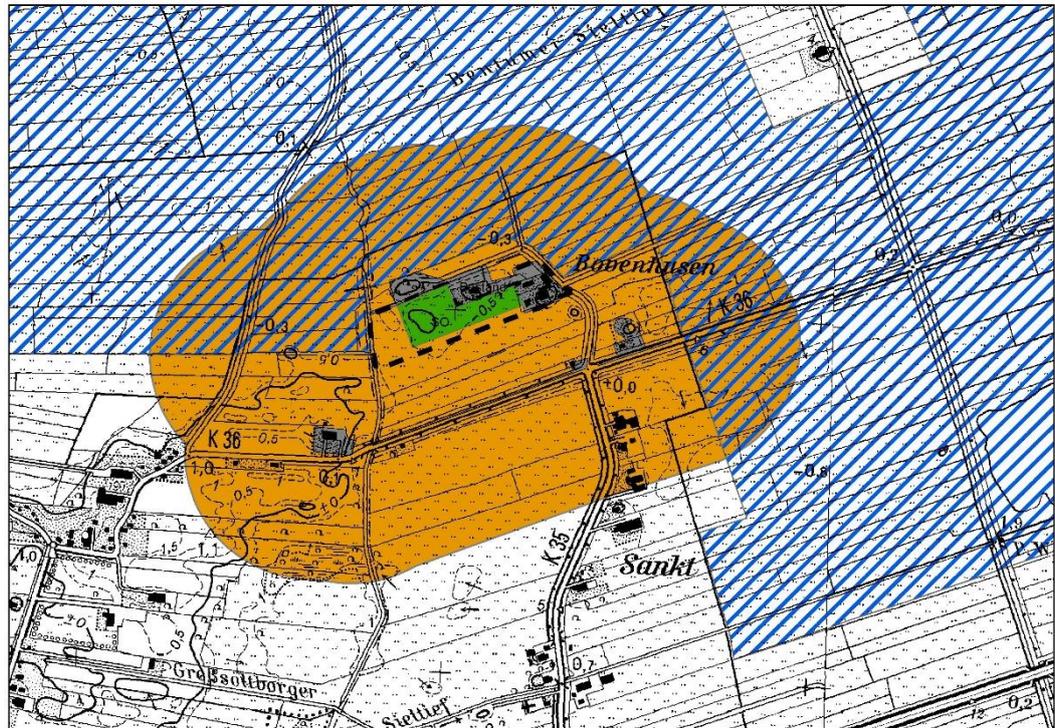


Abb. 5: Vorbelastung durch bereits bestehende Gehölze oder Gebäude (grau = Bestand an Gehölzen, Hecken und Gebäuden, grün = geplantes Sondergebiet, orange= 350m Meideabstand der Wiesenvögel zum Bestand, blau schraffiert= Vogelschutzgebiet V06) (unmaßstäblich).

Weiterhin sind die ca. 1,3 km südlich des Plangebiet verlaufende Autobahn A31 sowie der Windpark Holtgast, der sich in einer Entfernung von ca. 2,6 km östlich des Geltungsbereiches befindet, zu betrachten (s. Abb. 6).



Abb. 6: Übersicht potenzieller, kumulativer Vorbelastungen in der Umgebung des Plangebietes (grau = Plangebiet, rot = Autobahn, orange = Windpark Holtgast)

Die Auswirkung des bestehenden Gewerbebetriebes, der Autobahn und des Windparks werden als Vorbelastung in den planerischen Ist-Zustand eingestellt und finden in der Auswirkungsprognose Berücksichtigung.

Es sind im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches keine weiteren Pläne und Projekte, die kumulativ wirken können, bekannt. Im bisherigen Verfahren wurden keine Informationen zu Plänen und Projekten benannt, die eingestellt und berücksichtigt werden sollten.

5.0 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

5.1 EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401)

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt im Naturraum Emsmarschen. Es handelt sich um ein ausgedehntes, hochwassergeschütztes Marschland zwischen Ems und Dollart, das in seinem überwiegenden Teil unterhalb des Meeresspiegels liegt und infolge des weitgehenden Fehlens vertikaler Strukturen durch seine Offenheit und Weite geprägt wird.

5.1.1 Schutz- und Erhaltungsziele

Für das EU-Vogelschutzgebiet V 06 „Rheiderland“ werden in der Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ vom Oktober 2011 allgemeine sowie spezielle Erhaltungsziele aufgeführt.

Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung des Gebietscharakters und der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Zu diesem Zweck ist die spezifische Eigenart der vorwiegend grünlandgeprägten, offenen und weitläufigen Marschlandschaft mit ihren charakteristischen Merkmalen in ihrer Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserfluchtplatz für

1. die in Anhang I der Richtlinie 2009/147 /EG aufgeführten wertbestimmenden Arten Nonnengans (*Branta leucopsis*) und Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und
2. die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG wertbestimmenden Arten Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Graugans (*Anser anser*)

zu sichern und nach Maßgabe eines Erhaltungs- und Entwicklungsplanes gemäß § 11 dieser Verordnung zu verbessern.

Weiterhin ist die spezifische Eigenart des Gebietes in ihrer Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserfluchtplatz für die nachfolgend bezeichneten Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147 /EG sowie der weiteren regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG soweit sie vorkommen, zu sichern.

Vogelarten nach Anh. I (Art. 4 Abs. 1)	Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	
	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	
	Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	
	Wachtelkönig	<i>Crex Crex</i>	
	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	
	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	
	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	
	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	
	Zugvogelarten (Art. 4 Abs.2)	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Pfeifente		<i>Anas penelope</i>	
Stockente		<i>Anas platyrhynchos</i>	
Knäkente		<i>Anas querquedula</i>	
Kurzschnabelgans		<i>Anser brachyrhynchus</i>	
Saatgans		<i>Anser fabalis</i>	
Graureiher		<i>Ardea cinerea</i>	
Tafelente		<i>Aythya ferina</i>	
Reiherente		<i>Aythya fuligula</i>	
Ringelgans		<i>Branta bernicla</i>	
Kanadagans		<i>Branta canadensis</i>	
Saatkrähe		<i>Corvus frugilegus</i>	
Bekassine		<i>Gallinago gallinago</i>	
Austernfischer		<i>Haematopus ostralegus</i>	
Sturmmöwe		<i>Larus argentatus</i>	
Silbermöwe		<i>Larus canus</i>	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen des LSG und zur Gewährleistung eines den Lebensraumansprüchen der in Absatz 1 genannten Vogelarten entsprechenden Landschaftsraums ist erforderlich:

- Erhaltung der weiträumigen, offenen und von hohen senkrechten Strukturen weitgehend unbelasteten Landschaft,
- Erhaltung unzerschnittener Lebensräume mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und räumlichen Wechselbeziehungen,
- Vermeidung von Störungen in den Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten und Hochwasserrastplätzen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken können,
- Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Brut- und Nahrungsflächen sowie weitgehend ungestörter Rast- und Ruhezonon,
- Erhaltung von flachen strukturreichen Brut-, Rast- und Überwinterungsgewässern wie dem Erlensee, dem See im Wymeerster Hammrich und den Kleipütten in Heinitzpolder.

Spezielle Schutzzwecke für die wertbestimmenden Arten sind darüber hinaus:

- die Erhaltung der offenen, weitgehend ackerbaulich genutzten, kulturhistorisch wertvollen Polderlandschaft als Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätze und als Brut- und Nahrungsraum für Vögel der Ackermarsch,
- die Erhaltung des grünlandgeprägten Offenlandcharakters mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden,
- die Erhaltung und Förderung feuchter Wiesen und Weiden mit ihren landschaftstypischen Strukturen (z. B. Grüppen und Blänken) als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete,
- die Förderung einer extensiven Nutzung des feuchten Grünlandes,
- die Erhaltung hoher Grund- und Bodenwasserstände sowie die Förderung oberflächennaher Wasserstände auf hierzu geeigneten Teilflächen,
- die Sicherung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete.

5.1.2 Weitere Arten im Standarddatenbogen

Weiterhin ist die spezifische Eigenart des Gebietes ebenso in ihrer Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als Hochwasserfluchtplatz für die weiteren im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten zu sichern. Dies betrifft die Vogelarten, welche nicht die in der Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ vom Oktober 2011 dargestellt sind. Dies sind Gänsesäger (*Mergus merganser*) und Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) als Gastvögel sowie der Große Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gast- und Brutvogel.

6.0 DATENLAGE

Um die Erheblichkeit der potenziellen Beeinträchtigungen, die durch die Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet und seine Erhaltungs- und Schutzziele möglich sind und die Bedeutung des Plangebietes in Bezug auf seine Vernetzung mit dem Vogelschutzgebiet zu ermitteln, wird auf die Potenzialansprache der Brutvögel und bestehender Daten für Gastvögel (KRUCKENBERG 2012) zurückgegriffen.

6.1 Brutvögel (Potenzialansprache)

Am 04.06.2015 wurde eine Ortskontrolle in Form einer Einmalerfassung des Brutvogelbestandes durchgeführt, welche die Besonderheiten des Plangebietes und die artspezifischen Lebensraumansprüche der dort potenziell vorkommenden Brutvogelarten berücksichtigt. Dieses Verfahren geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Habitatansprüche erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, die Zahl der Lebensraumtypen sowie die Strukturierung der Habitate, die Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt. Für bestimmte Brutvogelarten können - neben den erwähnten Faktoren - die Baumartenzusammensetzung sowie die strukturell unterschiedlichen Entwicklungsphasen von Gehölzen bei der Besiedlung eines Lebensraumes von Bedeutung sein.

Ergebnisse:

Im Rahmen der am 04.06.2015 durchgeführten Gebietsüberprüfung waren im Plangebiet 18 Vogelarten nachzuweisen; diese wurden in Anbetracht der zum damaligen Zeitpunkt durchgeführten Bestandsaufnahme allesamt als tatsächliche Brutvögel des Plangebietes gewertet. Mit weiteren neun Spezies, die hier als potenzielle Kolonisten eingestuft wurden, sind somit vermutlich 27 Brutvogelarten und damit ca. 13,7 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & OLTMANN 2007) im Untersuchungsraum bodenständig (Tabelle 2). Für diese handelt es sich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Flachland. Sämtliche 27 Spezies gehören zu

den im Kreis Leer regelmäßigen Brutvögeln (vgl. GERDES 2000) und sind ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0101 dargestellt.

Das vorliegende Vogelartenspektrum setzt sich zu einem großen Teil aus Lebensraumgeneralisten zusammen; diese weisen in der Besiedlung der verschiedenen Habitate eine große ökologische Valenz auf. Einerseits handelt es sich um Vertreter für geschlossene Biotope, zu denen Singvögel aus den verschiedensten Vogelfamilien wie Finken, Grasmücken, Meisen, Stare, Zaunkönige sowie für Siedlungsbiotop charakteristische Vertreter gehören; andererseits finden sich Spezies der halb-offenen Agrarlandschaft wie Bluthänfling, Fitis, Mönchsgrasmücke und andere.

Im Weiteren wird die Ornis des Untersuchungsraumes von einigen Arten gestellt, die auf spezielle Lebensräume angewiesen sind und daher in der Besiedlung der verschiedenen Habitate eine engere ökologische Bindung als die vorgenannten Spezies erkennen lassen. Zu diesen zählt der mit einem Paar auf dem Maisacker brütende Austernfischer, ferner Buntspecht als Vertreter waldartiger Lebensräume sowie eine große Zahl an Spezies, die an den Lebensraum des Menschen besonders gut adaptiert sind. Zu dieser Gruppe gehören zwei Schwalbenarten (s. auch Abbildung 4), Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Haussperling, im Weiteren auch Bachstelze und Star. Wenngleich in Anbetracht des Mangels an entsprechenden Habitaten Vertreter der Wasservogelgemeinschaften dem Plangebiet fehlen, ist allein die Tatsache, dass neben den 27 Vogelarten des Plangebietes in dessen näherer Umgebung mindestens weitere neun Brutvogelarten nisten, ein deutliches Indiz für den Vogelartenreichtum des hier betrachteten Raumausschnitts.

Angesichts der Strukturierung des Planungsraumes und dessen Nutzung als Gewerbebetrieb sowie des verhältnismäßig hohen Ackeranteils stellen die unversiegelten Flächen keine potenziellen Brutplätze für Wiesenlimikolen dar. Einzig der selbst in Siedlungsgebieten (auf z. B. Flachdächern) nistende Austernfischer findet im Plangebiet geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten vor.

Tab. 4: Liste der im Planungsraum nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: ● = vom 04.06.2015 vorliegende Nachweise, O = potenzielle Kolonisten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL WM bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.	pot. Kolon.	Nist- weise	RL WM	RL Nds.	RL D	Schutz- status
Austernfischer, <i>Haematopus ostralegus</i>	●		a	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	●		b	/	/	/	§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>		O	b	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>		O	b	/	/	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	●		b	/	/	/	§
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	●		b	/	/	/	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	●		b	/	/	/	§
Sumpfmeise, <i>Parus palustris</i>		O	b	/	/	/	§
Rauchschwalbe, <i>Hirundo rustica</i>	●		G	3	3	V	§
Mehlschwalbe, <i>Delichon urbica</i>	●		G	V	V	V	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>		O	b	/	/	/	§

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.	pot. Kolon.	Nist- weise	RL WM	RL Nds.	RL D	Schutz- status
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>	•		a	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	•		a	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	•		b	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>		O	b	/	/	/	§
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>		O	b	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	•		a	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	•		b/G	V	V	/	§
Amsel, <i>Turdus merula</i>	•		b	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>		O	b	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	•		b/G	V	V	/	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	•		a	/	/	/	§
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	•		G	/	/	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	•		a	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	•		a/G	/	/	/	§
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	•		G	V	V	V	§
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>		O	b	V	V	V	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	•		b	/	/	/	§
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>		O	b	/	/	/	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		O	b	/	/	/	§
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>		O	a	V	V	V	§
Σ 27 spp.							

Für die in Grünlandgebieten siedelnden Wiesensingvögel, wie etwa Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und / oder Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), fehlen im Plangebiet gleichermaßen die hierfür notwendigen Lebensräume.

Von den 27 Brutvogelarten brüten 26 % (N = 7) Spezies an / in Gebäuden, von diesen sind Bachstelze, Grauschnäpper und Star als fakultative Gebäudebrüter einzustufen. 22,2 % (N = 7) der Brutvögel legen ihre Nester vorwiegend auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden an und die in höheren Straten siedelnden Arten (= Baum- und Gebüschbrüter) sind mit 51,8 % (N = 22) vertreten. Diese Verteilung, wonach die Zahl der Gehölzbrüter deutlich höher liegt als die der Bodenbrüter, überrascht nicht angesichts der Tatsache, dass der Untersuchungsraum außerhalb der gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Flächen stellenweise von Gehölzen geprägt wird. Im Vergleich hierzu sind die Lebensmöglichkeiten der am Erdboden nistenden Arten sehr begrenzt.

6.3 Gastvogel (KRUCKENBERG 2012)

Ergänzend zu der vom Landkreis Leer geforderten Potentialansprache der Brutvögel, werden die Ergebnisse der Gastvogelerfassungen von KRUCKENBERG (2012) hinzugezogen. Der Untersuchungsraum der Gastvogelbefassung von KRUCKENBERG (2012) beinhalten neben den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0101 die gesamte Emsniederung zwischen Emden und Papenburg.

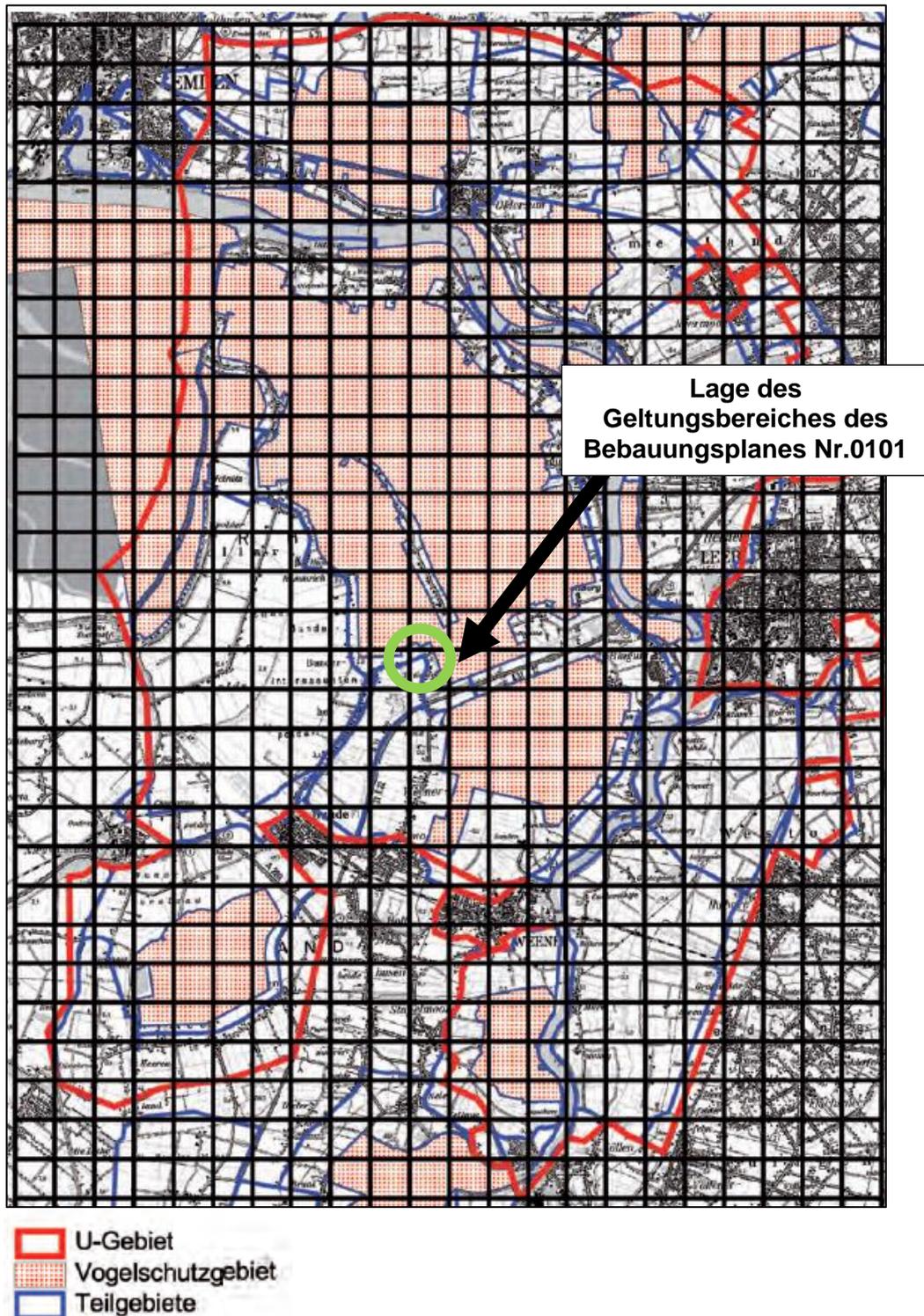


Abb. 7: Untersuchungsbereich der Gastvogelerfassung von KRUCKENBERG (2012).

Im Rahmen einer großräumig angelegten Langzeitstudie wurden von diesem Autor bereits seit 1996/97 zunächst Gänse und in späteren Jahren weitere Wasser- und Watvögel in der Ems-Dollart-Region erfasst, deren räumliche Verteilung in einer aktuellen Dokumentation für insgesamt 29 ausgewählte Arten (20 Wasser- und Watvogel- sowie fünf Greifvogelspezies) dargelegt wurde. In KRUCKENBERG (2012) sind die Ergebnisse dieser Langzeitstudie für die Winter 2006/07 bis 2010/11 (jeweils Zeiträume vom 15.10.-15.04 des Folgejahres, für die Winter 2008/09 und 2009/10 anstatt 15.04. jeweils 30.04. d. J.) in der Emsniederung außerhalb von Vogelschutzgebieten dargestellt.

Ergebnisse:

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandserfassung von KRUCKENBERG (2012) für ausgewählte Arten dargestellt. Die Auswahl der erfassten Gastvogelarten erfolgte nach in den Erhaltungs- und Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes V 06 dargestellten, wertbestimmenden oder weiteren Gastvogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147 /EG sowie der weiteren regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG, die im Standarddatenbogen dargestellt sind. Da nicht alle dieser Arten von KRUCKENBERG (2012) untersucht wurden, wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigung auf die übrigen Arten auf der Grundlage von Lebensraumsprüchen und Naturraumausstattung des Geltungsbereiches beurteilt (vgl. Kap. 7.0).

Neben den für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten Nonnengans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Blässgans und Graugans sind noch folgende der s.g. weiteren Arten im Rahmen der Gastvogelerfassung von KRUCKENBERG (2012) betrachtet worden: Zwerggans, Rothalsgans, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Zwergschwan, Singschwan, Kampfläufer, Pfeifente, Kurzschnabelgans, Saatgans, Sturmmöwe, Silbermöwe und Lachmöwe.

Der Schwerpunkt der räumlichen Verteilung der Blässgans liegt im nordöstlichen Bereich des EU-Vogelschutzgebietes – entlang des Emsunterlaufes, sowie bei Venhusen und an der Ems in Westoverledingen. Der biologisch funktionelle Raum dieser Art wirkt somit über die Grenze des Vogelschutzgebietes hinaus. Auch in der Umgebung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 0101 sind regelmäßig Blässgänse gesichtet worden (KRUCKENBERG 2012)

Die Graugans tritt als regelmäßiger Gastvogel, insbesondere auf den deichnahen Parzellen im Rheiderland und im östlichen Westoverledingen entlang der Ems, in Erscheinung. Dabei zeigt sich, dass vor allem die deichnahen Bereiche bedeutsame Nahrungsflächen darstellen.

Der Verbreitungsschwerpunkt der Weißwangengans liegt gem. KRUCKENBERG (2012) vorwiegend im nördlichen Niederrheiderland und am Emsunterlauf, wobei diese Art jedoch in geringer Anzahl im gesamten Untersuchungsgebiet zu finden ist.

Der Goldregenpfeifer rastet vorzugsweise in nassen/feuchten Grünlandbereichen im Niederrheiderland, im Vogelschutzgebiet V 06 „Rheiderland“ und in den dollartnahen Bereichen. In der Nähe des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 0101 sind im Rahmen der Gastvogelkartierung von KRUCKENBERG (2012) keine Individuen dieser Art gesichtet worden. Gemäß KOWALLIK et al. (2010) werden auch die höher gelegenen, ackerbaulich genutzten Bereiche des Polders, die westlich des Plangebietes liegen, nur gering genutzt. Der Bereich nördlich des Geltungsbereiches zeigt jedoch eine stärkere Frequentierung der Grünlandflächen durch den Goldregenpfeifer.

Die Emsniederung stellt für den Kiebitz ein wichtiges Brut-, Rast-, und Mausergebiet dar, wobei eine Präferenz dieser Art für feuchte Grünlandbereiche zu erkennen ist (KRUCKENBERG 2012). Ackerflächen werden nur in einem geringen Umfang genutzt. Der Schwerpunkt des Kiebitzvorkommens liegt in der Emsmarsch zwischen Esklum und Papenburg sowie in Neermoor.

Der Singschwan ist ein regelmäßiger, seltener Gast, dessen Verbreitungsschwerpunkt an der Grenze des Untersuchungsgebietes zum Emsland sowie im Landschaftspolder (östlich des Plangebietes) liegt. Die Rastbestände im Untersuchungsgebiet haben in den letzten Jahren abgenommen, da diese sich aufgrund des Nahrungsangebotes von Mais und Raps in die Niederlande oder den Landkreis Emsland verlagert haben.

Weißstorch, Löffler und Zwergschwan sind gem. KRUCKENBERG (2012) nur seltene Gastvögel oder Nahrungsgäste. Das Plangebiet hat gemäß den Ergebnissen der Gastvogelerfassung keine Bedeutung für diese Arten, da sie nahezu ausschließlich an der Ems oder an der Grenze des Untersuchungsgebietes zum Emsland erfasst wurden.

Die Zwerggans ist im Untersuchungsgebiet ein seltener Nahrungsvogel. Dennoch stellt die Ems-Dollart-Region gem. KRUCKENBERG (2012) das wichtigste Zwischenrastgebiet dieser Art in Niedersachsen dar. In der Nähe zum Plangebiet sind zwischen 2006 und 2011 drei Zwerggänse gesichtet worden.

Die Saatgans wurde im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel beobachtet, kam jedoch überwiegend in kleineren Gruppen oder Einzeltieren von den Rastgruppen anderer arktischer Gänse vor. Der Schwerpunkt der Verteilung liegt dabei überwiegend im Süden an der Grenze zum Emsland.

Die Kurzschnabelgans wurde im Rahmen der Gastvogelerfassung in geringer Anzahl in der Ems-Dollart-Region beobachtet, wobei der Schwerpunkt im nördlichen Rheiderland liegt. Direkt im Bereich des Plangebietes sind keine Kurzschnabelgänse beobachtet worden, jedoch etwas weiter nördlich im Bereich Böhmerwold.

Die Rothalsgans gilt gem. KRUCKENBERG (2012) als Ausnahmegast im Ems-Dollart-Gebiet. Diese Art rastet überwiegend auf Flächen, auf denen die übrigen arktischen Gänse ebenfalls rasten – entlang des Emsunterlaufes nördlich von Leer und östlich der Ems in Westoverledingen. Jedoch zeigen die Bestanderfassung ebenfalls, dass zwischen 2006/07 und 2010/11 ca. 5-6 Rothalsgänse im Gebiet nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0101 vorkamen.

Die Pfeifente ist im gesamten Untersuchungsgebiet relativ häufig gesichtet worden. In einigen Jahren sind sogar Bestände von internationaler Bedeutung, auch außerhalb der Vogelschutzgebiete, erfasst worden. Die wichtigsten Rastflächen sind neben dem gesamten Emsvorland die Bereiche um Oldersum, dem Fehntjer Tief und im östlichen Westoverledingen. Pfeifenten nutzen jedoch nahezu jedes breite Gewässer im Untersuchungsgebiet und wurden somit auch im Bereich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 0101 in geringer bis mittlerer Anzahl gesichtet.

Die Greifvogelarten Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sind laut KRUCKENBERG (2012) als regelmäßiger Gastvogel im Untersuchungsraum vorhanden. Zwischen 2006/07 und 2010/11 wurden einige jagende Kornweihen (ca. 2-3 Individuen) im Bereich des Geltungsbereiches gesichtet. Von Rohr- und Wiesenweihen liegen keine Sichtung vor. Diese können jedoch in der Umgebung des Plangebietes nicht ausgeschlossen

werden, da Weihen im Rahmen der Nahrungssuche relativ große Bereiche überfliegen.

Der Große Brachvogel kommt als regelmäßiger Gast und als seltener Brutvogel im Gebiet vor. Die Nahrungsflächen liegen dabei überwiegend relativ nahe am Deich, sodass der räumliche Schwerpunkt der Verteilung entlang des Emsdeiches vorzufinden ist. Südlich des Geltungsbereiches zum vorliegenden Bebauungsplan wurden im Jahr 2006/07 Großbrachvögel mit geringer bis mittlerer Häufigkeit gesichtet (151-500 Individuen).

Das Regenbrachvogelvorkommen im Landkreis Leer ist vermutlich eines der größten in Niedersachsen. Der Schwerpunkt des Vorkommens im Landkreis Leer liegt in Moormerland. Südlich des Geltungsbereiches wurden während des fünfjährigen Erfassungszeitraumes von KRUCKENBERG (2012) insgesamt 26-50 Regenbrachvögel gesichtet.

Die meisten, im Landkreis Leer vorkommenden Kampfläufer rasten in der Nähe der Ems. Südlich des Geltungsbereiches (im Bereich der A 31) sind im Untersuchungszeitraum 16 – 50 Individuen erfasst worden. Gem. KRUCKENBERG (2012) scheint der Rastbestand im Ems-Dollart-Gebiet rückläufig.

Die Lach-, Sturm- und Silbermöwen sind als regelmäßiger Gast entlang der Emsniederung vorhanden. Der Schwerpunkt der Lach- und Sturmmöwe lag dabei in der Nähe von Petkum, Neermoor/Oldersum, im Midlumer Vorland sowie Hohegaste. Die Silbermöwe kommt hauptsächlich im Umfeld der Mülldeponie Breinermoor oder am Deich nahe Nüttermoor vor. Für alle drei Möwenarten wurden keine bzw. nur sehr geringe Vorkommen in der Nähe des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 0101 nachgewiesen.

7.0 PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE

Die formale Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie erfolgt durch die zuständige Behörde. Die vorliegende Studie stellt lediglich eine gutachterliche Einschätzung dar und dient der Entscheidungshilfe.

Im Mittelpunkt der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen stehen nach den Vorgaben des Art. 6 (3) FFH-Richtlinie und des § 34 BNatSchG entsprechend die potenziell betroffenen Vogelarten der Anhänge I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in der Schutzgebietsverordnung und im Standarddatenbogen aufgeführt sind. Aufgrund ihrer artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber verschiedenen Wirkprozessen müssen die einzelnen Erhaltungsziele eigenständig behandelt werden. Nur in den Fällen, in denen die betroffenen Vogelarten dieselbe Reaktion zeigen würden, können auch die Arten zusammen abgehandelt werden.

Im Zuge des Planvorhabens müssen primär die Auswirkungen der zu erwartenden Veränderungen gegenüber dem aktuellen Zustand und den aus den Änderungen resultierenden potenziellen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete dargelegt und bewertet werden. Die potenziellen Beeinträchtigungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen hinausgehen, werden anhand des aktuellen Artenbestands beurteilt.

Die Schutzgebietsfläche des Vogelschutzgebietes V 06 „Rheiderland“ ist nicht direkt betroffen. Im nachfolgenden werden jedoch die Betroffenheiten der wertgebenden sowie der weiteren, im Standarddatenbogen des Schutzgebietes aufgelisteten Arten, die durch verschiedenen Wirkfaktoren erheblich beeinträchtigt werden könnten, geprüft.

7.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung des Vorhabens auf die Umwelt wirken. Dabei handelt sich vorwiegend um temporäre Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, jedoch auch nachwirken können.

Die durch den Baustellenbetrieb verursachten **Lärmimmissionen** können für Brut- und Gastvögel zu zeitweiligen Beunruhigungen führen. So können z. B. während der Bauphase plötzlich auftretende laute Geräusche Scheueffekte verursachen. Zudem können sich **visuelle Reize** z. B. von sich bewegenden Baumaschinen bzw. Fahrzeugen, sich bewegende Menschen oder Lichtimmissionen störend auf Brut- und Rastvögel auswirken. Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt und können zu artspezifisch unterschiedlichen Reaktionen wertbestimmender Vogelarten führen.

Aufgrund dessen erfolgt eine Konzentrierung der Bautätigkeiten in die Zeiträume außerhalb der Brut- und Rastzeit der wertbestimmenden Vogelarten. Darüber hinausgehende gelegentliche Verlagerungen von Trupps können als natürliches Verhaltensmuster angesehen werden und sind nicht als Meidungseffekt zu betrachten (GRASSNER et al. 2010). Dementsprechend können baubedingte Beeinträchtigungen auf die Brut- und Rastvögel ausgeschlossen werden.

Negative Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele sowie eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der wertgebenden Gast- und Brutvogelarten des

EU-Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ während der Bauphase können aufgrund der Bauausschlusszeiten während der Brut- und Rastzeit ausgeschlossen werden.

7.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Wirkungen, die auf Anlage- bzw. Standortsveränderungen im Vorhabensgebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens zurückzuführen sind.

Anlagebedingt werden Vegetationsbestände überbaut, die Lebensräume für wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebietes darstellen bzw. die potenzielle Lebensräume für Arten sein können. Der Verlust von Lebensräumen außerhalb des Schutzgebietes kann für das betroffene Gebiet von Bedeutung sein, wenn Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen verloren gehen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes von Bedeutung sind (BMVBS 2004). Besonders betroffen sind diesbezüglich Vogelarten, welche den Planungsraum als Brut- bzw. Rast- und Nahrungshabitat nutzen.

Durch die geplante Erweiterung des Lohnunternehmens Gruis mit zulässigen Gebäudehöhen von max. 10,5 m sowie die Eingrünung des Bereiches findet eine **optische Veränderung** des westlichen Plangebietes statt. Wiesenvögel halten zu Gehölzstrukturen gem. VLIET et al. (2010) einen Abstand von 350 m ein. Dies basiert darauf, dass typische Prädatoren wie Fuchs und Wiesel die Gehölzstrukturen nutzen, um sich an Nester und Nestlinge anzuschleichen. Um die Gefahr der Nestplünderung zu verringern, nähern sich Wiesenbrüter den Gehölzen mit ihrem Brutplatz nur bis zu einem bestimmten Abstand. Für sich allein betrachtet würde die Umsetzung der Planung mit den neu zu errichtenden Gebäuden sowie den geplanten Anpflanzstreifen durch den anzusetzenden Puffer von 350 m eine Verringerung der Nutzbarkeit der Flächen des unmittelbar angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes mit sich bringen.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen Gehölze und Gebäude ist der Lebensraum für Wiesenvögel im Bereich des Plangebietes bereits als verkleinert anzusehen. Die optischen Effekte der Planung gehen dabei in dem bereits vorbelasteten Bereich auf und verursachen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen (vgl. Abb. 8).

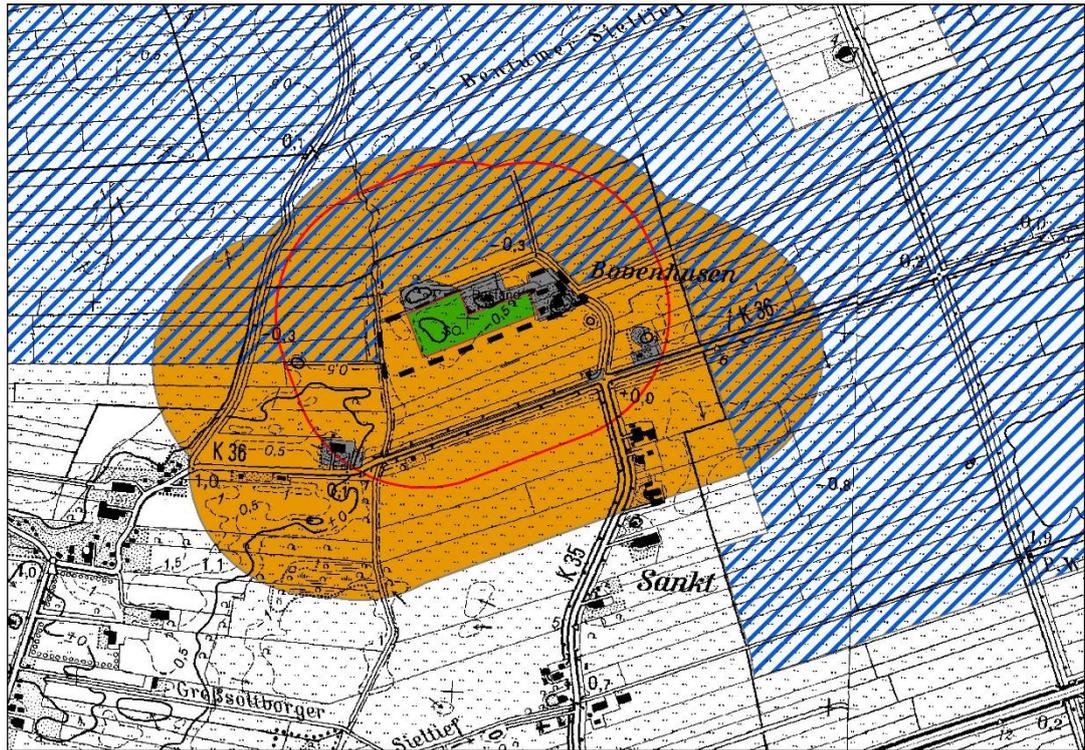


Abb. 8: Darstellung des Auswirkungsradius bei Umsetzung des Planvorhabens sowie Vorbelastung durch bereits bestehende Gehölze oder Gebäude (grau = Bestand an Gehölzen, Hecken und Gebäuden, grün = geplantes Sondergebiet, orange= 350m Meideabstand der Wiesenvögel zum Bestand, rote Linie: = 350m Meideabstand der Wiesenvögel zur Planung, blau schraffiert= Vogelschutzgebiet V06) (unmaßstäblich).

Erhebliche Beeinträchtigungen, die anlagebedingt über optische Veränderungen bei Umsetzung der Planung hervorgerufen wird, sind auf die wertbestimmenden Brut- und Gastvögel des Vogelschutzgebietes sowie die weiteren, im Standarddatenbogen verzeichneten Arten auszuschließen.

Darüber hinaus kommt es zu keiner **Zerschneidung** vorhandener Nahrungs- und Lebensräume, die in einer funktionalen Wechselbeziehung zum Vogelschutzgebiet stehen. Es werden lediglich Maisackerbereiche außerhalb des Schutzgebietes kleinflächig überplant, die aufgrund der umgebenden Habitatstrukturen keine essentielle Eignung für die Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet haben. Zusätzliche **Barrierewirkungen** werden ebenfalls nicht verursacht, da sich die Gebäude innerhalb der Sondergebiete an die vorhandenen Gebäude bzw. Gehölze optisch anschließen. Bei Querung des Bereiches sind die Vögel bereits aktuell aufgrund der vorhandenen Höhen der Gehölze und Gebäude gezwungen einen Umwegung bei Meidung eines Überflugs zu fliegen bzw. die Flughöhe zu erhöhen. Es wird dadurch eine beeinträchtigende Vergrößerung der Wirkung über die vorhandene Vorbelastung hinaus ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung bei Umsetzung des Projektes auf die in der Schutzgebietsverordnung und dem Standarddatenbogen genannten Vogelarten des Vogelschutzgebietes ist anlagebedingt aus dem Vorhaben nicht abzuleiten.

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die genannten Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt.

Erhaltung der weiträumigen, offenen und von hohen senkrechten Strukturen weitgehend unbelasteten Landschaft und Erhaltung unzerschnittener Lebensräume mit ihren artspezifischen ökologischen Funktionen und räumlichen Wechselbeziehungen

Die geplanten Gebäude sowie Gehölzstrukturen reichen optisch nicht über das bestehende Maß an Strukturen hinaus (s.o.), so dass eine Beeinträchtigung der genannten Erhaltungsziele nicht gegeben ist.

Vermeidung von Störungen in den Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten und Hochwasserrastplätzen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken können
Anlagebedingt werden keine Störungen verursacht (s. o.), welche das genannte Schutzziel beeinträchtigen könnten.

Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Brut- und Nahrungsflächen sowie weitgehend ungestörter Rast- und Ruhezeiten
Anlagebedingt werden keine Auswirkungen verursacht, die dem genannten Schutz- und Erhaltungsziel entgegenstehen bzw. die Erreichung des genannten Zieles verhindern könnten.

Erhaltung von flachen strukturreichen Brut-, Rast- und Überwinterungsgewässern wie dem Erlensee, dem See im Wymeerster Hamrich und den Kleipütten in Heinitzpolder
Durch die Umsetzung des Projektes werden keine Gewässer, die der Brut, Rast oder Überwinterung dienen, anlagebedingt beeinträchtigt. Das nächstgelegene Gewässer, welches sich für die oben aufgeführte Nutzung eignen könnte, befindet sich in einer Entfernung von 1,45 km und damit außerhalb des Wirkungsbereiches der anlagebedingten Wirkfaktoren.

Die spezielle Schutzzwecke für die wertbestimmenden Arten sind darüber hinaus:
Erhaltung der offenen, weitgehend ackerbaulich genutzten, kulturhistorisch wertvollen Polderlandschaft als Nahrungsflächen und Hochwasserrastplätze und als Brut- und Nahrungsraum für Vögel der Ackermarsch
Da keine direkten Flächen von Bereichen des Schutzgebietes in Anspruch genommen werden, wird das Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt. Anlagebedingt werden keine Beeinträchtigungen verursacht (s. o.), welche die Nutzung der genannten Bereiche für die wertgebenden Vögel ver- oder behindern würden.

Erhaltung des grünlandgeprägten Offenlandcharakters mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden
Da keine direkten Flächen von Bereichen des Schutzgebietes in Anspruch genommen werden, wird das Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt.

Erhaltung und Förderung feuchter Wiesen und Weiden mit ihren landschaftstypischen Strukturen (z. B. Gruppen und Blänken) als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete
Da keine direkten Flächen von Bereichen des Schutzgebietes in Anspruch genommen werden, wird das Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt.

Förderung einer extensiven Nutzung des feuchten Grünlandes
Die Umsetzung des Projektes steht dem genannten Erhaltungsziel nicht entgegen.

Erhaltung hoher Grund- und Bodenwasserstände sowie die Förderung oberflächennaher Wasserstände auf hierzu geeigneten Teilflächen

Die Umsetzung des Projektes steht dem genannten Erhaltungsziel nicht entgegen.

Sicherung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete.

Die Umsetzung des Projektes steht dem genannten Erhaltungsziel nicht entgegen.

7.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die geplante Nutzungsänderung hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von den Nutzungsänderungen ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als dauerhaft einzustufen.

Betriebsbedingt kann es zu zusätzlichen **optischen Beeinträchtigungen** durch den Anlieferungs- und Abfahrtsverkehr sowie betriebsinterner Fahrzeug- und Maschinenbewegungen kommen, was potenziell eine Scheuchwirkung bzw. Abstandswahrung hervorrufen kann.

Durch die vorgesehene sowie vorhandene Eingrünung des Areals sowie die vorhandenen Gebäude sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden sowie der weiteren im Standarddatenbogen aufgeführten Arten zu erwarten. Sämtliche optische Auswirkungen und Effekte werden über die Gehölze und Bauten abgeschirmt und bewirken daher keine Beeinträchtigungen.

In Bezug auf die wertbestimmenden Brut- und Gastvögel sowie die weiteren genannten Arten wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu den anlagebedingten visuellen Beeinträchtigungen im Kap. 7.2 verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen lassen sich ebenfalls auf die betriebsbedingt verursachten optischen Wirkungen übertragen. Demnach sind optische Beeinträchtigungen auf die entsprechenden Vogelarten sowie ihrer Schutz- und Erhaltungsziele auszuschließen.

Betriebsbedingt kann es weiterhin zu **akustischen Beeinträchtigungen** im Bereich des Lohnunternehmens sowohl durch den Betrieb auf dem Gelände als solches als auch durch die an- und abfahrenden Verkehre kommen. Über das Büro IEL wurde eine schalltechnische Stellungnahme abgegeben, auf deren Basis zulässige Schallkontingente für die Sondergebiete im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Zusätzlich wurde eine kartografische Darstellung erstellt, welche die Ausbreitung des maximal zulässigen Schalls des Betriebsgeländes auf die Umgebung darstellt (vgl. Abb. 9).

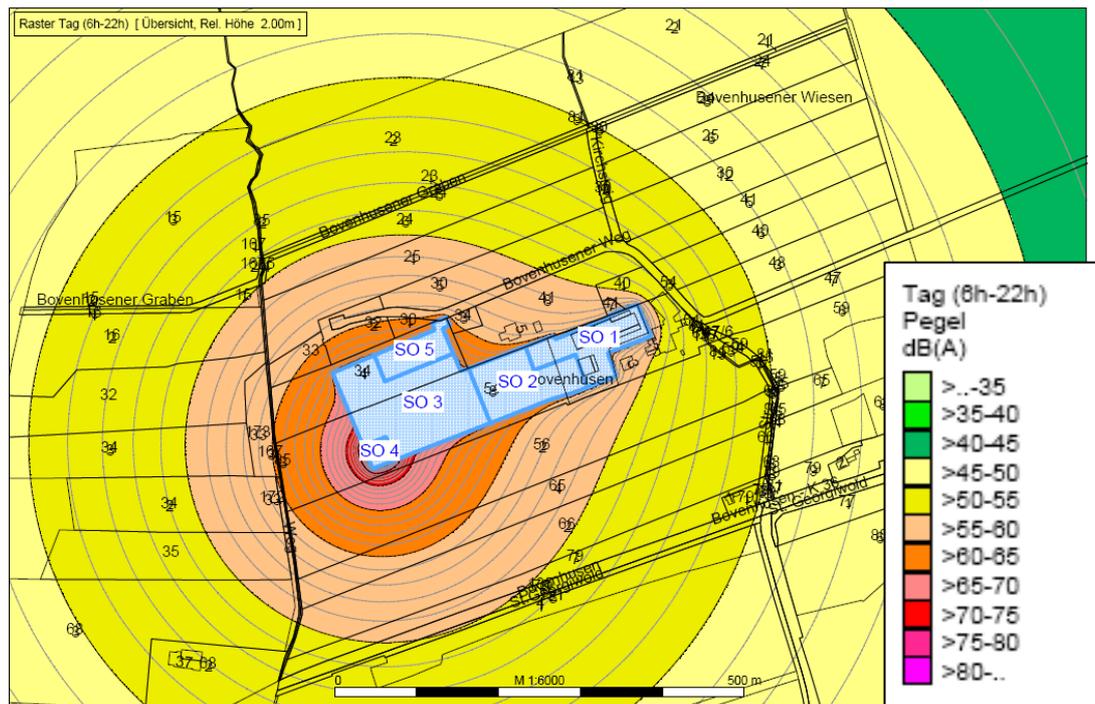


Abb. 9: Maximal zulässige Lärmimmissionen. Quelle: IEL 2016, unmaßstäblich

Die Lärmimmissionen können potenziell artspezifisch eine direkte Störung von Brutvögeln hervorrufen. Dies kann dazu führen, dass bspw. eine artinterne Kommunikation gestört wird oder Bereiche aufgrund eines zu hohen artspezifischen Lärmpegels von Vogelarten gemieden werden.

Im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (GARNIEL et al. 2007) wurde eine Untersuchung zur „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ durchgeführt. Hierbei wurden Grundlagen zur Bewertung der Auswirkungen des Straßen- und Schienenverkehrslärms auf Brut- und Rastvögel untersucht. Es wurde festgestellt, dass der Verkehrslärm in der Regel nicht unbedingt der Wirkfaktor der größten Reichweite ist. Die Auswirkungen lassen sich daher von den Folgen weiterer Störfaktoren (z.B. optische Reize) im Raum nicht trennen (GARNIEL et al. 2007). Es ist dabei zwischen Effektdistanzen und Fluchtdistanzen zu unterscheiden. Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig (vgl. BMVBS 2010).

Die festgestellten Effektdistanzen sind artspezifisch und können je nach Verkehrsbelastung 100 bis 500 m vom Fahrbahnrand betragen.

Durch eine Empfindlichkeitsprognose und Bestimmung von kritischen Schallpegeln wurden artspezifische Störanfälligkeiten verschiedener Vogelarten untersucht. Der Verkehrslärm kann sich auf verschiedene Funktionen der akustischen Kommunikation wie u.a. Partnerfindung, Nahrungssuche, Gefahrenwahrnehmung, Revierverteidigung und Kontaktkommunikation störend auswirken. Die artspezifische Untersuchung umfasste insgesamt 132 Vogelarten.

Der in dem Forschungsvorhaben berücksichtigte Verkehrslärm wird für die Beurteilung der hier zu erwartenden Lärmsituation zu Grund gelegt, obwohl es sich sicherlich nicht um kontinuierlichen Lärm handeln wird. Diskontinuierlicher Lärm kann nochmal andere Effekte bewirken. Allerdings ist nach GARNIEL et al. (2007) davon auszugehen, dass „Arten, die keine eindeutige Reaktion auf kontinuierlichen Lärm zeigen, bei intermittierendem Lärm noch geringere Kommunikationsprobleme haben werden. Dieses bedeutet, dass sich die Betrachtung auf diejenigen Arten konzentrieren darf, die auf Dauerlärm empfindlich reagieren. Bei diskontinuierlichem Lärm sind die Kriterien der Wiederholungsrate und der Länge der Rufe bzw. der Gesänge entscheidend. Je häufiger und anhaltender ein Vogel ruft, umso effektiver nutzt er die Lärmpausen aus und umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er sich in den ungestörten Phasen Gehör verschafft. Unter Berücksichtigung der Wiederholungsrate und Länge der Rufe bzw. Gesänge lässt sich eine Rangfolge der potenziellen Betroffenheit von lärmempfindlichen Brutvogelarten bei diskontinuierlicher Lärmkulisse aufstellen. Von den 12 besonders lärmempfindlichen Arten ist demnach die stärkste potenzielle Betroffenheit für die Große Rohrdommel, die geringste für den Wachtelkönig gegeben [...]“ GARNIEL et al. (2007).

Weiterreichende aktuellere Untersuchungen in Bezug auf Vögel und Lärm liegen derzeit nicht vor. Die Untersuchungen und Ergebnisse aus dem oben genannten FuE-Vorhaben flossen in die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von GARNIEL et al. (2010) ein, deren Aussagen im Folgenden auch herangezogen werden.

Das Lohnunternehmen der Firma Gruis besteht seit vielen Jahren, so dass aufgrund der bereits vorhandenen betrieblichen Nutzung vor Ort (Maschinenbewegungen, Transporte etc.) bereits von einer betriebsbedingten Vorbelastung auszugehen ist.

Die durch die Erweiterung zu erwartende betriebsbedingte Zunahme von akustischen Störungen außerhalb des Vogelschutzgebietes wirkt sich artspezifisch unterschiedlich auf die Arten im Schutzgebiet aus. Eine Gegenüberstellung aktuell bereits vorhandener akustischer Beeinträchtigungen gegenüber den geplanten maximal zulässigen ist nicht möglich, da eine genaue Darlegung der aktuellen Lärmsituation fehlt.

7.3.1 Beeinträchtigungen von wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brut- und Gastvögel und nach Art. 4 Abs. 2 als Brut- und Gastvögel sowie von weiteren Vogelarten

Brutvögel

Um zu identifizieren, inwiefern die betriebsbedingten schalltechnischen Auswirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungszielen der wertgebenden Brutvogelarten Uferschnepfe, Rotschenkel und Kiebitz mit sich bringt, wurden die Effektdistanzen dieser Arten ermittelt.

Nach GARNIEL et al. (2010) besitzen die drei genannten Arten eine Effektdistanz von 300 m (Rotschenkel, Uferschnepfe) bzw. 200 m (Kiebitz). Dies bedeutet, dass ab einer minimalen Entfernung von 200 m kein negativer Einfluss von (Straßen-)Lärm auf die räumliche Verteilung dieser Art zu erkennen ist. Für die Arten werden Fluchtdistanzen von 50 m für den Rotschenkel, für die Uferschnepfe von 300 m und für den Kiebitz von 400 m angegeben. Als kritischer Schallpegel für diese Arten gegenüber Verkehrslärm, wird gemäß GARNIEL et al. (2010) 58 dB(A) angesetzt. Bei einer Überschreitung dieses Pegels können die Lebensfunktionen der o.g. Brutvögel relevant eingeschränkt werden.

Ein Abgleich mit der Darstellung der 58 dB(A) Isophone (vgl. Abb. 10) für den Bereich des Betriebes ergibt eine Überschneidung im Norden und Westen des Plangebietes mit den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes. Für die Arten könnte daher eine Beeinträchtigung des überlappenden Raumes im Schutzgebiet aufgrund zukünftiger Lärmauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

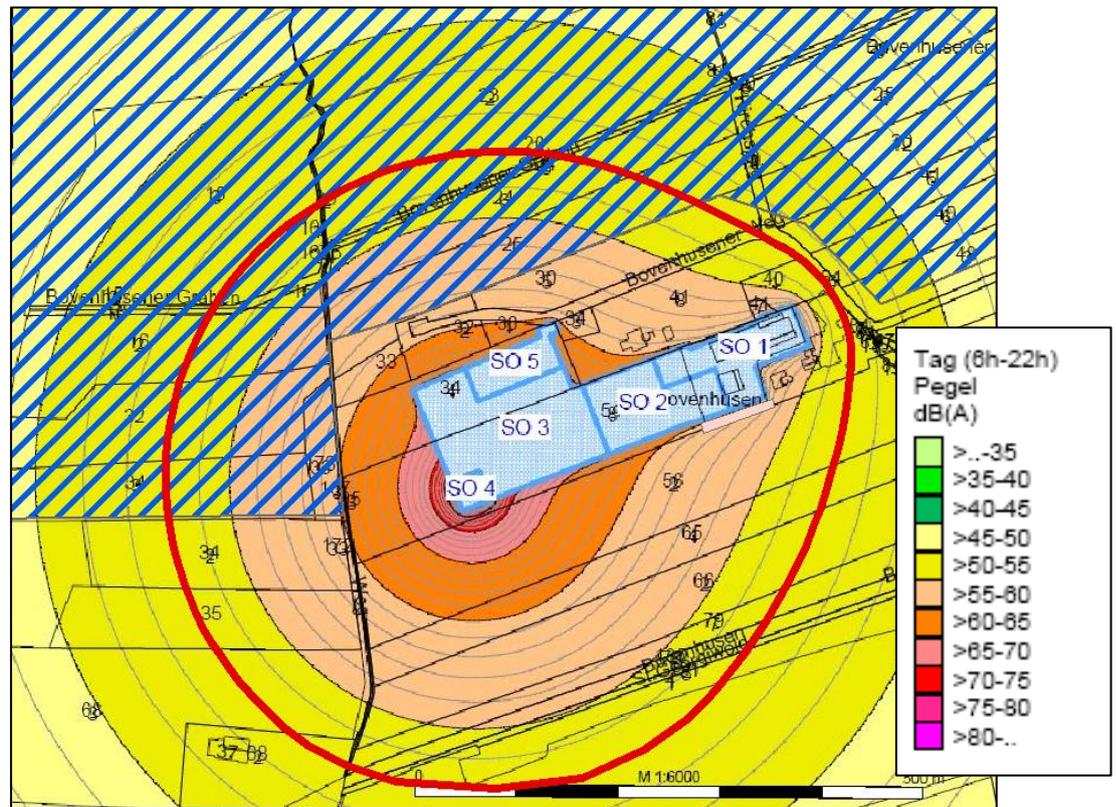


Abb. 10: Lage des VSG 06 (blau gestreift), der geplanten Sondergebiete SO 1-5 (hellblau) sowie der 58 dB(A) Isophone (unmaßstäblich).

Die sich überlappenden Bereiche werden jedoch bereits aktuell über die optischen Effekten aufgrund der vorhandenen Gehölze und Gebäude über den herangezogenen Störbereich von 350 m für eine Nutzung als Brutvogellebensraum beeinträchtigt (vgl. Abb. 11). Eine zusätzliche bzw. neue Störung über sowohl kontinuierliche als auch plötzlich auftretende Lärmreize sowie Effekt- und Fluchtdistanzen wird bei den betrachteten Arten nicht verursacht.

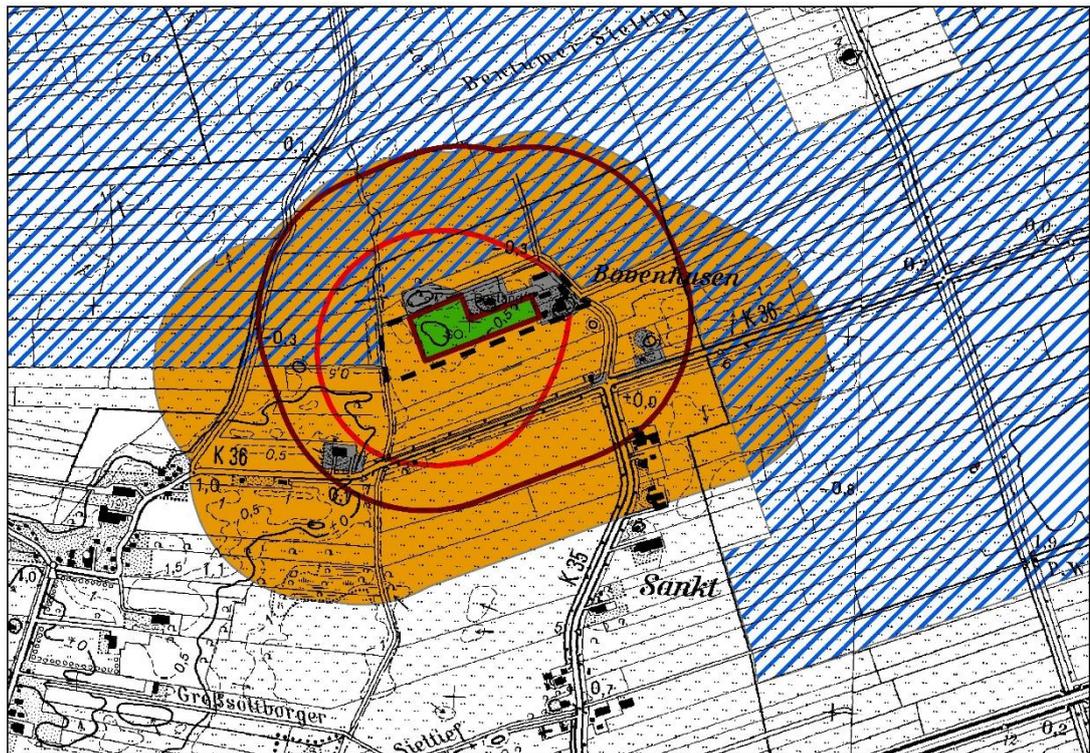


Abb. 11: Übersicht zu der 58 db(A) Isophone (rote Linie), der maximalen 400 m Fluchtdistanz (braune Linie) und der Vorbelastung durch bereits bestehende Gehölze oder Gebäude (Planerklärung vgl. Abb. 5) (unmaßstäblich)

Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die wertbestimmenden Brutvogelarten bei Umsetzung des Projektes vorhanden.

In Bezug auf die mögliche Erhöhung von betriebsbedingten Verkehren ist darauf hinzuweisen, dass bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h der Straßenverkehr keine kontinuierliche Schallkulisse erzeugt. Zwischen den einzelnen vorbeifahrenden Fahrzeugen verbleiben genügend Lärmpausen, in denen die akustische Kommunikation vom Lärm ungestört stattfinden kann. Negative Effekte des Verkehrs gehen von anderen Wirkfaktoren aus, für die keine verkehrsspezifischen Beurteilungsmaßstäbe zur Verfügung stehen (GARNIEL et al. (2010)). Dies lässt den Schluss zu, dass auch hier die optischen Effekte entscheidend sind. Diese optischen Effekte gehen jedoch in der Vorbelastung durch die vorhandenen Gehölze entlang vorhandener Gebäude und Straßen auf (vgl. Abb. 11).

Gastvogel

Das Verhalten in den Rast- und Überwinterungsgebieten unterscheidet sich stark vom Verhalten im Brutgebiet. Dieses gilt auch für die Lärmempfindlichkeit und für die sonst zu beachtenden Störradien, so dass kritische Schallpegel in Rast- und Überwinterungsgebieten nicht gelten bzw. nicht angewendet werden können (GARNIEL et al. (2010)).

Mit Ausnahme von rastenden Weihen, die sich auch im Winter überwiegend als Einzelgänger verhalten und lockere Ansammlungen in Gebieten mit günstigem Nahrungsangebot bilden, kommen die übrigen Rastvögel in größeren Trupps vor, die sich auf Wasserflächen (z.B. Enten, Taucher, Kormorane) oder auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten (GARNIEL et al. (2007)).

Innerhalb der Trupps werden zwar permanent Kontaktsignale ausgetauscht, aufgrund der räumlichen Nähe von Sender und Empfänger ist eine große Reichweite der akustischen Kommunikation jedoch nicht erforderlich. Insbesondere Gänse pflegen Neuankömmlinge lauthals zu „begrüßen“. Aus der Perspektive der einzelnen Truppmitglieder maskieren die Lautäußerungen der anderen Gänse andere Signale aus der Umwelt. Gefahren werden in erster Linie optisch wahrgenommen (GARNIEL et al. (2007)), so dass eine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf Lärm auszuschließen ist.

In Bezug auf die optischen Effekte sind für die in der Schutzgebietsverordnung genannten wertbestimmenden Gastvogelarten sind nach GARNIEL et al. (2010) folgende Störradien angegeben:

Goldregenpfeifer – 200 m
Graugans – 200 m
Blässgans – 300 m
Nonnengans – 500 m

In Bezug auf die Bewertung der optischen Beeinträchtigungen kann ebenso wie bei der Darstellung im Rahmen der anlagebedingten Auswirkungen die Vorbelastung als maßgebliche Grundlage herangezogen werden. Unabhängig davon, ob ein Störradius von 500 m nach GARNIEL et al. (2010) für die Nonnengans angesetzt wird oder ein Störradius von 200 m oder 300m für andere Arten: die vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehenden Gehölze sind immer flächenmäßig weitreichender als die Effekte der geplanten Erweiterung. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Gastvogelarten ist daher auszuschließen.

7.3.2 Beeinträchtigungen von weiteren wertbestimmenden Vogelarten als Brut- und Gastvögel

Für die weiteren in der Schutzgebietsverordnung bzw. im Standarddatenbogen aufgeführten Brutvogelarten gelten nach GARNIEL et al. (2010) die in der nachfolgenden Tab. 5 folgende Effekt- und Fluchtdistanzen bzw. kritische Schallpegel:

Tab. 5: Effektdistanzen, Fluchtdistanzen, Störradius und kritische Schallpegel der gem. Standarddatenbogen des VSG „Rheiderland“ zu sichernde Brutvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Kritischer Schallpegel dB (A)	Effektdistanz/ Fluchtdistanz/ Störradius
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		300 m
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	47 (nachts)	50 m
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		200m
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		200 m
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		n.A.
Flusssee- schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>		Störradius Brutkolonie 200 m
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		100 m
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		150 m
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		100 m
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		120 m

Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		Störradius Brutkolonie 200 m
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		150 m
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		100 m
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	55 (tags)	500 m
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	55 (tags)	100 m
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	55 (tags)	400 m

Nach GARNIEL et al. (2010) besitzen oben aufgeführten Arten verschiedene Effekt- bzw. Fluchtdistanzen von bis zu 500 m. Dies bedeutet, dass ab einer maximalen Entfernung von 500 m kein negativer Einfluss von (Straßen-)Lärm auf die räumliche Verteilung dieser Art zu erkennen ist bzw. kein Fluchtreflex ausgelöst wird.

Die sich überlappenden Bereiche werden jedoch bereits aktuell über die optischen Effekten aufgrund der vorhandenen Gehölze und Gebäude über den herangezogenen Störbereich von 350 m für eine Nutzung als Brutvogellebensraum beeinträchtigt. Eine zusätzliche bzw. neue Störung über die Lärmreize wird bei den betrachteten Arten nicht verursacht.

Für die Arten Bekassine und großer Brachvogel sind die in der Tab. 5 aufgeführten Effektdistanzen untergeordnet zu betrachten, da zum einen die optische Vorbelastung eine entsprechend große Rolle spielt und bei diesen beiden Arten auch noch einmal die in Bezug auf den Reproduktionserfolg kritischer einzustufenden Schallpegel nachfolgend detailliert betrachtet werden.

Als kritischer Schallpegel sind weiterhin neben der Bekassine und dem Brachvogel Austernfischer sowie Wachtelkönig kritische Schallpegel angesetzt, die im Weiteren noch einmal detaillierter betrachtet werden.

Austernfischer, Bekassine, Großer Brachvogel

Der kritische Schallpegel bei diesen Arten liegt bei 55 db(A). Bei einer Überlagerung der Vorbelastungen durch optische Effekte liegt die für diese Arten kritische Isophone innerhalb des vorbelasteten Bereiches. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der zu erwartenden Schallsituation sind auszuschließen.

Wachtelkönig

Für den Wachtelkönig ist ein kritischer Schallpegel von 47 db(A) angesetzt. Er gilt damit als lärmempfindliche Art. Diese Isophone ist nicht mehr in der Lärmkarte des Büros IEL dargestellt – man sieht allerdings deutlich, dass diese weit in das Schutzgebiet hinein reicht und die Grenzen des vorbelasteten Bereiches überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die dargestellte Lärmverbreitungskarte die Situation der maximal zulässigen Schallausbreitung tagsüber, d. h. in einem Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr darstellt. Da der Wachtelkönig als nachtaktiver Vogel einen Zeitraum der Ruf- und Gesangsaktivitäten von 22.00 bis 4.00 Uhr (Sommerzeit) nutzt (GARNIEL et al (2010)), sind die im Bebauungsplan festgesetzten Schallpegel in der Nacht zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um die Lärmpegel von 45 db(A) in den nördlich liegenden Sondergebieten 1-3 und 5 und um 50 db(A) im südlichen Sondergebiet 4. Die Sondergebiete 1 -3 sowie 5 verursachen demzufolge keinen störenden Lärm für die betrachtete Art. Allein das Sondergebiet 4 ist in Bezug auf den Wachtelkönig zu betrachten, da dort bis zu 50 db(A) in der Nachtzeit emittiert werden dürfen. Vergleicht man jedoch die Schallausbreitung tagsüber, so ist sicher davon auszugehen, dass die 47 db(A)-Isophone, da es sich um im Bebauungsplan um festgesetzte Schallkontingente handelt, deutlich außerhalb des

Schutzgebietes liegt. Akustische Beeinträchtigungen liegen daher für den Wachtelkönig nicht vor.

Für die im Gebiet weiteren vorkommenden Gastvogelarten gelten die unter Kap. 7.3.1 getroffenen Aussagen zu den Gastvögeln.

Erhebliche Beeinträchtigungen der wertgebenden und sonstigen Arten können betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die speziellen Schutz- und Erhaltungsziele wird auf die Ausführungen zu den anlagebedingten Wirkungen im Kap. 7.2. In Bezug auf den betriebsbedingten zusätzlichen Wirkfaktor der akustischen Beeinträchtigung kann dieser vernachlässigt werden, da die optischen Effekte weitreichender anzusetzen sind.

8.0 ZUSAMMENFASSUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0101 „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“ befindet sich in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet V06 „Rheiderland“. Im Vorfeld konnten aufgrund der Nähe und der Wirkfaktoren, die durch das Projekt verursacht werden, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Nach Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Kumulationseffekte im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten wurden nicht ermittelt. Vorbelastungen sind innerhalb des Gebietes bestehen aufgrund des bereits bestehenden Gewerbebetriebes, der Autobahn sowie dem Windpark Holtgast.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung lässt sich feststellen, dass für alle maßgeblichen Bestandteile der in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung betrachteten wertbestimmenden sowie sonstigen im Standarddatenbogen bzw. in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen aufgeführten Vogelarten sowie sonstigen Arten durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden konnten. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben.

Insgesamt kann für das EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung somit eine FFH-Verträglichkeit attestiert werden.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW) (2004): Leitfa-
den zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW) (2008): Leitfa-
den zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn.
- EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels
6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of
Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February
2007).
- GARNIEL, A. DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm.
Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Ver-
kehrslärm auf die Avifauna. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeri-
ums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des
Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines
Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkun-
gen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen
- GRASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVO und strategische Umwelt-
prüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage,
2010. C.F. Müller-Verlag. Heidelberg.
- KOWALLIK, C.; KRUCKENBERG, H., KOFFIJBERG, K.; KÖLZSCH, A. & J. BORBACH-JAENE (2010):
Zeitliches und räumliches Auftreten rastender Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria*
im Ems-Dollart-Raum (Landkreis Leer, westliches Niedersachsen). In: VOGEL-
WELT 131: 195 – 206 (2010).
- KRUCKENBERG, H. (2012): Vorkommen und räumliche Verteilung von Gastvögeln in der
Emsniederung außerhalb von Naturschutzgebieten (2006/2007 – 2010/2011)
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährde-
ten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27:
131-175.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2010): Quantitative Kriterien
zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. - Vo-
gelk. Ber. Niedersachs. 41: 251-274.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004a): Ermittlung von erheblichen
Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE- Vorha-
ben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
Endbericht: Hannover, Stuttgart, Bonn.
- LANDKREIS LEER (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“,
Landkreis Leer, vom 11.10.2011.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NA-
TURSCHUTZ (2014): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete Nie-
dersachsens (Stand November 1.10.2014).
- SÜDBECK, P. & D. WENDT (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten

Brutvögel. 6. Fassung, Stand 2002. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22: 243-278.

VLIET R.E. VAN DER, J.VAN DIJK & M.J. WASSEN (2010): How different landscape elements limit the breeding habitat of meadow bird species. Ardea 98: 203 - 209

TOP 7 GEMEINDE JEMGUM

Landkreis Leer



25. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 0101 „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“

Umweltbericht

(Teil II der Begründung)

Dezember 2019



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
2.3 Landschaftsplan (LP)	2
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	13
3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	23
3.1.5 Schutzgut Boden	23
3.1.6 Schutzgut Wasser	24
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	25
3.1.8 Schutzgut Landschaft	26
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	27
3.1.10 Wechselwirkungen	27
3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	28
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	28
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung	28
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	31
3.2.3 Festgesetzte Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen	31
3.2.4 Allgemeine Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen	31
3.3 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen	32
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
3.4.1 Standort	36
3.4.2 Planinhalt	36
4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	36
4.1.1 Analysemethoden und -modelle	36
4.1.2 Fachgutachten	37
4.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	37
4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	37
5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	37

Anhang 1:

FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1 zur Bauleitplanung „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Bau-gesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Der Lohnunternehmer Gruis beabsichtigt in der Gemarkung Böhmerwold in der Ge-meinde Jemgum die Erweiterung des Betriebshofes, da sich dieser in den letzten Jah-ren sehr positiv entwickelt hat. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Erweiterung zu schaffen, erfolgt die Änderung Nr. 25 des Flächennutzungspla-nes der Gemeinde Jemgum. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebau-ungsplanes Nr. 0101.

Da die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung kleinflächiger ist als der Gel-tungsbereich des Bebauungsplanes ist, geht die Darstellung der vorbereitenden Bau-leitplanung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf. Es werden über die Flä-chennutzungsplanänderung keine über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hin-ausgehenden Darstellungen getroffen, so dass die Beschreibungen der Auswirkungen auf Basis des Bebauungsplanes für die gesamte Bauleitplanung gelten können.

Genaue Angaben zum Plangebiet sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebau-lichen Umfeldes und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begrün-dung zum Bebauungsplan Nr. 0101, Kap. 2.1 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.2 „Städtebauliche Situation“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 6,33 ha. Durch die Festsetzung von Son-dergebieten wird ein unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt. Des Wei-teren werden der Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes und eine Verkehrsfläche gesichert.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Sondergebiet (SO)	34.030 m ²
Verkehrsfläche	1.285 m ²
Private Grünfläche (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	6.330 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Natur und Landschaft	12.430 m ²
davon Gewässerrandstreifen	1.515 m ²
Bereich landwirtschaftlicher Betrieb	9.240 m ²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 0101 vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 2,63 ha dauerhaft neu versiegelt werden, wobei der Bereich des Betriebes, der schon bebaut aber ohne Genehmigung ist, miteinberechnet wurde (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der Naturräumlichen Region „Watten und Marschen (Binnendeichsflächen)“. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Weiden-Auwälder, kleine Flüsse, Salzwiesen, nährstoffarme, kalkarme Rieder und Sümpfe sowie nährstoffreiches Feuchtgrünland genannt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig gelten Eichenmischwälder der großen Flußauen, Erlen-Bruchwälder, Bäche, nährstoffarme Seen und Weiher sowie nährstoffreiche Rieder und Sümpfe. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Eichenmischwälder mittlerer Standorte, Feuchtgebüsche, Gräben, Sandtrockenrasen sowie Grünland mittlerer Standorte.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand 2001 wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vegetation und Fauna als erheblich bis stark (Wertstufe 3 von 3) und im angrenzenden Gebiet (außer der westlichen Seite) als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) bewertet (Karte 3). Neben dem Plangebiet befindet sich entsprechend des LRP ein Gänseäsungsgebiet und ein Bereich mit vergleichsweise geringer bis mittlerer Brutdichte von Wiesenvögeln (Karte 2).

Angrenzend ist im Norden ein Gulfhof vorhanden (Karte 5). Das Risikopotenzial des Grundwassers wird als erhöht (Wertstufe 2 von 4) eingestuft (Karte 8). Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/ oder Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes sind als wenig eingeschränkt beschrieben (Wertstufe 1 von 3) (Karte 9).

2.3 Landschaftsplan (LP)

Gemäß des Landschaftsplans der Gemeinde Jemgum von 1996 entspricht die heutige potentielle natürliche Vegetation des Geltungsbereiches den Hartholzauenwäldern (Karte 2). Der Gesteinsuntergrund besteht aus aufgefüllten Boden (Karte 1). Als Bodentyp ist Moormarsch dargestellt (Karte 22). Außerdem befinden sich im Plangebiet Salzstöcke (Karte 6). Zudem wird der Geltungsbereich als Acker, teilweise mit Maisanbau bzw. feuchter bis nasser Ausbildung kategorisiert. Vereinzelt finden sich Baumreihen umgeben von artenarmen Intensivgrünland (überwiegend mit Wirtschaftsgräsern, frisch) (Karte 12). Das Plangebiet fällt entsprechend Karte 5 in die Gebiete ohne natür-

liche Vorflut. Östlich des Plangebietes befindet sich ein wertvoller Bereich für Wiesenvögel (Karte 19). Das Landschaftsbild wird geprägt von einem zusammenhängenden Grünlandgebiet des Sietlandes („Hamrrichlandschaft“) (Karte 21). Das Schutspotential der Grundwasserüberdeckung wird im Plangebiet und Umgebung als mittel eingestuft (Karte 24).

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Das Plangebiet gehört entsprechend den Darstellungen des Kartenservers des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Landschaftsschutzgebiet Rheiderland (LSG LER 003), zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Gastvögel mit nationaler (vorläufig) Bedeutung und zu einem Bereich, der für Brutvögel mit der Bewertung „Status offen“ dargestellt wird. Unmittelbar im Westen grenzt das EU-Vogelschutzgebiet Rheiderland (V 06) an. Es ist für den hier vorliegenden Bebauungsplan aufgrund der Nähe zu dem Vogelschutzgebiet eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt worden, welche in Anhang des Umweltberichtes zu finden ist.

In östlicher Richtung (ca. 5 km) befindet sich das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“, welches in Teilbereichen ebenfalls als Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ ausgewiesen ist und teilweise von dem EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ überlagert wird.

Nordwestlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 6,5 km, befindet sich der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, welches ebenfalls als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet (V01) ist.

Im Geltungsbereich und seiner Umgebung befinden sich keine weiteren ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nach nationalen/internationalen Recht bzw. naturschutzfachliche Programme.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*

- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Demnach sind die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen des Bebauungsplanes herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al- 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung

und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss der durch den Bebauungsplan Nr. 0101 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Das Plangebiet für die Flächennutzungsplanänderung nimmt eine Fläche von ca. 5,4 ha ein. Es werden eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Lohnunternehmen im Osten und im Westen eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 6,33 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 wird die Festsetzung von Sondergebieten auf ca. 3,5 ha ermöglicht sowie eine Straßenverkehrsfläche und der Bereich eines vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebs gesichert.

Für die Sondergebiete 1-4 und den Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bestimmt worden. Da die maximale Versiegelung laut § 19 (4) BauNVO bei einer GRZ von 0,8 liegt, kann hier keine Überschreitung stattfinden. Für das Sondergebiet 5 ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgelegt worden. Eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO ist bis zu 50% möglich, so dass von einer Versiegelungsrate von 60 % ausgegangen werden kann. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung (Verkehrsfläche nicht miteinbezogen) von insgesamt ca. 2,36 ha bauleitplanerisch ermöglicht.

Die Haupteerschließung des Lohnunternehmens erfolgt von Osten über die landwirtschaftliche Hofstelle. Diese Erschließung ist über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht planungsrechtlich abgesichert. Die nördliche Zufahrt vom Bovenhusener Weg dient lediglich zur Erschließung des Wohn- und Verwaltungsgebäudes im Bereich des SO 5. Diese Zufahrt soll nur von Pkw genutzt werden, größere Fahrzeuge sollen über die Fläche der landwirtschaftlichen Hofstelle im Osten das Lohnunternehmen an- und abfahren. Eine schalltechnische Betrachtung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre wurde im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens durchgeführt und ist Grundlage für die im Weiteren aufgeführten Umweltauswirkungen.

Zur Eingrünung des Plangebietes werden private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Im Westen des Plangebietes wird eine Fläche von 1,24 ha gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB für Maßnahmen genutzt, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

Im Bereich des Betriebes, der bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist und auf Genehmigungen beruht sowie im Bereich der bereits vorhandenen Straße werden durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes keine neuen Eingriffe vorgesehen.

Die Bereiche werden daher lediglich planungsrechtlich gesichert und bei der Eingriffsbilanzierung außen vor gelassen.

Unabhängig davon werden aktuell bereits versiegelte Flächen, für die jedoch nach Rücksprache mit dem Landkreis Leer keine Genehmigungen vorliegen, über die vorliegende Bauleitplanung insofern mitberegelt, als dass der für die Versiegelung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft dargestellt und ausgeglichen wird. Es handelt sich hierbei um den Bereich der westlichen Gebäude (Erweiterung der Halle, Halle und Tankanlage) sowie um den Sand- und Lagerplatz. Diese Bereiche sind in den Sondergebieten 1 und 2 mitberegelt.



Abbildung 1: Übersicht zu den im Rahmen der Eingriffsregelung zusätzlich betrachteten bereits versiegelten Flächen (schraffierte Bereiche) (unmaßstäblich)

Es wird davon ausgegangen, dass sich zuvor auf diesen Bereichen Biotoptypen der Wertstufe 1 (Flächen mit ackerbaulicher Nutzung) befunden haben. Eine Grünlandnutzung in der geringen Dimensionierung direkt neben ackerbaulich genutzten Flächen ist wirtschaftlich nicht nachvollziehbar. Daher ist es naheliegend, dass der gesamte westliche Teilbereich, welcher nunmehr für die Erweiterung des Bestandes vorgesehen ist bzw. beregelt wird, einer ackerbaulichen Nutzung unterliegt.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Direkt im Untersuchungsgebiet sind keine Wohngebäude oder Rad- und Wanderwege mit besonderer Erholungsfunktion vorhanden. Für den Menschen stellt das Untersu-

chungsgebiet bisher hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Äcker (Produktionsfläche) und einen Betriebshof dar. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises im Verfahren wird darauf hingewiesen, dass es sich aufgrund der gewerblichen Nutzung um eine gefahrenverdächtige Betriebsfläche handelt.

Da das Plangebiet eine Erweiterung des bestehenden Betriebshofes darstellt, ist bereits eine Vorbelastung vorhanden und die Erholungsfunktion wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt, zumal die Erweiterungsflächen westlich hinter den vorhandenen Gebäuden und damit weder zugänglich noch einsehbar sind.

Bewertung

Für das Schutzgut Mensch bedeutet die geplante Bebauung / Nutzungsänderung eine Reduzierung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion. Die Flächen, die für die Kompensation vorgesehen sind, gehören dem Eigentümer des Lohnunternehmens. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Umnutzung zu Einschränkungen von Entwicklungsmöglichkeiten anderer landwirtschaftlicher Betriebe führen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine konkreten Verdachtsflächen vorliegen, die einen Hinweis auf Gefahrenstoffe geben, so dass davon auszugehen ist, dass gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen Ablagerungen zu Tage treten, ist entsprechend ein Bodenmanagement im Zuge der Bauausführung durchzuführen, um die Gesundheit des Menschen zu schützen.

Über eine entsprechende textliche Festsetzung ist sichergestellt, dass innerhalb der überbaubaren Bereiche der festgesetzten Sondergebiete 1-5 nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten. Im baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) zu prüfen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Für ein Vorhaben ist somit zu überprüfen, ob die für das Betriebsgrundstück zugeordneten Emissionskontingente, durch die gemäß TA-Lärm berechneten Beurteilungspegel sämtlicher vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden.

Während der Bauphase ist mit baubedingten Lärmbelastungen zu rechnen, die allerdings nur temporär bedingt sind. Es ist somit davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** aus das Schutzgut Mensch kommt.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturlandschaft erfolgte durch eine Geländebegehung im Juli 2014.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011).

Erfasst wurden die im Rahmen des Bebauungsplanes relevanten Biotopstrukturen, Einzelbäume wurden aufgenommen, sofern sie markant oder prägend für das Orts- bzw. Landschaftsbild sind und Baumholz von mindestens 0,2 m im Durchmesser aufweisen.

Übersicht der Biotoptypen

Im Bereich des Bebauungsplanes sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

- Gebüsche und Kleingehölze,
- Gewässer,
- Grünland,
- Ruderalflächen,
- Ackerflächen,
- Siedlungsbiotope.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der o. g. Biotoptypen sind dem Bestandsplan der Biotoptypen zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Betriebsgelände und landwirtschaftliche Gebäude des Lohnunternehmens Gruis in Jemgum-Bovenhusen sowie daran anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich schließt sich ein naturnahes Feldgehölz an das Plangebiet an, südlich folgen Grünlandflächen.

Wälder, Gebüsche und Kleingehölze

Gehölze kommen im Plangebiet in Form von Einzelbäumen und Baumgruppen, Baumreihen, Siedlungsgehölzen und Feldhecken vor. Dabei handelt es sich vorwiegend um kleinflächige Bestände bzw. um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen entlang der Wege und der Flurstücksgrenzen.

An der Nordostgrenze des Plangebietes befindet sich eine Baumhecke (HFB) mit Erlen (*Alnus glutinosa*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Vogelkirschen (*Prunus padus*). Die Bäume erreichen Stammdurchmesser bis 0,5 m. Eine Baumgruppe (HBE) mit Berg-Ahorn und Hängebirken (*Betula pendula*) befindet sich zwischen einem Stallgebäude und der Straße im Osten des Plangebietes. Weitere Einzelbäume wachsen an den Flurstücksgrenzen im Süden und Norden des Betriebsgeländes. Hier kommen vor allem Erlen und Eschen mit bis zu 0,6 m dickem Stammholz vor. Zwei Linden (*Tilia cordata*) auf dem Hausgrundstück des Wohnhauses erreichen einen Stammdurchmesser von 0,8 m.

Nördlich des Plangebietes verlaufen parallel zum Bovenhusener Weg Strauchhecken (HFS) mit Grauweiden (*Salix cinerea*). Das Hausgrundstück nördlich des Plangebietes wird an der nördlichen Grundstücksgrenze von einer Baumreihe (HBA) aus Linden und Erlen gesäumt.

Nordöstlich schließt sich an das Plangebiet ein naturnahes Feldgehölz (HN) an. Hier kommen vorwiegend Eschen, Erlen und Ebereschen sowie einige Fichten (*Picea spec.*) vor.

Gewässer

Das Plangebiet wird nördlich und südlich von Entwässerungsgräben (FGR) begrenzt. Der Graben, der nördlich parallel zum Maisacker verläuft, hat eine Breite von 2 m an der Böschungsoberkante bei einer Sohlbreite von etwa 0,6 m. Er ist ca. 0,8 m tief ins

Gelände eingeschnitten. Er setzt sich nach Osten parallel zum Bovenhusener Weg fort. Zum Kartierungszeitpunkt führte der Graben kein Wasser.

Der Graben an der südlichen Plangebietsgrenze ist im Mittel 3 m breit, auf einem kurzen Abschnitt erreicht er 5 m Breite. Die Sohlbreite beträgt zwischen 1,5 und 2,5 m, die Tiefe 0,8 m. An den breiteren Stellen mit offenen Wasserflächen kommen Kleine Wasserlinsen (*Lemna minor*), Teichlinsen (*Spirodela polyrhiza*) und das Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) vor. Die Wassertiefe betrug zum Kartierungszeitpunkt zwischen 0,2 und 0,4 m. Das Ufer und die Böschung sind mit Schilf (*Phragmites australis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Flatterbinsen (*Juncus effusus*) und Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*) bewachsen.

Gruppenartige Grabenabschnitte ohne Wasserführung (FGZu) befinden sich am westlichen Rande des bestehenden Betriebsgeländes zum Maisacker hin und parallel zu der Baumreihe an der Straße im Osten des Gebietes.

Grünland

Südlich und nördlich grenzen an das Plangebiet Grünlandflächen an. Das Grünland im Süden ist dem Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) zuzurechnen. Vorherrschende Arten sind Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Häufige Krautarten sind Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Weißklee (*Trifolium repens*). In der Grünlandfläche nordöstlich der Plangebietsgrenze treten die produktiven Arten des Intensivgrünlandes zurück und es überwiegen Arten wie das Wollige Honiggras und das Rote Straußgras (*Agrostis capillaris*). Diese Fläche wird dem artenarmen Extensivgrünland feuchter Standorte (GEF) zugeordnet.

Ruderalflächen

An der südlichen Plangebietsgrenze befinden sich anschließend an das Betriebsgelände halbruderale Staudenfluren feuchter Standorte (UHF), die teilweise auf einem etwa 2 m hohen Wall wachsen. Hier häufig vorkommende Arten sind Brennnesseln (*Urtica dioica*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgare*), Zottiges Weidenröschen (*Epi-lobium hirsutum*) und die Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*). Außerdem sind Wolliges Honiggras, Rohrglanzgras, Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*) vertreten.

Nördlich der Ruderalflächen sind offene Bodenmieten mit unterschiedlichem Bodenmaterial vorhanden (DOZ).

Ackerflächen

Große Flächenanteile im Westen des Plangebietes werden von einem Maisacker (Am) auf Marschboden eingenommen. Die Ackerfläche erstreckt sich im Westen bis an einen breiten Graben heran.

Auf dem Hofgelände befinden sich landwirtschaftliche Lagerflächen (EL) für Silage.

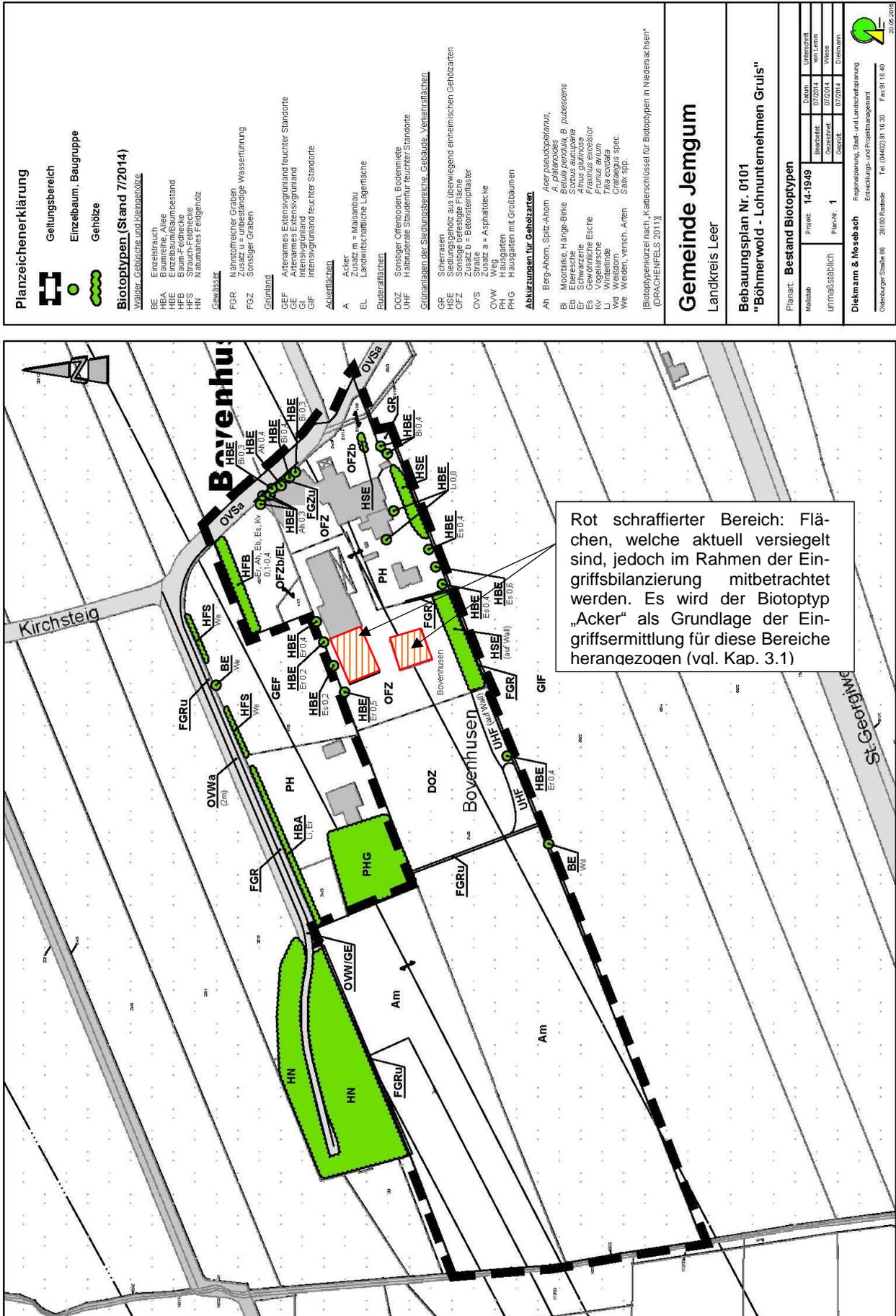
Siedlungsbiotope

In den Hausgärten (PH) in der Umgebung der Wohnhäuser im Plangebiet befinden sich Siedlungsgehölze, die sich überwiegend aus einheimischen Gehölzarten zusammensetzen (HSE). Hier sind Haselsträucher (*Corylus avellana*), Kastanienbäume (*Aesculus hippocastanum*), Brombeersträucher (*Rubus fruticosus* agg.), verschiedene Weidenarten (*Salix* spp.) sowie einzelne Fichten (*Picea* spec.) vertreten. Kleinflächig kommen Scherrasenflächen (GR) vor.

Das Hausgrundstück nördlich des Plangebietes ist teilweise als Hausgarten mit Großbäumen (PHG) zu charakterisieren. Hier kommen Eschen und Erlen mit Stammdurchmessern bis 0,6 m vor.

Große Flächen auf dem Betriebsgelände und in der Umgebung der landwirtschaftlichen Gebäude im Plangebiet sind befestigt und mit Betonsteinen gepflastert (OFZb).

Der Bovenhusener Weg ist im Bereich des Plangebietes etwa 4 m breit und asphaltiert (OVWa). Im weiteren Verlauf nördlich des Plangebietes verschmälert er sich auf 2 m Breite und ist innerhalb des Feldgehölzes unbefestigt und mit Grünlandarten bewachsen.



Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich.

Bewertung

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Plangebiet, aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen, durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes wird die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala angewendet.

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
V	<i>von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)</i>
IV	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
III	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
II	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
I	<i>von geringer Bedeutung</i>

Tabelle 1: Bewertung der überplanten Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2012)

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung/ Bewertung	
Pflanzen	Einzelstrauch Baumreihe, Allee Einzelbaum/Baumbestand	E*	
	Baum-Feldhecke Halbruderale Staudenflur feuchter Standorte Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	von allgemeiner Bedeutung	III
	Nährstoffreicher Graben (Zusatz u = unbeständige Wasserführung) Sonstiger Graben	von allgemeiner bis geringer Bedeutung	II
	Acker (Zusatz m = Maisanbau)	von geringer Bedeutung	I

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung/ Bewertung
	Landwirtschaftliche Lagerfläche Sonstige befestigte Fläche (Zusatz b = Betonsteinpflaster) Straße (Zusatz a = Asphaltdecke) Weg Sonstiger Offenboden, Bodenmiete Scherrasen Hausgarten	von geringer Bedeutung

*E=für beseitigte Bestände ist Ersatz zu schaffen

Der Großteil des Plangebietes wird von Acker, bebauten und versiegelten Bereichen, sowie Offenboden mit Bodenmieten geprägt. Naturschutzfachlich bedeutende Biotoptypen sind nur in Form von Feldgehölzen, Feldhecken und Einzelbäumen vorhanden. Da diese Strukturen nicht überplant werden, ist von einer **weniger erheblichen** Beeinträchtigung auszugehen.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Da sich angrenzend an das Plangebiet ein Vogelschutzgebiet befindet, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer eine Potenzialansprache hinsichtlich Fledermäuse und Brutvögel gefordert.

Am 04.06.2015 wurde eine Ortskontrolle in Form einer Potenzialansprache der Fledermausfauna sowie eine Einmalerfassung des Brutvogelbestandes durchgeführt, welche die Besonderheiten des Plangebietes und die artspezifischen Lebensraumsprüche der dort potenziell vorkommenden Fledermaus- und Brutvogelarten berücksichtigt.

Fledermäuse

Für den Planungsraum sind Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht auszuschließen (Tabelle 1). Breitflügel- und Zwergfledermaus sind im norddeutschen Flachland allgemein häufig, wo sie als sog. Hausfledermäuse (= Spezies, die ihre Sommerquartiere [Wochenstuben] an bzw. in Gebäuden haben) schwerpunktartig im menschlichen Siedlungsraum auftreten. Obgleich beide Arten Teile des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzen können, sei dahingestellt, ob sie dort auch zur Fortpflanzung kommen. Grundsätzlich sind die Lebensmöglichkeiten für Fledermäuse in dem durch einen gewissen Versiegelungsgrad sowie durch einen größeren Maisacker gekennzeichneten Planungsraum nicht optimal. Nach Auskunft der Miteigentümerin sind aus den letzten Jahren keine Nachweise von Fledermäusen bekannt.

Tabelle 2: Liste der im Planungsraum zu erwartenden Fledermäuse.

Bedeutung der Abkürzungen: RL Nds. (1993, 2005) bzw. RL D: Rote Liste der in Niedersachsen / Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Fledermausarten, Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, / = nicht gefährdet (Angaben nach HECKENROTH 1993, DENSE et al. 2005, MEINIG et al. 2009), FFH-RL: Arten nach Anhang IV der EU - Fauna - Flora - Richtlinie, §§ = streng geschützt, EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II, IV o. V der FFH-RL gemäß Nationaler Bericht 2007 (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007), FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig unzureichend, ABR: atlantische biogeografische Region.

FLEDERMÄUSE	CHIROPTERA	RL Nds 1993	RL Nds 2005	RL D 2009	FFH RL	BNat SchG	EHZ /ABR
Breitflügelfleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	2	G	IV	§§	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	/	/	IV	§§	FV

Die Breitflügelfledermaus ist europaweit verbreitet und bewohnt fast alle Habitattypen (RICHARZ & LIMBRUNNER 1999). Sie jagt in der strukturreichen offenen Landschaft über Weiden, Wiesen, an Waldrändern und über Gewässern und ist dabei zur Orientierung in besonderem Maße auf Leitlinien angewiesen. Dabei werden offene Flächen mit peripher gelegenen Gehölzstrukturen bevorzugt. Die höchste Dichte jagender Tiere wurde im Bereich von Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern nachgewiesen (DIETZ et al. 2007). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und mehr als 11,0 km (SIMON et al. 2004).

In Nordwestdeutschland ist die Breitflügelfledermaus in sämtlichen Landschaftselementen einschließlich der besiedelten Bereiche häufig und verbreitet. Nachweise liegen insbesondere aus landwirtschaftlich geprägten Bereichen vor, die durch ein Mosaik aus Gehölz- und Siedlungsbiotopen geprägt sind. In Teilen des östlichen stärker strukturierten Plangebietes kann im Bereich der dort gelegenen Gehölze eine Flugstraße nicht ausgeschlossen werden. Die dort vorhandenen Gehölze, wie z. B. die an der nördlichen Plangebietsgrenze vorkommende Baum-Feldhecke, weisen über die am Bovenhusener Weg verlaufende Baumreihe bzw. die dort vorhandene Strauch-Feldhecke eine räumliche Anbindung zu dem weiter westlich gelegenen Feldgehölz auf, in dessen unmittelbarer Nähe sich ein Hausgarten mit Großbäumen befindet. Alle übrigen den Planungsraum prägenden Biotope sind für die Breitfledermaus weniger bzw. überhaupt nicht von Bedeutung. Hierzu gehört insbesondere der im Südwesten gelegene Maisacker. Auch wenn bestimmte Teile des Plangebietes fakultativ von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden, ist angesichts der vorherrschenden Strukturen eine flächendeckende regelmäßige Nutzung des Gesamttraumes nicht wahrscheinlich.

In ihrer Lebensraumwahl zeigt sich die Zwergfledermaus recht flexibel, weshalb sie fast alle Habitattypen besiedelt. Als Kulturfolger bezieht sie gerne Ritzen und Spalten an und in Häusern. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen benötigen (PETERSEN et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von ca. zwei km um das Quartier. Der Jagdflug konzentriert sich häufig auf Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Dabei wird überwiegend eine Höhe von ca. drei bis fünf Meter über dem Boden beflogen, die Tiere steigen aber auch regelmä-

ßig bis in Baumwipfelhöhe auf (NATUSCHKE 2002). Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Spezies. Die Zwergfledermaus ist daher vorrangig in den von der Breitflügelfledermaus genutzten Bereichen des Untersuchungsraumes zu erwarten, wobei die Tiere vornehmlich entlang der für diese Spezies beschriebenen Gehölzstrukturen auftreten. Für die Zwergfledermaus existieren in dem Planungsraum vermutlich keine zusätzlichen Lebensräume, die nicht auch von der Breitflügelfledermaus genutzt werden könnten. Daher sowie aufgrund der recht ähnlichen Lebensweise dürfte das Raumnutzungsmuster dieser beiden Spezies weitgehend identisch sein.

Insgesamt betrachtet existieren in den stellenweise von Schwarzerlen, Linden, Weiden und anderen Laubgehölzen durchsetzten Bereichen des Plangebietes für Fledermäuse vereinzelt relevante Strukturen. Zwischen diesen Teilhabitaten fehlen jedoch mitunter für Fledermäuse verbindende Gehölzstrukturen, was die Nutzung des Gesamttraumes als Jagdgebiet für diese Faunengruppe einschränkt.

In dem östlichen Teil des Plangebietes sind diverse Gebäude vorhanden, von denen einige grundsätzlich als potenzielle Winterquartiere für Vertreter aus der Gattung *Pipistrellus* (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) in Frage kommen könnten.

Die Lage des Untersuchungsstandortes in die von denselben Strukturen charakterisierte Umgebung, zu denen hauptsächlich Grünland-Graben-Areale in Form landwirtschaftlicher Nutzflächen gehören, macht es nicht unwahrscheinlich, dass z. B. zu den Zugzeiten mit weiteren Fledermausarten zu rechnen ist, die das Plangebiet zufälligerweise tangieren bzw. unregelmäßig frequentieren. Zu diesen könnte z. B. die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gehören, die des Öfteren in vergleichbaren Lebensräumen der betreffenden Region nachgewiesen wurde (Verfasser).

Die Überprüfung der im Plangebiet und an den Gebietsgrenzen vorhandenen älteren Bäume auf Höhlen bzw. andere Strukturen, die als Fledermausquartiere in Frage kommen, ergab keine Hinweise auf potenzielle Quartiere. Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der Baumkronen Höhlen befinden, die von unten zurzeit der Belaubung nicht zu erkennen sind. Jedoch dürfte ein Großteil der im Plangebiet vorkommenden Gehölze aufgrund des geringen Bestandsalters keine großvolumigen, als Fledermausquartiere geeigneten Höhlen beherbergen.

In dem von Gewerbe- und Ackerflächen dominierten Plangebiet finden sich an einigen Gebietsgrenzen linienartige Gehölze in Form von Baumreihen, Baumhecken und Strauchhecken. Diese weisen im Bereich des Bovenhusener Weges eine gewisse räumliche Anbindung zu einem naturnahen Feldgehölz auf, in dessen unmittelbarer Nähe ein Hausgarten mit diversen alten Pappeln liegt. Obwohl dieses Biotopmuster nicht den optimalen Lebensraumsprüchen der beiden eingangs erwähnten Fledermausarten entspricht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesen Bereichen (hier: Nordflanke des Plangebietes) eine Flugstraße für Breit- und Zwergfledermäuse existiert. Dagegen sind alle übrigen Lebensräume weniger bis überhaupt nicht als Jagdhabitate von Bedeutung. Den hier beschriebenen Gehölzreihen schließen sich beidseitig Freiflächen an, was sich für Fledermäuse insofern als günstig erweist, da diese Bereiche beim Durchfliegen keine Hindernisse darstellen. Allerdings stellt der im Südwesten gelegene Maisacker aufgrund seiner einförmigen Strukturierung sowie intensiven Bewirtschaftung kein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar.

Die beiden für das Plangebiet deklarierten Fledermausarten gelten nach der aktuell gültigen landesweiten Roten Liste (HECKENROTH 1993) als stark gefährdet bzw. gefährdet

(RL 2 bzw. 3). Bei Zugrundelegung der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aktualisierten, bislang unpublizierten Roten Liste (vgl. DENSE et al. 2005) ist die Zwergfledermaus aktuell als nicht mehr gefährdet einzustufen, die Breitflügelfledermaus gilt landesweit jedoch weiterhin als stark gefährdet. Auf Bundesebene erfolgten für beide Spezies in den letzten Jahren gleichermäßen Herabstufungen von deren Gefährdung. Wie alle Fledermausarten unterliegen Breitflügel- und Zwergfledermaus aufgrund von deren Zugehörigkeit zu der FFH-RL dem strengen Artenschutz.

Brutvögel

Im Rahmen der am 04.06.2015 durchgeführten Gebietsüberprüfung waren im Plangebiet 18 Vogelarten nachzuweisen; diese wurden in Anbetracht der zum damaligen Zeitpunkt durchgeführten Bestandsaufnahme allesamt als tatsächliche Brutvögel des Plangebietes gewertet. Mit weiteren neun Spezies, die hier als potenzielle Kolonisten eingestuft wurden, sind somit vermutlich 27 Brutvogelarten und damit ca. 13,7 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & OLT-MANNS 2007) im Untersuchungsraum bodenständig (Tabelle 2). Für diese handelt es sich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Flachland. Sämtliche 27 Spezies gehören zu den im Kreis Leer regelmäßigen Brutvögeln (vgl. GERDES 2000) und sind ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0101 dargestellt.

Das vorliegende Vogelartenspektrum setzt sich zu einem großen Teil aus Lebensraumgeneralisten zusammen; diese weisen in der Besiedlung der verschiedenen Habitate eine große ökologische Valenz auf. Einerseits handelt es sich um Vertreter für geschlossene Biotope, zu denen Singvögel aus den verschiedensten Vogelfamilien wie Finken, Grasmücken, Meisen, Stare, Zaunkönige sowie für Siedlungsbiotope charakteristische Vertreter gehören; andererseits finden sich Spezies der halboffenen Agrarlandschaft wie Bluthänfling, Fitis, Mönchsgrasmücke und andere.

Im Weiteren wird die Ornis des Untersuchungsraumes von einigen Arten gestellt, die auf spezielle Lebensräume angewiesen sind und daher in der Besiedlung der verschiedenen Habitate eine engere ökologische Bindung als die vorgenannten Spezies erkennen lassen. Zu diesen zählt der mit einem Paar auf dem Maisacker brütende Austernfischer, ferner Buntspecht als Vertreter waldartiger Lebensräume sowie eine große Zahl an Spezies, die an den Lebensraum des Menschen besonders gut adaptiert sind. Zu dieser Gruppe gehören zwei Schwalbenarten, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Haussperling, im Weiteren auch Bachstelze und Star. Wenngleich in Anbetracht des Mangels an entsprechenden Habitaten Vertreter der Wasservogelgemeinschaften dem Plangebiet fehlen, ist allein die Tatsache, dass neben den 27 Vogelarten des Plangebietes in dessen näherer Umgebung mindestens weitere neun Brutvogelarten nisten, ein deutliches Indiz für den Vogelartenreichtum des hier betrachteten Raumausschnitts.

Angesichts der Strukturierung des Planungsraumes und dessen Nutzung als Gewerbebetrieb sowie des verhältnismäßig hohen Ackeranteils stellen die unversiegelten Flächen keine potenziellen Brutplätze für Wiesenlimikolen dar. Einzig der selbst in Siedlungsgebieten (auf z. B. Flachdächern) nistende Austernfischer findet im Plangebiet geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten vor.

Tabelle 3: Liste der im Planungsraum nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: ● = vom 04.06.2015 vorliegende Nachweise, O = potenzielle Kolonisten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL WM bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.	pot. Kolon.	Nist- weise	RL WM	RL Nds.	RL D	Schutz- status
Austernfischer, <i>Haematopus ostralegus</i>	●		a	/	/	/	§
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	●		b	/	/	/	§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>		O	b	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>		O	b	/	/	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	●		b	/	/	/	§
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	●		b	/	/	/	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	●		b	/	/	/	§
Sumpfmehse, <i>Parus palustris</i>		O	b	/	/	/	§
Rauchschnalbe, <i>Hirundo rustica</i>	●		G	3	3	V	§
Mehlschnalbe, <i>Delichon urbica</i>	●		G	V	V	V	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>		O	b	/	/	/	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>	●		a	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	●		a	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	●		b	/	/	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>		O	b	/	/	/	§
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>		O	b	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	●		a	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	●		b/G	V	V	/	§
Amsel, <i>Turdus merula</i>	●		b	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>		O	b	/	/	/	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	●		b/G	V	V	/	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	●		a	/	/	/	§
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	●		G	/	/	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	●		a	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	●		a/G	/	/	/	§
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	●		G	V	V	V	§
Feldperling, <i>Passer montanus</i>		O	b	V	V	V	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	●		b	/	/	/	§
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>		O	b	/	/	/	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		O	b	/	/	/	§
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>		O	a	V	V	V	§
Σ 27 spp.							

Für die in Grünlandgebieten siedelnden Wiesensingvögel, wie etwa Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und / oder Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), fehlen im Plangebiet gleichermaßen die hierfür notwendigen Lebensräume.

Von den 27 Brutvogelarten brüten 26 % (N = 7) Spezies an / in Gebäuden, von diesen sind Bachstelze, Grauschnäpper und Star als fakultative Gebäudebrüter einzustufen.

22,2 % (N = 7) der Brutvögel legen ihre Nester vorwiegend auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden an und die in höheren Straten siedelnden Arten (= Baum- und Gebüschbrüter) sind mit 51,8 % (N = 22) vertreten. Diese Verteilung, wonach die Zahl der Gehölzbrüter deutlich höher liegt als die der Bodenbrüter, überrascht nicht angesichts der Tatsache, dass der Untersuchungsraum außerhalb der gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Flächen stellenweise von Gehölzen geprägt wird. Im Vergleich hierzu sind die Lebensmöglichkeiten der am Erdboden nistenden Arten sehr begrenzt.

Sämtliche im Plangebiet vorgefundenen und dort zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Zaunkönig, diesen Status. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten kommen nicht vor.

Bewertung

Nach der vorliegenden Potenzialansprache könnte in Teilbereichen des Plangebietes ein funktionales Habitatgefüge in der Form eines Jagdgebietes bzw. von Flugrouten entlang linearer und flächiger Gehölzstrukturen in einem räumlichen Kontext mit den in der Umgebung befindlichen Grünländern und Gehölzen bestehen. Daher wird diesem Teil des Planungsraumes eine allgemeine Bedeutung und allen übrigen Bereichen eine geringe Bedeutung für die Fledermausfauna zugewiesen.

Die Gehölze des Planungsraumes weisen das größte Brutvogelartenspektrum auf. Die hier siedelnden Arten sind vornehmlich allgemein häufige und verbreitete Spezies. Lebensraumspezialisten, wie z. B. die in Halbhöhlen nistende Sumpfmeise, sind in diesen Habitaten vereinzelt vorhanden. Weitere für derartige Lebensräume charakteristische Vertreter sind Gartenbaumläufer, Gelbspötter und Misteldrossel. Sie besiedeln ausschließlich die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Habitats wie ein naturnahes Feldgehölz sowie einen mit Großbäumen bestandenen Hausgarten. Offenbar finden diese drei Arten u. a. aufgrund des geringen Strauchanteils im Plangebiet keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten vor. Brutvögel der Wasservogelgemeinschaften, wie z. B. Rallen und/oder Entenvögel, kommen im Plangebiet aufgrund fehlender Habitats nicht vor. Gleiches gilt, abgesehen vom Bluthänfling, für Halboffenlandbrüter, da der Gewerbetrieb für diese Arten keine geeigneten Lebensräume darstellt. Einziger Offenlandbrüter im Bereich des Maisackers ist der ungefährdete Austernfischer mit einem Brutpaar. Dem Plangebiet wird insgesamt betrachtet aufgrund der hier vorkommenden Habitats und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeordnet.

Insgesamt betrachtet werden durch die Umsetzung des Planvorhabens für das Schutzgut Tiere in Bezug auf die Fledermäuse und Brutvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht. Grund dafür ist die Tatsache, dass die für das Planvorhaben in Anspruch genommenen ackerbaulich genutzten Flächen ein geringes Besiedlungspotenzial bieten. Die Gehölze, welche primär den Artenreichtum und Besiedelungsvielfalt begründen, werden durch das Planvorhaben in ihrer Ausprägung und in ihren Ausdehnungen nicht verändert, so dass die Vogelarten hier auch weiterhin Nistmöglichkeiten finden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im Wesentlichen vor, die vorhandene Ackerfläche zu überplanen. Diese Fläche stellt für einige Tierarten eine potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätte dar. Mit der Überplanung könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den

Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Im Plangebiet handelt es sich überwiegend um Gehölzbrüter.

Sämtliche im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt.

Eine Überplanung von Gehölzen ist auf Grundlage der Festsetzungen nicht vorgesehen. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeiten durchzuführen, um potenziell vorhandene Nester nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme).

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Mögliche Tötungen von Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen oder Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach BNatSchG dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von z. B. Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich und werden im Folgenden differenzierter betrachtet.

Während der Bauarbeiten werden akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Brutvogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf die Störreize reagieren. Unter den im Plangebiet auftretenden Vogelarten befinden sich keine besonders störungsempfindlichen Spezies (vgl. GASSNER et al. 2010). Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der nachgewiesenen Brutvogelarten ist nicht wahrscheinlich.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in Frage kommenden Arten führen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und dies eine Erhöhung der Mortalität in der Population hervorrufen würde. Aufgrund der Art des Vorhabens ist dies auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Vollmausern, die vorübergehend eine vollständige Flugunfähigkeit hervorrufen würden, wird von keiner der auftretenden Arten durchgeführt. Es handelt sich im Fall des Plangebietes nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung vorkommen, könnten durch Verkehrslärm, Lichtemissionen und/oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste das betreffende Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten Nutzung überwiegend um regelmäßig wiederkehrenden Betriebslärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind zukünftig somit nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Immissionen, welche für sensiblere Arten in der näheren Umgebung wie bspw. Kiebitz oder Uferschnepfe zu Einschränkungen in der Kommunikation und damit zu Störungen führen könnten, werden sich weiterhin auf Bereiche beschränken, welche bereits durch Vorbelastungen optischer Art (Verdrängungswirkungen durch bspw. Gehölzbestände) für eine Nutzung nicht geeignet sind. Die dieser Aussage zu Grunde gelegten Lärmbetrachtungen des Gutachters bilden die zukünftig zu erwartenden Belastungen inklusive der zu erwartenden Verkehre ab, so dass weitergehende Beeinträchtigungen daher nicht zu erwarten sind. Im Bereich der Zuwegungen sind durch betriebsbedingte Immissionen aufgrund der Verkehre ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.

ten. Auch hier sind die optischen Komponenten entlang der Wege und Straßen weitreichender für die Abstandseinhaltung anzusetzen als mögliche akustische oder optische Verkehrsauswirkungen.

Anlagenbedingte optische Effekte in die nähere Umgebung sind ebenfalls auszuschließen. Der Geltungsbereich verfügt bereits aktuell über eine Gehölzkulisse, welche eine optische Vorbelastung darstellt. Wiesenvögel halten zu Gehölzstrukturen gem. VLIET et al. (2010) einen Abstand von 350 m ein. Dies basiert darauf, dass typische Prädatoren wie Fuchs und Wiesel die Gehölzstrukturen nutzen, um sich an Nester und Nestlinge anzuschleichen. Um die Gefahr der Nestplünderung zu verringern, nähern sich Wiesenbrüter den Gehölzen mit ihrem Brutplatz nur bis zu einem bestimmten Abstand. Für sich allein betrachtet würde die Umsetzung der Planung mit den neu zu errichtenden Gebäuden sowie den geplanten Anpflanzstreifen durch den anzusetzenden Puffer von 350 m eine Verringerung der Nutzbarkeit der Flächen des unmittelbar angrenzenden Flächen mit sich bringen.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen Gehölze und Gebäude ist der Lebensraum für Wiesenvögel im Bereich des Plangebietes jedoch bereits als verkleinert anzusehen. Die optischen Effekte der Planung gehen dabei in dem bereits vorbelasteten Bereich auf und verursachen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen (vgl. Abbildung 2).

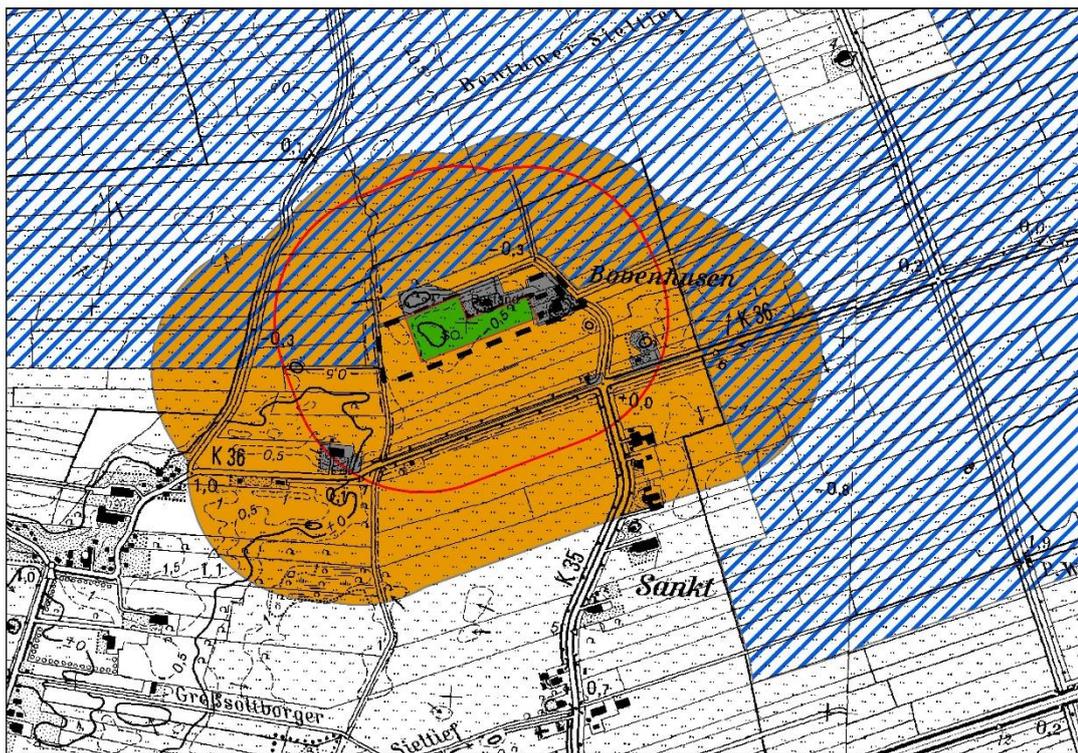


Abbildung 2: Darstellung des Auswirkungsradius bei Umsetzung des Planvorhabens sowie Vorbelastung durch bereits bestehende Gehölze oder Gebäude (grau = Bestand an Gehölzen, Hecken und Gebäuden, grün = geplantes Sondergebiet, orange= 350m Meideabstand der Wiesenvögel zum Bestand, rote Linie: = 350m Meideabstand der Wiesenvögel zur Planung, blau schraffiert= Vogelschutzgebiet V06) (unmaßstäblich).

Erhebliche Beeinträchtigungen, die anlagebedingt über optische Veränderungen bei Umsetzung der Planung hervorgerufen wird, sind auf die Brut- und Gastvögel der näheren Umgebung auszuschließen.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich.
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Fazit:

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

Fledermäuse

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Standorte bekannt, die als Quartiere für Fledermäuse fungieren. Andererseits kann auch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der Baumkronen Höhlen befinden, die von unten zurzeit der Belaubung nicht zu erkennen sind. Jedoch dürfte ein Großteil der im Plangebiet vorkommenden Gehölze aufgrund des geringen Bestandsalters keine großvolumigen, als Fledermausquartiere geeigneten Höhlen beherbergen. Da sich in dem Bereich, auf der die Erweiterung angelegt werden soll, keine Gehölze befinden und somit auch nicht überplant werden, kommt es zu keinem Verlust von potenziellen Quartieren.

Über eine mögliche Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehende Tötungen von Individuen können aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse und ihrer vorwiegend abendlichen bzw. nächtlichen Aktivität ausgeschlossen werden, da etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung des Bauvorhabens weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten sind.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als Teilhabitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich.

Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und bereits aktuell eine entsprechende unternehmerische Nutzung besteht. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich.

Von der im Untersuchungsraum vorgesehenen Bebauung ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen, zumal Beleuchtungen eher Insekten anlocken und damit für bessere Jagdbedingungen für Fledermäuse sorgen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen** negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Planinhalte erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden / Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Das Schutzgut Fläche umfasst die unmittelbare Flächeninanspruchnahme. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2015) von Hochmoor mit Rohmarschauflage eingenommen. Es werden zwei Suchräume für schutzwürdige Böden im Plangebiet dargestellt: Seltene Böden (SB) und Böden mit besonderen Standorteigenschaften (SF). Das ackerbauliche Ertragspotenzial wird mit äußerst gering bewertet. Weiterhin können im Geltungsbereich sulfatsaure Böden vorkommen. Das LBEG sieht für diesen Standort bei begründeten Hinweisen Erkundungen (feuchte Grünlandstandorte in Suchraum); Prüfung mit Wasserstoffperoxid und Salzsäure (Kalknachweis) vor.

Insgesamt führen diese sulfatsauren Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn der Baumaßnahmen mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Es sind bei Umsetzung des Vorhabens die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten.

Der Boden innerhalb des Plangebietes ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche sowie die bereits bestehende teilweise Überbauung und Entwässerung durch das Grabensystem anthropogen überformt. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises im Verfahren wird darauf hingewiesen, dass es sich aufgrund der gewerblichen Nutzung um eine gefahrenverdächtige Betriebsfläche handelt.

Bewertung

Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen als „Boden von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine konkreten Verdachtsflächen vorliegen, die einen Hinweis auf Gefahrenstoffe geben. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen Ablagerungen zu Tage treten, ist entsprechend ein Bodenmanagement im Zuge der Bauausführung durchzuführen, um die Gesundheit des Menschen sowie die übrigen Schutzgüter zu schützen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 2,63 ha. Durch die vorhandenen städtebaulichen Vorprägungen verbunden mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Plangebietes ist kein intakter Bodenkörper mehr vorhanden. Teilweise gehen Bodenfunktionen durch weitere Versiegelung und Verdichtung von Offenflächen verloren. Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Suchraum für schutzwürdige Böden, so dass zusätzlich zu der Flächengröße der ermöglichten Versiegelung von einer **erheblichen Beeinträchtigung** des Schutzgutes Bodens und Fläche ausgegangen wird.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Ver-

meidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Nördlich und südlich wird das Plangebiet von einem Entwässerungsgraben (FGR) begrenzt. Der nördliche Graben ist an der Böschungsoberkante ca. 2m breit und besitzt eine Sohlbreite von etwa 0,6m. Er ist ca. 0,8 m tief ins Gelände eingeschnitten und setzt sich nach Osten parallel zum Bovenhusener Weg fort. Zum Kartierungszeitpunkt führte der Graben kein Wasser.

Der südliche Graben ist im Durchschnitt 3 m breit, wobei er auf einem kurzen Abschnitt 5 m Breite erreicht. Die Sohlbreite beträgt zwischen 1,5 und 2,5 m, die Tiefe 0,8 m.

Gruppenartige Grabenabschnitte ohne Wasserführung (FGZu) befinden sich am westlichen Rande des bestehenden Betriebsgeländes zum Maisacker hin und parallel zu der Baumreihe an der Straße im Osten des Gebietes.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasserse geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und seiner Umgebung mit 75 - 371 mm/a angegeben. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mit mittel bewertet worden.

Bewertung

Durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung sowie der bereits bestehenden Bebauung ist eine Vorbelastung des Grundwassers vorhanden. Durch die geplanten zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten wird der Oberflächenwasserabfluss erhöht. Die Planung sieht vor, den Oberflächenabfluss in die angrenzenden Gräben zu leiten. Die Entwässerung erfolgte bisher aufgrund des vorherrschenden, wasserdurchlässigen Bodentyps ebenfalls überwiegend über die Gräben. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und stellt auch keinen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung dar. Die geplante neue Bodenversiegelung und Nutzungsänderung führt somit anhand der Bodenverhältnisse und der örtlichen Versickerungsmöglichkeit zu insgesamt **wenig erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Bei dem Klima im Gemeindegebiet handelt es sich um ein maritimes Klima, das durch relativ kühle Sommer, milde Winter und ausgeprägte Übergangsjahreszeiten bei ganzjährigen Niederschlägen, hoher mittlerer Luftfeuchtigkeit und einem schnellen Witterungswechsel aufgrund des häufigen Durchzugs von Tiefdruckgebieten gekennzeichnet ist. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei etwa 9°C bei mittleren Jahreschwankungen von ca. 16°C. Im Jahr fallen durchschnittlich 650 bis 750 mm Niederschläge mit einem leichten sommerlichen Maximum. Hauptwindrichtung ist Süd-West.

Die weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen im Gemeindegebiet wirken ausgleichend, besonders auf die Temperatur, da sich die tiefliegenden und feuchten Marsch- und Moorgebiete nur sehr langsam erwärmen. Aufgrund der geringen topographischen Unterschiede (flache Geländeoberfläche) und der seltenen Windstille ist das Geländeklima jedoch nicht sehr stark ausgeprägt.

Bewertung

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden.

Luftverunreinigungen oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen werden im Zuge der Umweltprüfung die Berücksichtigung und der Erhalt klimarelevanter Bereiche bewertet. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen. Aktuell ist das Kleinklima durch die Nähe zur Nordsee / Dollart bzw. Ems, die bestehenden Siedlungsstrukturen, Verkehrsflächen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgeprägt und von allgemeiner Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie der Kleinräumigkeit des Plangebietes sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wie die Neuanpflanzungen tragen den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen beeinflussten Raumes. Das Gebiet ist stark geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, was sich durch Ackerflächen und weite Grünlandareale bemerkbar macht. Zudem ist das Gebiet von einigen schmalen Straßen durchzogen. Ferner wird das Landschaftsbild durch zahlreiche Gräben und einige wenige Einzelbäume geprägt.

Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Veränderung der bisherigen Freiflächen im Plangebiet. Die geplante teilweise Versiegelung des Maisackers ist jedoch zum größten Teil auf eine maximale Bauhöhe von 3,5 m begrenzt. Dies kann aufgrund der gehölzarmen Landschaft zu optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Die Gebäudehöhe in den östlichen Teilbereichen darf 9,5 m bzw. im südlichen Teilbereich 10,5 m nicht überschreiten. Da hier aber bereits Gebäude bestehen, ist hier nur von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen. Im Westen des Plangebietes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geplant. Hier wird der Acker zu einem extensiven Grünland aufgewertet. Dies fügt sich gleichwertig in das bisherige Landschaftsbild ein.

Insgesamt kann aufgrund der Bauvorschriften, der Aufwertung des Ackers sowie der Kleinräumigkeit des Planvorhabens und der anthropogenen Vorprägung des Gebietes von **weniger erheblichen** Umweltauswirkungen ausgegangen werden.



Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes und seiner Umgebung (unmaßstäblich). Quelle : Bing 2015

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Neben dem Planungsgebiet befindet sich ein Gulfhof. Es ist aber davon auszugehen, dass die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 0101 aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen sowie der vorgesehenen Bepflanzung keine Auswirkungen auf dieses Kulturgut hat.

Andere Schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen. Demnach sind **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Ausstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 kommt es zu einem Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung für das Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung der geplanten Nutzungsänderungen auf die Schutzgüter Landschaft, Wasser und Pflanzen als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens sowie die Beurteilung ihrer Erheblichkeit werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt.

Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine erheblichen Auswirkungen	-
Pflanzen	• kleinflächiger Verlust von Teillebensräumen	•
Tiere	• keine erheblichen Auswirkungen	-
Boden	• teilweise Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung • Suchraum für schutzwürdige Böden	••
Wasser	• geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung	•
Klima	• keine zusätzliche Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten	-
Luft	• keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität	-
Landschaft	• geringe Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes	•
Kultur und Sachgüter	• keine erheblichen Auswirkungen	-
Wechselwirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen	-

•• sehr erheblich/ • erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 0101 wird die Erweiterung des Lohnunternehmens Gruis ermöglicht. Die versiegelbaren Flächen werden zum größten Teil eingegrünt, wobei unter anderem Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Im Westen des Plangebietes wird aus der Ackerfläche ein artenreiches Extensivgrünland entwickelt. Diese Maßnahmen sollen positive Wirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt haben.

Nachfolgend sind die Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 0101 auf die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“ und „Landschaftsbild“ dargestellt.

➤ **ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN**
(Wst. = Wertstufe)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“ sieht die Ausweisung von Sondergebieten hauptsächlich auf Ackerflächen und Offenboden vor.

Biotoptyp	Überplanung durch	Flächengröße		Ergebnis
Acker	Sondergebiet 1 (80% Versiegelung)*	4.742 m ²	kein Wertstufenverlust	-
	artenarme Grünlandfläche	1.185 m ²	kein Wertstufenverlust	-
Acker	Sondergebiet 2 (80% Versiegelung)*	670 m ²	kein Wertstufenverlust	-
	artenarme Grünlandfläche	168 m ²	kein Wertstufenverlust	-
Acker	Sondergebiet 3 + 4 (80% Versiegelung)*	12.360 m ²	kein Wertstufenverlust	-
	artenarme Grünlandfläche	3.090 m ²	kein Wertstufenverlust	-
Acker	Sondergebiet 4 (80% Versiegelung)*	720 m ²	kein Wertstufenverlust	-
	artenarme Grünlandfläche	180 m ²	kein Wertstufenverlust	-
Acker	Sondergebiet 5 (60% Versiegelung)*	2.675 m ²	kein Wertstufenverlust	-
	artenarme Grünlandfläche	1.783 m ²	kein Wertstufenverlust	-
Halbruderale Staudenflur feuchter Standorte	Sondergebiet 2 (80% Versiegelung)*	20 m ²	um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	40 m ²
	artenarme Grünlandfläche	5 m ²	um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	10 m ²
Nährstoffreicher Graben	Sondergebiet 2 (80% Versiegelung)*	80 m ²	um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	80 m ²

(Zusatz u = unbeständige Wasserführung)	artenarme Grünlandfläche	20 m ²	um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	20 m ²
Sonstiger Offenboden, Bodenmiete	Sondergebiet 2 (80% Versiegelung)*	5.065 m ²	kein Wertstufenverlust	-
	artenarme Grünlandfläche	1.265 m ²	kein Wertstufenverlust	-
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		34.030 m²		Werteverlust: 130 m²
maximale Versiegelung		26.332 m²		

* maximale Versiegelung

➤ BODEN / FLÄCHE / WASSER

Für die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Wasser“ ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung des Bebauungsplanes überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Auf einer Fläche von ca. 26.332 m² erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut „Boden“, „Fläche“ und „Wasser - Grundwasser“ stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER (2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden von besonderer Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 1,0 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. 26.332 m² (26.332 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 1,0).

Der **Gesamtwertverlust (Arten und Lebensgemeinschaften und Boden) beläuft sich somit auf ca. 26.462 m² (130 m² + 26.332 m²)** bei einer Aufwertung um eine Wertstufe. Bei einer möglichen höheren Aufwertbarkeit wird entsprechend weniger Fläche benötigt.

➤ LANDSCHAFTSBILD

Mit der geplanten Ausweitung der baulichen Nutzung bzw. mit der ermöglichten Versiegelung von Flächen erfährt das Landschafts- bzw. Ortsbild eine Veränderung und Beeinträchtigung.

Diese Beeinträchtigung wird als weniger erheblich eingestuft, da zum einen eine Erweiterung der bisherigen baulichen Strukturen stattfindet und zum anderen die zulässige Firsthöhe der Gebäude auf maximal 10,5 m bzw. 3,5 m beschränkt werden sowie auf einen minimalen Flächenbedarf geachtet wird. Weiterhin werden in den Randbereichen

des Plangebietes neue, abschirmende Gehölzstrukturen sowie eine artenreiches Extensivgrünland angelegt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen und die in Teilbereichen vorhandenen Gehölzstrukturen würden weiterhin in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

3.2.3 Festgesetzte Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und –minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Baufelddräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 (2) BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

3.2.4 Allgemeine Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Eingriff erfolgt größtenteils in relativ wertarmen und vorgeprägten Biotopen.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind zu beachten.
- Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Bodenschonende Maßnahmen sollten bei einer Erschließung auf Genehmigungsebene berücksichtigt werden. So können beispielsweise Festlegungen für schutzwürdige Böden (Überfahrungsverbot) oder empfindliche Bereiche (Kennzeichnung und Abspernung) getroffen werden.
- Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden.
- Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden.
- Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen

von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

- Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.
- Grundsätzlich sollte zur Vermeidung nachteiliger Störungen nachtaktiver Tiere auf eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung von Gebäuden und Straßen verzichtet werden.
- Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist ein besonderes Augenmerk auf eine verträgliche Beleuchtung und Befestigung der Flächen zu legen.
- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (z.B. Einzelbäume).
- Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Umgang mit Stäuben zu belegen und bspw. Befeuchtungsmaßnahmen vorzusehen.
- Zum Schutz der erhaltenswerten Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
 - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
 - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
 - bodenfeindliche Materialien wie z.B. Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
 - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln stark verletzen.
 - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
 - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
 - die Rinde verletzt wird.
 - die Blattmasse stark verringert wird.

3.3 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

- **Anlage von standortgerechten Strauch-Baumhecken (ca. 6.330 m²)**

Zur Eingrünung sind entlang der Plangebietsgrenzen Strauch-Baumhecken anzulegen.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische Gehölzarten zurückgegriffen. Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standortheimische Gehölzvegetation einen hohen faunistischen Wert auf. Sie dient einer Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten als Ansitz- und Singwarte. Viele Wirbellose und auch Amphibienarten haben ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt besitzen diese Biotope ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Folgende Gehölzarten werden empfohlen:

Bäume	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
	Weißbirke	<i>Betulus pendula</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sträucher	Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
	Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
	Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>

Folgende Qualitäten werden empfohlen:

Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 – 150 cm

Sträucher: leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 80 cm

Durch die Anlage der standortgerechten Baum-Strauch-Hecken erfolgt eine Wertstufensteigerung gegenüber dem Ausgangsbiootyp von ein bis zwei Wertstufen. Die Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (ca. 670 m²) und die Halbruderale Staudenflur feuchter Standorte (ca. 850 m²) können durch die Neuanlage der Baum-Strauchhecke nicht aufgewertet werden, da sie die gleiche Wertstufe besitzen. Weiterhin ist der Bereich der Gehölze bereits eine Kompensationsfläche, die im Rahmen einer Baugenehmigung festgesetzt wurde. Demnach sind sie in der Ausgleichsflächenberechnung nicht aufgeführt, so dass eine Fläche von lediglich 4.810 m² Berücksichtigung findet.

- **Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (ca. 12.430 m²)**

Im Westen des Geltungsbereiches ist als Ausgleichsmaßnahme die Entwicklung des Maisackers zu artenreichem Extensivgrünland vorgesehen. Artenreiche Grünlandflächen sind in intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften selten geworden. Die in Wiesenflächen vorkommenden Pflanzen beleben das Landschaftsbild und sind als Lebensraum und Nahrungsbiotop für Flora und Fauna u. a. wegen der Seltenheit derartiger Strukturen von großer Bedeutung.

Bei der Ansaat ist die Einsaat eines kräuterreichen Landschaftsrasen vorzunehmen. Hierfür kann gem. RSM 7.1.2. „Landschaftsrasen, Standard mit Kräutern für artenreiche Ansaaten auf Extensivflächen in allen Lagen“ verwendet werden. Durch extensive Pflege können sich Blühhorizonte entwickeln und sich über einen längeren Zeitraum standortgerechte Artenzusammensetzungen einstellen. Eine Mahd sollte nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen, um spät blühenden Pflanzen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Das Mahdgut ist abzuräumen, um die bestehende Eutrophierung (Ursprünglich Maisacker) zu reduzieren und in Zukunft zu vermeiden. Die Voraussetzung für eine optimale Entwicklung dieser Extensivwiese ist der Ausschluss jeglicher Nutzung mit Ausnahme der erforderlichen und gezielten Pflegemaßnahmen.

Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungszieles des artenreichen extensiv genutzten Grünlandes sind insbesondere folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen zu beachten:

Pflege/Unterhaltung:

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen
- Umbruch, Neuansaaten sind nicht zulässig
- Die Flächen sind als Mähwiese oder Weide mit maximal 1 GVE pro Hektar oder 2 Rindern zu nutzen. Die Beweidungsdichte kann in Absprache mit der Naturschutzbehörde an die örtlichen Nährstoffverhältnisse, dem Verbiss und der Kurzrasigkeit angepasst werden.
- Eine Portionsweide ist nicht zulässig.
- Eine Beweidung mit Pferden ist nicht erlaubt.
- Ab dem 31. Juli ist eine Beweidung mit max. 4 Tieren/ha zulässig
- Es dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.
- In der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.
- Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.
- Pro Jahr darf nicht mehr als 80 kg N/ha Gesamtstickstoff (Wirtschafts- oder Handelsdünger) aufgebracht werden. (Erhaltungsdüngung).
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen) auf der Fläche unzulässig.
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf die Fläche unzulässig.

- Jegliches Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig. Die Bekämpfung von Tipula und Feldmäusen kann bei Vorliegen von Warndienstmeldungen des Pflanzenschutzamtes und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- Jegliche Einrichtung zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig. Über die Unterhaltung hinausgehende Aufreinigung bestehender Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Gruppen etc.) ist unzulässig. Grabenaushub ist unverzüglich einzuschlichten.
- Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig. Unberührt hiervon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Flächenzufahrten und Überfahrten.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig.
- Das Aufkommen von Gehölzbeständen ist zu unterbinden.

Durch die Anlage des artenreichen Extensivgrünlandes erfolgt eine Wertstufensteigerung gegenüber dem Ausgangsbioptyp von zwei Wertstufen.

Tabellarische Übersicht Eingriff - Kompensation

Berechnung des Ausgleiches / Ersatzes (*Arten und Lebensgemeinschaften*):

Fläche	Flächengröße (A)	Wertstufenerhöhung/-verringerung (WS)	A x WS (Wertpunkte)
Eingriffsfläche			- 130
Anpflanzung von Baum-Strauchhecken	15 m ² 4.795 m ²	+ 1,0 + 2,0	+ 15 + 9.590
Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland	12.430 m ²	+ 2,0	+ 24.860
Bilanz			+34.335

Wertpunkte *Boden*: - 26.332

$$\begin{array}{r}
 - 34.335 \\
 - \underline{26.332} \\
 - 8.003 =
 \end{array}$$

Das bedeutet, dass sich für die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (Biootypen) sowie für das Schutzgut Boden und den o.g. Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationsflächenüberschuss von insgesamt ca. 8.003 Wertpunkten ergibt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig im Plangebiet kompensiert werden. Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Plangebietes nicht erforderlich.

Ersatzmaßnahmen

Durch die o. g. Ausgleichsmaßnahmen werden die durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 0101 eingebüßten Werte der Eingriffsfläche in gleichwertiger und z. T. ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschafts- bzw. Ortsbildes zurückbleiben. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht erforderlich.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um eine städtebaulich geordnete Erweiterung des bestehenden Lohnunternehmens Gruis in Böhmerwold. Das Gebiet wird vorrangig als Acker und als bereits bestehender Betriebshof benutzt. Aufgrund der Vorbelastung durch bereits bebaute Teilbereiche ist das Gebiet für die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 0101 optimal für dieses Vorhaben geeignet.

3.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 werden Sondergebiete (SO) gem. § 11 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und 0,8 gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO festgesetzt. Weiterhin wird der Bereich des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes, Wasserflächen und eine Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert.

Zum Ausgleich des Eingriffs werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf diesen Flächen ist die Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes vorgesehen, das am westlichen Ende einen Gewässerräumstreifen erhält. Weiterhin werden zur Eingrünung an den Randbereichen Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Erschließung des Planungsgebietes an das Verkehrsnetz erfolgt über den Bovenhusener Weg im Osten des Plangebietes und von dieser Straße weiter nach Süden an die K 36.

4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

4.1.1 Analysemethoden und -modelle

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) i. V. m. der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS (2012) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Landschaftsbild“ vorgenommen.

Am 04.06.2015 wurde eine Ortskontrolle in Form einer Potenzialansprache der Fledermausfauna sowie eine Einmalerfassung des Brutvogelbestandes durchgeführt.

4.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 wurde eine faunistische Potenzialansprache durchgeführt. Weiterhin wurde über das Büro IEL GmbH eine schalltechnische Stellungnahme erstellt.

4.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt (u. a. Schutzgut Pflanzen). Zur Kompensation der durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden u. a. Pflanzmaßnahmen in Form von Baum-Strauchpflanzungen festgesetzt. Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Jemgum stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Lohnunternehmer Gruis beabsichtigt in der Ortlage Böhmerwold in der Gemeinde Jemgum die Erweiterung des Betriebshofes, da sich dieser in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt hat. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Erweiterung zu schaffen, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 6,33 ha. Durch die Festsetzung von Sondergebieten wird ein unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens entstehen durch die zulässige Versiegelung des Bodens bzw. die Überplanung von zum Großteil vorhandenen Ackerflächen.

Als weniger erheblich sind die Auswirkungen auf Landschaft, Wasser, Tiere und Pflanzen zu bewerten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind hingegen aufgrund der Versiegelung für das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. So sind Gehölzanpflanzungen sowie die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland im Plangebiet als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen der Schutzgüter in gleichwertiger oder z.T. ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden, sodass keine weiteren Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig sind. Es verbleibt ein Kom-

pensionsüberschuss von ca. **4.805 m²** für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen) sowie für das Schutzgut Boden (bei Aufwertung um eine Wertstufe).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen gegeben ist, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgleichen wird.

Anhang 1:

FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1 zur Bauleitplanung „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“

TOP 7

GEMEINDE JEMGUM

Landkreis Leer



Bebauungsplan Nr. 0101 „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“

Begründung (Teil I)

Vorlage zum Satzungsbeschluss

Dezember 2019

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2.2	Städtebauliche Situation	1
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	4
4.1	Belange von Natur und Landschaft	4
4.2	Belange des Denkmalschutzes	4
4.2.1	Bodendenkmale	4
4.3	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	5
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	5
5.1	Art der baulichen Nutzung	6
5.2	Maß der baulichen Nutzung	7
5.2.1	Grundflächenzahl (GRZ)	7
5.2.2	Bauhöhen	7
5.3	Bauweise	7
5.4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	8
5.5	Verkehrsflächen	8
5.6	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	8
5.7	Private Grünflächen	8
5.8	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	9
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	10

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Ein in der Gemeinde Jemgum ansässiges Lohnunternehmen beabsichtigt den heute im Ortsteil Böhmerwold gelegenen Betriebshof zu erweitern. Der Betrieb hat sich in den vergangenen Jahren sehr positiv entwickelt und ist vor einiger Zeit mit den Erweiterungsabsichten an den Landkreis Leer herangetreten. Der Landkreis Leer hat darauf verwiesen, dass eine weitere betriebliche Entwicklung im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht mehr zugelassen werden kann und dass dies über eine gemeindliche Bauleitplanung gesteuert werden sollte.

Diese planerische Entwicklung an dem vorhandenen Unternehmensstandort hält die Gemeinde einerseits richtig, weil der Betrieb hier historisch gewachsen ist und wie die Untersuchungen gezeigt haben, auch mit den umliegenden Nutzungen verträglich ist. Andererseits verfügt die Gemeinde Jemgum nicht über einen alternativen Standort in einem Gewerbegebiet. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen betrifft hier den familieneigenen landwirtschaftlichen Betrieb, es findet im Prinzip eine betriebsinterne Flächenumverteilung von einer landwirtschaftlichen, zu einer gewerblichen Nutzung statt. Das komplette Vorhaben mit Bauflächen und Kompensationsflächen soll durch diese Planung an Ort und Stelle auf betriebseigenen Flächen erfolgen.

Die Gemeinde Jemgum möchten daher einem lange in diesem Bereich ansässigen und etablierten Betrieb gerne an dem heutigen Standort halten und die angestrebten Erweiterungsmöglichkeiten schaffen. Um den Betrieb planungsrechtlich abzusichern und so die Voraussetzungen zur Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze zu schaffen führt die Gemeinde Jemgum die 25. Flächennutzungsplanänderung durch und stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 0101 auf.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0101 befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, in der Ortschaft Böhmerwold, nördlich der K 36 (Bovenhusen) und westlich des Bovenhusener Wegs und umfasst eine Fläche von ca. 6,3 ha. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0101 gliedert sich in drei Bereiche. Im Osten des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit angeschlossenem Wohngebäude, westlich davon befinden sich Fahrzeughallen und Lagerflächen des Lohnunternehmens und der westliche Bereich des Plangebietes wird aktuell als Maisacker genutzt. Im Norden, Süden und Westen wird das Gebiet von Gräben, an denen sich teilweise kleine Gehölze befinden, begrenzt. Außerdem befindet sich am südlichen Plangebietsrand, im Bereich der Fahrzeughallen, ein teilweise begrünter Sichtschutzwall zur K 36.

Im Norden, außerhalb des Plangebietes, befindet sich eine alte Hofstelle, die als Wohngebäude genutzt wird. Westlich dieses Gebäudes liegt eine größere Baumgruppe im Bereich eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Von diesem betrieb sind nur noch die Grundmauern vorhanden und die gesamte Fläche ist durch Bäume und Sträucher überwachsen.

Das Plangebiet wird über den Bovenhusener Weg von Westen erschlossen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne, wie die hier vorliegende Aufstellung der des Bebauungsplanes Nr. 0101, an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen.

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) stellt für das Plangebiet die planerischen Ziele der Landesplanung dar. Die LROP-VO 2017 trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an das Vorranggebiet Natura 2000.

Im LROP wird ausgeführt, dass die Landwirtschaft in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten werden und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden soll.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.

Grundsätzlich ist das mit dieser Bauleitplanung angestrebte Ziel, einen bestehenden landwirtschaftlichen Lohnbetrieb zu sichern und planungsrechtlich zukunftsfähig zu machen mit den übergeordneten Zielen des Landesraumordnungsprogramms vereinbar.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer aus dem Jahr 2006 konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das Plangebiet. Grundsätzlich sind innerhalb des genannten Gebietes alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, das als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gekennzeichnet ist. In der Begründung zum RROP heißt es dazu, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung keine raumordnerische Vorentscheidung über die Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen wird. Weiter wird ausgeführt, dass die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Gebiete (Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) ökologisch wertvolle Bereiche umfassen und somit der Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen sollen. Zugleich sollen diese Gebiete aufgrund der großflächigen Ausweisung Verbundstrukturen zwischen den verschiedenen Lebensräumen darstellen, insbesondere gilt dieses für die Fließgewässer. In großen Teilen der Gebiete ist eine Überlagerung mit Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft gegeben, womit die Bedeutung der Landwirtschaft bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung auch in diesen Gebieten hervorzuheben ist. Dieses gilt insbesondere auch in den als Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft festgelegten Wallheckengebieten.

Außerdem ist der Planbereich als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft gekennzeichnet. In der Begründung zum RROP wird dazu ausgeführt, dass die Landwirtschaft als wichtiger Erwerbs- und Wirtschaftsfaktor im Landkreis Leer zu erhalten ist. Insbesondere die dominierende Grünlandwirtschaft in ihrer wirtschaftlichen, landespflegerischen, ökologischen und sozialen Funktion ist dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Aber auch zukunftsweisende Umstrukturierungen sind in verträglicher Form zu unterstützen. Es sind möglichst viele zukunftssträchtige Vollerwerbsbetriebe zu sichern, zu entwickeln und zu fördern. Aber auch zukunftsweisende Umstrukturierungen sind in verträglicher Form zu unterstützen. Die Entwicklung der Agrarstruktur soll mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie einer geordneten Siedlungsentwicklung abgestimmt werden. Alternative Erwerbsmöglichkeiten, die sich durch z.B. Ferien auf dem Bauernhof, Pensionstierhaltung und regenerative Energien ergeben, sind für die landwirtschaftlichen Betriebe, sei es im Haupt-, Zu- oder Nebenerwerb, im Planungsraum durch entsprechende Förderungen nutzbar zu machen.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials und aufgrund besonderer Funktionen für die festgelegt. Die Gartenbaubetriebe im Landkreis Leer, insbesondere im umliegenden Bereich der Ortschaften Halte (Stadt Weener) und Völlen (Gemeinde Westoverledingen) sind zu sichern und zu entwickeln.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete und die Vorsorgegebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist hier Bestandteil des Entwicklungszieles.

Die Ansiedlung, der Ausbau oder Erhalt von Betrieben der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ist zu fördern. Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten sollen u.a. durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte und durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr sowie die Kulturlandschaftspflege geschaffen werden. Die ökologische Landwirtschaft ist zu entwickeln und zu fördern.

Es stellt sich die Frage, ob die vorliegende Planung ein Verstoß gegen ein Ziel (Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung) der Raumordnung vorliegt.

Hierbei ist zu beachten, dass das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP großräumig ausgewiesen ist, da es auch Verbundstrukturen zwischen den Lebensräumen darstellen soll. Einzelne Bebauungen im Außenbereich sind maßstabsbedingt hiervon nicht ausgenommen und werden folglich überlagert. Im Rahmen der Konkretisierung des Vorranggebietes ist also zu beachten, dass sich dieses im Sinne des Planverfassers nicht auf Siedlungsstrukturen bezieht. Hieran knüpft an, dass aufgrund der Maßstäblichkeit festzustellen ist, dass die angenommenen Voraussetzungen für die Vorrangfestlegung kleinräumig nicht vorliegen. So bestehen im östlichen bis mittleren Plangebiet bereits zum Großteil versiegelte Flächen und anderweitige Flächennutzungen, die kein Grünland darstellen. Der Bebauungsplan bildet somit für einen ca. 2,5 ha großen Teil den vorliegenden Bestand ab. Für diesen Bereich liegt die Vorrangfestlegung somit kleinräumig nicht vor. Zudem soll im westlichen Bereich des Plangebietes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden, für die eine Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (ca. 1,2 ha) vorgesehen ist. Diese Maßnahme entspricht dem Ziel der Raumordnung. Der Teil des Plangebietes, der somit nicht zu Extensivgrünland entwickelt werden soll oder bereits versiegelt ist, ist für sich genommen nicht als raumbedeutsam zu bewerten. Das Planvorhaben ist folglich mit dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vereinbar, da kein Zielkonflikt vorliegt. Dieser Zielkonflikt liegt eindeutig nicht vor, da sich durch die maßstäbliche Konkretisierung eine fehlende Raumbedeutsamkeit des Vorhabens klar erkennen lässt.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 verfolgten Planungsziele, der Sicherung und Erweiterung eines landwirtschaftlichen Lohnbetriebes sind mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms gem. § 1 (4) BauGB vereinbar und stehen diesen nicht entgegen.

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Jemgum wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0101 vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0101 entsprechen nicht den Darstellungen des derzeit Rechtskräftigen Flächennutzungsplanes, daher führt die Gemeinde Jemgum die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für das Plangebiet bisher nicht vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a (3) BauGB). Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 a (3) BauGB) zu entscheiden (vgl. § 21 (1) BNatSchG).

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 0101 verursachten Umweltauswirkungen und der mit dem Planvorhaben verbundene Eingriffsumfang werden im Rahmen eines Umweltberichts ermittelt. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Teil der Begründung den Planunterlagen beigelegt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

4.2.1 Bodendenkmale

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Ostfriesische Landschaft aus Aurich folgendes mitgeteilt:

„Das Flächennutzungsplangebiet und Bebauungsplangebiet „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“ befindet sich im Bereich der sog. Aufstrecktsiedlungen im ostfriesischen Rheiderland. Dies sind Reihensiedlungen mit breitstreifigen Aufstreckfluren, die im Rahmen der mittelalterlichen Besiedlung und Landnahmen Flurneuordnungen, bzw. Besitztitel darstellen. Diese für das Rheiderland typische Flächengliederung orientiert sich entlang ehemaliger Fernverbindungen, in Form von Streusiedlungen, an die sich landwirtschaftliche Flächen anschließen. Im Bereich der heutigen Straßen ist daher mit einem höheren Befundaufkommen zu rechnen.

Für die Bereiche ab dem nördlichen und dem südlichen Emsuferwall sowie im Bereich der mittelalterlichen Aufstrecktsiedlungen, sollten die Erdarbeiten frühzeitig mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abgestimmt werden. Begehungen des Trassenverlaufs durch die Mitarbeiter des Archäologischen Dienstes sind zu dulden.

Auflagen:

Durch die Erweiterung des Lohnunternehmens werden große Flächen in Anspruch genommen, die in Zukunft als Maschinenstellflächen und Erd- bzw. Bauschuttlager ver-

wendet werdet sollen. Damit werden eine Versiegelung der Oberfläche und eine Bodenverdichtung verbunden sein. Da im Bereich Bovenhusener Weg die Siedlungsreihe der Aufstecksiedlung St. Georgiwold endet und nach Westen abknickt, muss in diesem Bereich mit Bodenfunden gerechnet werden. Aus diesem Grund sind vor Beginn von Erdarbeiten Vorabuntersuchungen (Prospektionen) im Bereich der an die historischen Wege angrenzenden Flächen notwendig, um den Denkmalverdacht zu erhärten, oder zu widerlegen.

Sollte hierbei Denkmalsubstanz auftreten so muss diese zwingend durch eine archäologische Ausgrabung dokumentiert werden.“ Die hierfür erforderlichen Abstimmungen sind durch den Bauherren mit der archäologischen Denkmalpflege zwingend erforderlich.

„Bedingungen:

Aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern im Bereich der Aufstecksiedlungen ist es notwendig vorab Untersuchungen (Prospektionen) durchzuführen. Sollte Denkmalsubstanz auftreten, so sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Abstimmung aller Erdarbeiten mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft notwendig, mindestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.“

4.3 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Momentan liegen keine Hinweise vor, das genannte Flurstück als Altstandort einzustufen. Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zutage treten, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Grundsätzlich ist das Betriebsgrundstück jedoch als gefahrenverdächtige Betriebsfläche gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG einzustufen.

Anfallende Abfälle (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Abfälle sind einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht).

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan gliedert sich in zwei unterschiedliche Bereiche. Im Osten des Plangebietes befindet ein landwirtschaftlicher Betrieb, der auch in Zukunft als solcher betrieben werden soll. Aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb ist ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen hervorgegangen, dass sich westlich der Hofstelle angesiedelt hat und sich nun weiterentwickeln möchte. Zur planungsrechtlichen Steuerung dieser zwei unterschiedlichen Nutzungen hat sich die Gemeinde dazu entschieden einen Bebauungsplan aufzustellen, der den landwirtschaftlichen Betrieb und die dort vorhandenen Nutzungen über die Festsetzungen eines einfachen Bebauungsplanes absichert und die

Entwicklung des Lohnunternehmens durch Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes zu steuern.

So wird für den östlichen Bereich eine eingeschossige Bebauung mit einer maximalen Höhe von 9,50 m bzw. 10,50 m, eine abweichende Bauweise und einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Überbaubaren Bereiche werden hier durch die Festsetzung einer Baugrenze definiert. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen werden für diesen Bereich nicht getroffen. Auf diese Weise soll der landwirtschaftliche Betrieb in seinem Bestand gesichert werden.

Die Planinhalte für das Lohnunternehmen und die Erschließung des Plangebietes werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der eingangs formulierten Planungsziele werden Sondergebiete (SO 1-5) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ festgesetzt. Gemäß der angestrebten Nutzungen in den unterschiedlichen Bereichen des Betriebsgeländes wurden entsprechende textliche Festsetzungen zur Art der Nutzung in den vier Sondergebieten formuliert.

So sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes 1 (SO 1) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Gebäude zur Unterbringung von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen einschließlich Werkstatt, Stellflächen für Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und Baustoffe sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete 2 (SO 2) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Gebäude zur Unterbringung von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen, zur Lagerung von Erden, Sanden, Baustoffen, Abbruchmaterialien und Gartenabfällen, sowie Stellflächen für Fahrzeuge und Maschinen, Lagerplätze für Erden, Sande, Baustoffe, Abbruchmaterialien und Gartenabfälle sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete 3 (SO 3) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Stellflächen für Fahrzeuge und Maschinen, Lagerplätze für Erden, Sande, Baustoffe, Abbruchmaterialien und Gartenabfälle sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes 4 (SO 4) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Lagerplätze für Erden, Sande, Baustoffe, Abbruchmaterialien und Gartenabfälle, die Errichtung je einer Brech- und einer Siebanlage sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes 5 (SO 5) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Bürogebäude und Büroräume, Personalräume, eine betriebszugehörige Wohneinheit, Mitarbeiterstellplätze sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig. Die Wohneinheit ist als Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Sie muss dem Betrieb (Lohnunternehmen) zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

Außerdem sind Stellflächen für Fahrzeuge und Maschinen, Lagerplätze für Erden, Sande, Baustoffe, Abbruchmaterialien und Gartenabfälle sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.

Da sich im Norden des Lohnunternehmens eine ehemalige Hofstelle befindet, die heute als Wohngebäude genutzt wird, ist die geplante Ausweitung des Betriebes mit den Schutzansprüchen der Wohnnutzung zu koordinieren. Aus diesem Grund wurde durch das Ingenieurbüro für Energietechnik und Umwelt (im folgenden IEL GmbH) unter eine Geräuschkontingentierung für die geplante Erweiterung vorgenommen. Bei dieser Kontingentierung wurden die Angaben der Firma Lohnunternehmen Ca. Gruis GmbH zu den vorhandenen und geplanten Nutzungen zu Grunde gelegt. Um ein verträgliches Nebeneinander der vorhandenen Wohnnutzung und dem Lohnunternehmen zu gewährleisten, hat die IEL GmbH Schallemissionskontingente (LEK) für die Tages- und Nachtzeit für die unterschiedlichen Betriebsbereiche (SO1 – SO5) definiert.

Über eine entsprechende textliche Festsetzung ist sichergestellt, dass innerhalb der überbaubaren Bereiche der festgesetzten Sondergebiete 1-5 (SO1 – SO5) nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten. Im baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) zu prüfen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Für ein Vorhaben ist somit zu überprüfen, ob die für das Betriebsgrundstück zugeordneten Emissionskontingente, durch die gemäß TA-Lärm berechneten Beurteilungspegel sämtlicher vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im gesamten Geltungsbereich über die Angabe der Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO definiert. Entsprechend der angestrebten Nutzungen in den unterschiedlichen Sondergebieten wird die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend definiert. Für die Bereiche, in denen aufgrund der geplanten Nutzungen eine hohe Versiegelung erforderlich ist, wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Im Bereich des geplanten Verwaltungsgebäudes ist eine GRZ von 0,4 zulässig.

5.2.2 Bauhöhen

Innerhalb des gesamten Plangebietes werden die Bauhöhen über die Festsetzung einer Gebäudehöhe geregelt. Es werden Gebäudehöhen von maximal 9,50 m bzw. 10,50 m festgesetzt. Für die Ermittlung der Bauhöhe sind die in der textlichen Festsetzung definierten Höhenbezugspunkte gem. § 18 (1) BauNVO maßgebend. Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der jeweils nächsten Erschließungsstraße. Als oberer Bezugspunkt zählt die Oberkante des Gebäudes. Ausgenommen von dieser Regelung sind einzelne, funktionsgerechte technische Anlagen, die als Nebenanlagen der Hauptnutzung direkt zugeordnet sind und die nicht durch andere Ausführung innerhalb der festgesetzten Höhe errichtet werden können. Eine Überschreitung um bis zu 1,0 m ist für diese Anlagen zulässig. In Teilen bezieht sich die festgesetzte Höhe auf bauliche Anlagen wie Stützmauern oder Schüttboxen in Verbindung mit der Lagerung der genannten Materialien. Dies betrifft im Wesentlichen die Bereiche, in denen keine „klassischen“ Gebäude zulässig sind.

5.3 Bauweise

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird für einen Großteil des Plangebietes eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO gelten die Regelungen der offenen Bauweise, mit der Abweichung, das Gebäudelängen über 50,00 m zulässig sind. Die Grenzabstände

und die Abstände zwischen baulichen Anlagen gem. der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten.

Innerhalb des SO 5 wird eine offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) festgesetzt. Die Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

5.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden im Rahmen der des Bebauungsplanes durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO bestimmt. Die Baugrenze wird innerhalb des östlichen Plangebietes, im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs mit einem Abstand von 3,0 m zu Straßen- und Verkehrsflächen festgesetzt. Zusätzlich wird ein Wohnhaus, das der landwirtschaftlichen Hofstelle zuzuordnen ist über eine Baugrenze mit geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten abgesichert.

Im Bereich des Lohnunternehmens werden durch Baugrenzen und Nutzungsgrenzen unterschiedliche Bereiche für Gebäude oder bauliche Anlagen definiert. Im Bereich des SO 1 befinden sich heute Bereits Werkstatt- und Lagergebäude, die in Zukunft noch erweitert werden sollen. Entsprechend der geplanten Erweiterungsabsichten des Lohnunternehmens wurden die Überbaubaren Bereiche hier definiert. Im Bereich des SO 2 sollen vornehmlich Lagerhallen errichtet werden können. Innerhalb der Sondergebiete 3 (SO 3) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Lagerflächen inkl. der ggf. erforderlichen baulichen Anlagen (z. B. Schüttboxen) geschaffen. Das Gleiche gilt für das SO 4, nur das hier darüber hinaus auch die Errichtung je einer Brech- und Siebanlage zulässig sein soll. Im Bereich des SO 5 soll ein neues Verwaltungsgebäude für das Lohnunternehmen entstehen. Dieser Neubau ist erforderlich, um die heutige räumliche und funktionale Mischung des Lohnunternehmens und des landwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der Hofstelle zu entflechten. Für das Verwaltungsgebäude wird ein etwas größerer Überbaubarer Bereich definiert, da die genaue Lage und Ausformung des Gebäudes noch nicht feststeht.

5.5 Verkehrsflächen

Im Osten des Geltungsbereichs wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Weitere Verkehrsflächen sind in dem Bebauungsplan nicht enthalten. Die Anbindung des Planungsgebietes an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den Bovenhusener Weg und von dieser Straße weiter nach Süden an die K 36.

5.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Die Haupteinschließung des Lohnunternehmens erfolgt von Osten, über Flächen der landwirtschaftlichen Hofstelle. Um die Abläufe der beiden Betriebe durch den Bebauungsplan nicht unnötig einzuschränken, wurde der gesamte Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegt. Textlich wird hierzu festgesetzt, dass dieses Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Lohnunternehmens dient und in einer Mindestbreite von 7,50 m freigehalten werden muss. Die genaue Lage dieser Durchfahrt kann nach Abstimmung des Lohnunternehmers mit dem Ansässigen Landwirt frei im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle verlaufen und so möglichen Nutzungsänderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche angepasst werden, ohne den Bebauungsplan ändern zu müssen.

Zur Absicherung dieser Zufahrt empfiehlt die Gemeinde dieses Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Lohnunternehmens zusätzlich grundbuchlich abzusichern.

5.7 Private Grünflächen

Innerhalb des Plangebietes werden zur Eingrünung des Lohnunternehmens private Grünflächen mit einer Breite von 10,0 m festgesetzt. Innerhalb dieser Grünflächen sind

Anpflanzungen festgesetzt, die der Planzeichnung zu entnehmen sind. Diese Eingrünung soll einerseits einen Teil des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs kompensieren, andererseits soll die Eingrünung dazu beitragen, dass die zukünftigen baulichen Anlagen von Bepflanzung verdeckt werden und sich das gesamte Betriebsgelände optisch somit in die Landschaft integriert – die Fernwirkung soll auf diesem Weg weitestgehend minimiert werden.

5.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In der westlichen Hälfte des Plangebietes soll innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan ein artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden.

Zur Eingrünung des Plangebietes wird dieses großzügig durch Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eingerahmt. Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit der überlagernden Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind heimische, standortgerechte Gehölzpflanzungen nach Maßgabe des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgesehen. Die Festsetzung ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfüllen. Abgänge sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzenarten und Pflanzenqualitäten sind der entsprechenden Festsetzung zu entnehmen.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**

Die Anbindung des Planungsgebietes an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den Bovenhusener Weg im Osten des Plangebietes und von dieser Straße weiter nach Süden an die K 36.

Die Haupteerschließung des Lohnunternehmens erfolgt von Osten, über die landwirtschaftliche Hofstelle. Diese Erschließung ist über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht planungsrechtlich abgesichert. Die nördliche Zufahrt vom Bovenhusener Weg dient lediglich zur Erschließung des Wohn- und Verwaltungsgebäudes im Bereich des SO 4. Diese Zufahrt soll nur von Pkw genutzt werden, größere Fahrzeuge sollen über die Fläche der landwirtschaftlichen Hofstelle im Osten das Lohnunternehmen an- und abfahren. Die entstehenden Verkehrslärme sind in der schalltechnischen Beurteilung enthalten und somit über die festgesetzten Kontingente planungsrechtlich geregelt.

- **Gas- und Stromversorgung**

Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine Kleinkläranlage. Die wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Kleinkläranlage liegt dem Landkreis Leer vor. Das anfallende Schmutzwasser aus der geplanten Bebauung im Bereich des SO 4 ist ebenfalls über eine neu zu erstellende Kleinkläranlage zu entsorgen.

- **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des zuständigen Wasserversorgungsverbandes.

- **Abfallbeseitigung**
Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Leer.
- **Oberflächenentwässerung**
Es ist beabsichtigt, dass anfallende Oberflächenwasser direkt in die vorhandenen Gräben einzuleiten.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter. Die erforderlichen Abstimmungen mit den Anbietern/Versorgern erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt. Hierfür wird eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunde vorausgesetzt, die für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen muss. Der Abstand der Hydranten untereinander sollte 150 m nicht unterschreiten.
- **Vorhandene Leitungen im Plangebiet**
Am nördlichen Plangebietsrand, zwischen der vorhandenen Fahrzeughalle und dem nördlich davon verlaufenden Graben, befinden sich Gasverteilungsleitungen und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.

Diese Leitungen und Anlagen sollten in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Jegliche Bauarbeiten in diesem Bereich bedürfen der Abstimmung des Bauherrn mit dem Leitungsbetreiber. Die exakte Lage der Leitungen ist vom Bauherrn im Vorfeld geplanter Bauarbeiten beim Leitungsbetreiber zu erfragen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT/-VERMERKE

Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

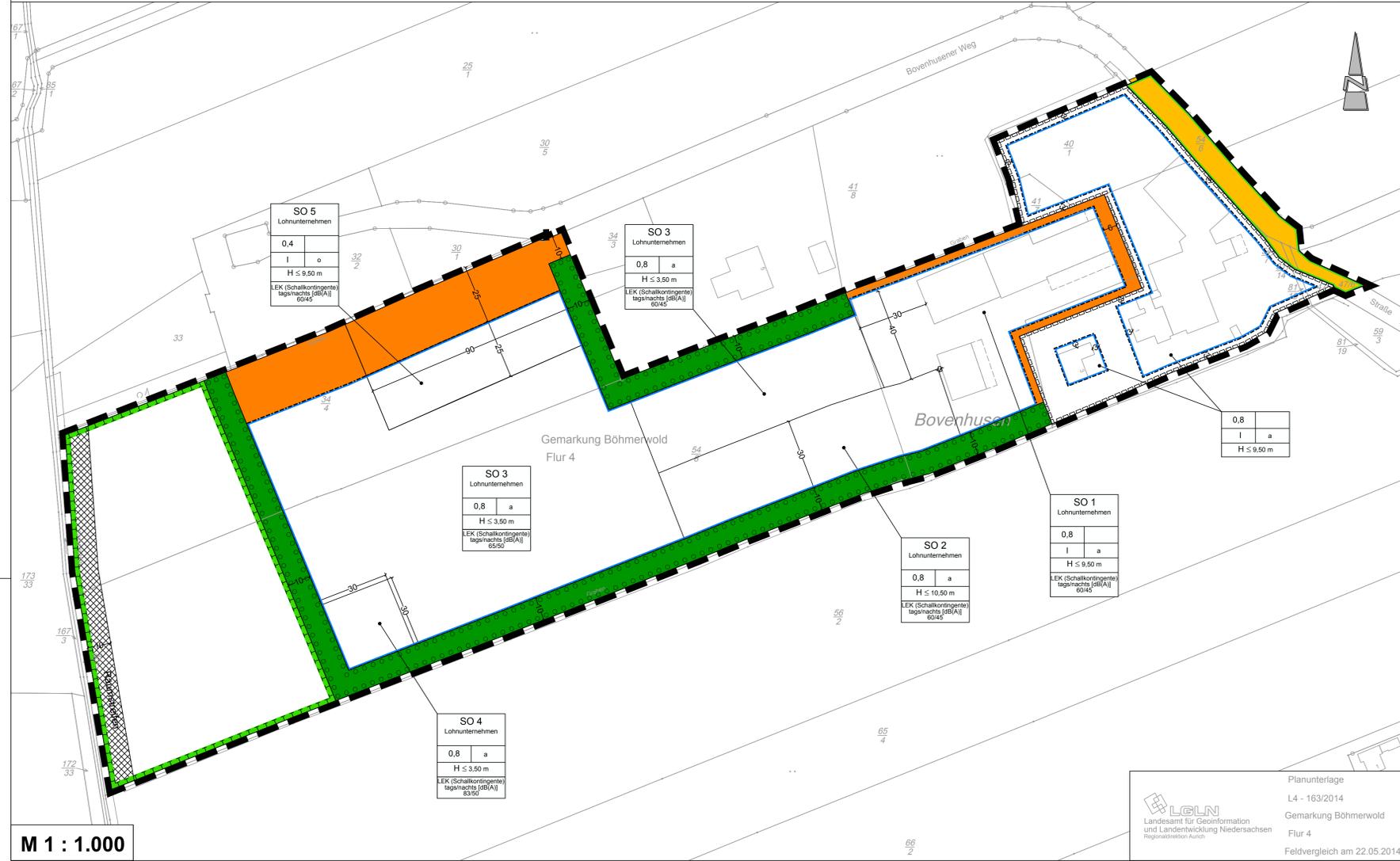
- **BauGB** (Baugesetzbuch)
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung)
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung)
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung)
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz)
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz)

Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 0101 erfolgte im Auftrag der Gemeinde Jemgum durch Diekmann • Mosebach & Partner.

Gemeinde Jemgum

Bebauungsplan Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis"



M 1 : 1.000

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes 1 (SO 1) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Gebäude zur Unterbringung von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen einschließlich Werkstatt, Stellflächen für Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und Baustoffe sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.
 - Innerhalb der sonstigen Sondergebiete 2 (SO 2) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Gebäude zur Unterbringung von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen, zur Lagerung von Erden, Sanden, Baustoffen, Abbruchmaterialien und Gartenabfällen, sowie Stellflächen für Fahrzeuge und Maschinen, Lagerplätze für Erden, Sande, Baustoffe, Abbruchmaterialien und Gartenabfälle sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.
 - Innerhalb der sonstigen Sondergebiete 3 (SO 3) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Stellflächen für Fahrzeuge und Maschinen, Lagerplätze für Erden, Sande, Baustoffe, Abbruchmaterialien und Gartenabfälle sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.
 - Innerhalb des sonstigen Sondergebietes 4 (SO 4) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Lagerplätze für Erden, Sande, Baustoffe, Abbruchmaterialien und Gartenabfälle, die Errichtung je einer Brech- und einer Siebanlage sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.
 - Innerhalb des sonstigen Sondergebietes 5 (SO 5) mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ gem. § 11 BauNVO sind Bürogebäude und Büroräume, Personalräume, eine betriebszugehörige Wohneinheit, Mitarbeiterstellplätze sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig. Die Wohneinheit ist als Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsleiter zulässig. Sie muss dem Betrieb (Lohnunternehmen) zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sein. Außerdem sind Stellflächen für Fahrzeuge und Maschinen, Lagerplätze für Erden, Sande, Baustoffe, Abbruchmaterialien und Gartenabfälle sowie sonstige untergeordnete der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig.
 - In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO gelten die Regelungen der offenen Bauweise, mit der Abweichung, dass Gebäudeteile über 50,00 m zulässig sind. Die Grenzabstände und die Abstände zwischen baulichen Anlagen gem. der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten.
 - Innerhalb der Sondergebiete sind als über die Grundstücke hinausgehende Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden sowie Carports, als überdachte Stellplätze gem. §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
 - Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (SO) gem. § 11 BauNVO gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 10 (1) BauNVO):
oberer Bezugspunkt: Oberkante der baulichen Anlage
unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmittelle) der jeweils nächsten Erschließungsstraße
Ausgenommen von dieser Regelung sind einzelne, funktionsgerechte technische Anlagen, die als Nebenanlagen der Hauptnutzung direkt zugeordnet sind und die nicht durch andere Ausführungen innerhalb der festgesetzten Höhe errichtet werden können. Eine Überschreitung um bis zu 1,0 m ist für diese Anlagen zulässig.

- Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Lohnunternehmens zu belastende Fläche ist eine dauerhafte Zufahrt mit einer Mindestbreite von 7,50 m für das Lohnunternehmen frei zu halten.
- Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind heimische, standortgerechte Gehölzpflanzungen nach Maßgabe des Umweltberichts zum Bebauungsplan anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Zu verwendende Pflanzarten:
Bäume: Eberesche, Stieleiche, Hainbuche, Weißbirke, Schwarzerle
Sträucher: Faulbaum, Holunder, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Schneeball, Weißdorn
Qualitäten:
Bäume: Heister: 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm
Sträucher: leichte Sträucher: 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 80 cm
Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB, die an die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft grenzt, darf für eine Zufahrt auf einer Breite von maximal 5,0 m unterbrochen werden.
- Die innerhalb des Geltungsbereiches gekennzeichneten Gewässerräumstreifen dürfen weder durch bauliche Anlagen überbaut noch mit Gehölzen bepflanzt werden.
- Die Flächen innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach Maßgabe des Umweltberichts als artenechtes Extensivgrünland zu entwickeln.
- Innerhalb der überbaubaren Bereiche der festgesetzten Sondergebiete 1-5 (SO 1 - SO 5) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente (LEK) nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten. Im baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) zu prüfen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Für ein Vorhaben ist somit zu überprüfen, ob die für das Betriebsgrundstück zugeordneten Emissionskontingente, durch die gemäß TA-Lärm berechneten Beurteilungspegel sämtlicher vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 (2) BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschritten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrlöcher zurückgeschritten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

- HINWEISE**
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hallenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941/1799-32 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
 - Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittelreste zutage treten, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN-Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.
 - Die im Plangebiet vorhandenen Gräben III. Ordnung sind gem. dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) in ihrer Entwässerungsfunktion zu erhalten. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt gem. § 69 des Niedersächsischen Wassergesetzes grundsätzlich dem Eigentümer bzw. Anlieger des Gewässers. Die Aufrechterhaltung hat regelmäßig zur Sicherung des Wasserflusses zu erfolgen. Für Veränderungen an vorhandenen Gewässern ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.
 - Die für das Planverfahren relevanten DIN Vorschriften sind beim Bauamt der Gemeinde Jemgum einzusehen.
- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
 § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
 Niedersächsisches Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Jemgum die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Jemgum,
 (Siegel)
 Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2016
 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
 Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, den
 (Siegel)
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),
 RD Aurich, Katasteramt Leer
 (Unterschrift) (Siegel)

PLANVERFASSER
 Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede,
 Dipl. Ing. O. Mosebach
 (Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Gemeinde Jemgum hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Jemgum,
 Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Rat der Gemeinde Jemgum hat dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Jemgum,
 Bürgermeister

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Rat der Gemeinde Jemgum hat dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Jemgum,
 Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Gemeinde Jemgum hat den Bebauungsplan Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Jemgum,
 Bürgermeister

INKRAFTTRETEN
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Jemgum,
 Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Jemgum,
 Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG
 Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" stimmt mit der Urschrift überein.

Jemgum,
 Bürgermeister

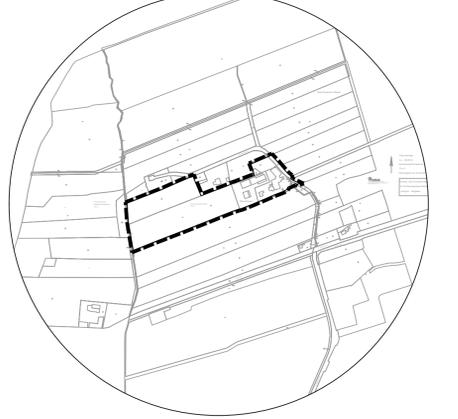
Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 SO Sondergebiete die dem Landwirtschaftlichem Lohnunternehmen dienen, mit Zweckbestimmung gemäß Planzeichnung
- Maß der baulichen Nutzung**
 0,4 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 H ≤ 9,50 m max. zulässige Gebäudehöhe z. B. 9,50 m, Höhenbezugspunkte siehe textliche Festsetzung
- Bauweise, Baugrenzen**
 o offene Bauweise
 a abweichende Bauweise
 Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen**
 Private Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Lohnunternehmens zu belastende Fläche
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 Gewässerräumstreifen

Gemeinde Jemgum Landkreis Leer

Bebauungsplan Nr. 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis"

Übersichtsplan unmaßstäblich



Bebauungsplan Nr. 0101
„Böhmerwold, Lohnunternehmen
Gruis“

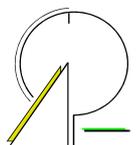
2. erneute Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

05.12.2019



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Luftfahrt - Bundesamt
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
2. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstr. 27
26122 Oldenburg
3. Industrie- und Handelskammer für
Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden
4. Gascade Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
5. PLEdoc GmbH
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
6. Stadt Weener (Ems)
Osterstr. 1
26826 Weener

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Ostfriesland
Außenstelle Leer
Hauptstraße 68
26789 Leer
3. Ostfriesische Landschaft
Georgswall 1-5
26603 Aurich
4. LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Landesamt für Geoinformation und
Landvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstr. 19
30519 Hannover
6. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel
7. Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Nord
PTI 12
Betriebslenkung / Bauleitplanung
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer</p>	
<p>Die Gemeinde Jemgum plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und Erweiterungsmöglichkeiten des etablierten Lohnunternehmens im derzeitigen Außenbereich der Gemeinde Jemgum zu schaffen.</p> <p>Die vorgesehene Nutzung macht auch die Änderung des Flächennutzungsplanes, der an dieser Stelle bisher Flächen für die Landwirtschaftlich vorsieht, erforderlich. Daher sollen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörde"- und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gaben Sie mir erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o. a. Bauleitplanungen nehme ich daher der Einfachheit halber in Form dieser zusammengefassten Stellungnahme - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass meine in den vorangegangenen Beteiligungen gegebenen Hinweise und Anregungen in den nun vorgelegten Unterlagen teilweise berücksichtigt wurden, Jedoch erfolgte keine Überarbeitung im Bereich des Umweltberichtes und der FFH - Verträglichkeitsprüfung. Der Abwägung kann in entscheidenden Punkten nicht gefolgt werden.</p>	<p>Die einführenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus diesem Gründen bestehen nach wie vor für die weitere Planung folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>A) Zum Umweltbericht</p> <p>Hinsichtlich der Festsetzung Nr. 14 der Planurkunde wird die sprachliche Überarbeitung empfohlen, um klarzustellen, dass Gehölzentfernungen im Bedarfsfall gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen sind. Eine Anregung zur Formulierung wurde in meiner letzten Stellungnahme gegeben. Der Abwägung zufolge sollte die Festsetzung überarbeitet werden. In der Planurkunde findet sich jedoch der Wortlaut, wie er bereits im letzten Entwurf (Stand Februar 2018) verwendet wurde.</p> <p>B) Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG hat der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ein Vorhaben ist unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (s. § 34 Abs. 2 BNatSchG). Eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen für das Vogelschutzgebiet Rheiderland ist auf Grundlage der vorgelegten Untersuchung nicht möglich. Folgende Punkte sind noch klärungsbedürftig:</p> <p>In den Ausführungen zu den betriebsbedingten Auswirkungen werden zwar Lärmprognosen berücksichtigt, diese beziehen sich aber m.E. auf Abkippvorgänge, den Betrieb von Brech- und Siebanlagen usw. nach wie vor werden keine detaillierten Aussagen zur geplanten Erschließung sowie eine Prognose zum zusätzlich erwarteten Verkehr getroffen. Die Anzahl der Fallbewegungen bleibt vollkommen offen. Die Ausführungen zu Flucht- und Effektdistanzen sind nicht nur auf die Betriebsstelle an sich zu beziehen, sondern auch auf die Zuwegungen. Insbesondere unter Nutzung des nach</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die angesprochene textliche Festsetzung wie folgt überarbeitet:</p> <p>Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 (2) BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine schalltechnische Betrachtung wurde im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens durchgeführt und ist Grundlage für die in der FFH-VS aufgeführten Auswirkungen. Weiterhin wurden die Flucht- und Effektdistanzen bereits sowohl für den Betriebsplatz als auch für die Erschließungswege berücksichtigt und die Vorbelastungen dargestellt. Es erfolgte bereits im Zuge des Verfahrens noch eine klarstellende Erläuterung in der FFH-VS in Bezug auf die Verkehre,</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Osten abführenden Bovenhusener Wegs, der unmittelbar an das LSG und Vogelschutzgebiet angrenzt bzw. in weniger als 300 m Abstand zum Plangebiet durch das Schutzgebiet verläuft, können sich Wirkräume von einigen hundert Metern in das Schutzgebiet ergeben, die dessen Wertigkeit mindern. Es wird angeführt, dass die östliche Zuwegung nur von PKW genutzt werden soll, während die Erschließung durch LKW über die südliche Zuwegung erfolgt. Prognosen über die Anzahl der Fahrzeugbewegungen fehlen aber, so dass eine abschließende Aussage zu Beeinträchtigung des Schutzgebiets nicht möglich ist. Dies bezieht sich sowohl auf eine Berücksichtigung des von den Fahrzeugen ausgehenden Lärms als auch auf optische Störwirkungen entlang der Zuwegungen.</p> <p>Derartige Darstellungen fehlen sowohl in der FFH-VP als auch im Umweltbericht mit den artenschutzrechtlichen Ausführungen.</p> <p>Ferner ist folgendes zu beachten: In Kapitel 7.3 wird richtig dargelegt, dass ein Heranziehen kritischer Schallpegel für die Avifauna aus Untersuchungen zum Straßenverkehr für den Fall des Lohnunternehmens nur begrenzte Aussagekraft haben dürfte, da die Geräusche hier nicht konstant, sondern für die Vögel sehr plötzlich auftreten dürften. Eine Berücksichtigung der einleitenden Aussagen des Kap. 7.3 fehlt dann aber im Fortgang im Kap. 7.3.1.</p> <p>Die Bauleitplanung bereitet eine Ausdehnung der vorhandenen Strukturen in westliche Richtung vor. Damit dehnt sich die gewerbliche Bebauung trotz Vorbelastung spürbar in Richtung der Schutzgebietsgrenze aus. Dies ist in den Unterlagen auch deutlich so darzustellen. Wie vorangehend erläutert, ist aufgrund fehlender Aussagen zur Zunahme des Verkehrs auch unklar, welche Auswirkungen von östlicher Seite auf den Zuwegungen zu erwarten sind.</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen, bspw. Abbildungen 10 und 11 der FFH-VP, verdeutlichen, dass das Vorhaben Auswirkungen in das Schutzgebiet haben wird. Die Bezugnahme, dass durch den Bestand bereits Beeinträchtigungen bestehen (350 m bestehende Beeinträchtigung durch vorhandene, auch veränderliche Strukturen als Maximalwert), und daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist nicht nachvollziehbar</p>	<p>um zu verdeutlichen, dass die vorhandenen Gehölze im Bereich der Bebauung sowie der Straßen samt der dort angrenzenden Bebauung bereits weiterreichende optische Effekte als sich bewegende Fahrzeuge haben. Durch die Verkehre werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Gehölze keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes verursacht. Die Abbildungen werden zur Verdeutlichung der Thematik sowie der Argumentation noch einmal dazu in der FFH-VS überarbeitet und die bereits vorhandenen Gehölze, welche eine Vorbelastung bilden, abgebildet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie oben erläutert verfahren, so dass ebenfalls die Ausführungen im Umweltbericht entsprechend verdeutlicht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es entspricht der gängigen Praxis, dass die Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr auch für andere Lärmquellen außerhalb verkehrlicher Ereignisse herangezogen wird. Die Aussagen sind in sich schlüssig und bedürfen keiner Ergänzung. Da intermittierende Schallquellen eine Schreckwirkung haben können, jedoch keine dauerhafte Maskierung (= Überdeckung) auslösen, wird dieser Aspekt in der FFH-VS ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Und wie oben erläutert, der Aspekt der Verkehre ergänzend in den Unterlagen aufgenommen. An den Auswirkungsprognosen werden sich dadurch keine Änderungen ergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Kiebitz und bspw. auch den Gr. Brachvogel eine Effektdistanz von 400 m gemäß den Ausführungen der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ herangezogen wird. Ebenfalls richtig ist die Berücksichtigung der Vorbelastung von 350 m durch die optische Wirkung der Gehölze. Da sich die</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>begründet (Vermischung von optischer Abschirmung und Schallemissionen, Bestandsschallpegel) und greift zu kurz. Die Auswirkungen auf das Gebiet sind zu benennen und in ihrer Erheblichkeit zu bewerten. Die Ausführungen enthalten auch widersprüchliche Angaben (Effektdistanz Kiebitz wird mit 400 m angegeben und ist damit sogar größer als die in den Unterlagen angenommene vorhandene Beeinträchtigung durch vorhandene Strukturen von 350m), so dass die Schlussfolgerung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind, nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Bereits in meinen vorherigen Stellungnahmen zum Verfahren wurde auch darauf hingewiesen, dass die Annahme, dass die Erheblichkeitsschwelle aufgrund von Vorbelastungen höher liegt, unzutreffend ist und konterkariert auch die Verpflichtung des Landes Niedersachsen, die Schutz- und Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet V06 zu realisieren (s. hierzu auch Urteil des VG Oldenburg Az.: 5 A 5019/12).</p> <p>Wenn der Erhaltungszustand aufgrund von Vorbelastungen bereits verschlechtert wurde, so könnten nur noch geringere Zusatzbelastungen toleriert werden (BVerwG, Urt. v. 9. 2. 2017- 7 A 2.15).</p> <p>Der Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes ist zu erbringen, andern Falls kann keine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung des B-Plans Nr. 0101 und der 25. FNP-Änderung erfolgen.</p> <p>Aus <u>planungsrechtlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1) Die FFH-Verträglichkeit der Planung ist durch die bisher vorgelegten Unterlagen noch nicht nachgewiesen (vgl. meine Ausführungen aus naturschutzfachlicher Sicht). Insoweit ist auch die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Nutzung noch nicht als "prognostisch umsetzbar" einzustufen. Bauleitplänen, denen dauerhafte Umsetzungshindernisse entgegenstehen, fehlt das Planerfordernis. Unter diesen Voraussetzungen kann die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Gehölze jedoch nicht auf den unmittelbaren Kernbereich des Geltungsbereiches beziehen, sondern sich auch in der unmittelbaren Umgebung befinden, sind diese beiden Bereiche nicht identisch. Die Abbildung 11 der FFH-VS verdeutlicht dies. Es ist daher nicht erkennbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das EU-Vogelschutzgebiet bei Umsetzung des Projektes entstehen werden. Weiterhin erfolgt keine Vermischung optischer Abschirmung und Schallimmissionen, da – wie im Text bereits ausführlich erläutert - der Verkehrslärm in der Regel nicht unbedingt der Wirkfaktor der größten Reichweite ist. Die Auswirkungen lassen sich daher von den Folgen weiterer Störfaktoren (z.B. optische Reize) im Raum nicht trennen (GARNIEL et al. 2007). An den Aussagen zu den Umweltauswirkungen wird daher festgehalten.</p> <p>Dem Hinweis wird analog zu der bisherigen Abwägung wie folgt begegnet: Es wird im Text unter Kap. 4.0 darauf, verwiesen, dass die Vorbelastungen ein entscheidendes Kriterium für die Festlegung von Erheblichkeitsschwellen darstellen. Dies impliziert jedoch nicht, dass die Erheblichkeitsschwelle per se höher liegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abgesehen von den ergänzenden Hinweisen, welche der Erläuterung des bisherigen Vorgehens dienen, sind keine weiteren inhaltlichen Überarbeitungen vorzusehen, welche zu einem anderen Ergebnis in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit kommen als bisher.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus fachgutachterlicher Sicht ist eine FFH-Verträglichkeit bei Umsetzung des Vorhabens gegeben.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Soweit dieses Hindernis überwunden werden kann, gebe ich zudem folgende Hinweise:</p> <p>2) Wie bereits im Rahmen früherer Beteiligungen vorgetragen, halte ich es für erforderlich darzulegen, inwieweit die im Umweltbericht aufgelisteten allgemeinen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (Umweltbericht, Punkt 3.2.4) hier durchgeführt werden sollen. Die Maßnahmen sind dann auch verbindlich festzusetzen oder zu sichern.</p> <p>Insbesondere sind aufgrund der großen Freiflächen weiterhin die Fragen der zulässigen Beleuchtung und Befestigung zu klären.</p> <p>3) Im Umweltbericht sind Aussagen zum Schutzgut "Fläche" zu ergänzen.</p> <p>4) Zu der TF Nr. 14 ist anzumerken, dass eine Formulierung „...Eine Bau-feldfreimachung (...) ist ausnahmsweise in der Zeit (...) zulässig, wenn...“ der Schwierigkeit begegnet, dass keine eindeutige Auslegung der Festsetzung möglich ist. Es sollten Formulierungen gewählt werden, wie „... kann ausnahmsweise zugelassen werden...“ oder „...ist zulässig...“. Denn eine gewollte Nutzung kann nur entweder zulässig oder ausnahmebedürftig sein. Wobei die Ausnahme durch den Landkreis Leer zu erteilen wäre. Eine automatische ausnahmsweise Zulässigkeit ist nicht möglich.</p> <p>5) In den vorgelegten Unterlagen fehlt ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die in der TF Nr. 13 genannte DIN-Norm. Es ist allerdings erforderlich, sofern im Bebauungsplan Bezug auf außerstaatliche Regelungen (z. B. DIN-Normen) genommen wird, diese Regelungen nach Inhalt, Datum bzw. Ausgabe sowie der Stelle, an der sie eingesehen werden kann, genau zu bezeichnen: n (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.03.2009, 8 C 10129/08). Dies ist nicht erforderlich, wenn der Regelungstext als Anlage zum Bebauungsplan beigelegt wird (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.03.2009, 8 C 10729/0B).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht erfolgte bereits eine Unterteilung in festgesetzte und damit eingriffsminimierende / -verhindernde Maßnahmen (vgl. Kap. 3.2.3 und 3.2.4 im Umweltbericht).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Verfahren nach BImSchG weitere Detailklärungen in Abhängigkeit von der konkreten Nutzung der Flächen durchgeführt. Für die Ebene der Bauleitplanung sind die getroffenen Aussagen sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus artenschutzrechtlicher Sicht ausreichend und ein Hinweis für die detaillierte Betrachtung auf Genehmigungsebene im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und das Schutzgut Fläche ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die textliche Festsetzung klarstellend umformuliert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Unterlagen um den Hinweis zur möglichen Einsichtnahme der DIN-Normen ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>6) Unter Punkt 5.1 der Begründung ist der 1. Absatz auf die nunmehr erfolgte Festsetzung von fünf Sondergebieten hin zu prüfen und zu überarbeiten.</p> <p>7) Unter Punkt 5.4 der Begründung fehlen Aussagen zum so 4.</p> <p>Aus <u>raumordnerischer Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2006 innerhalb eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Dieses Ziel der Raumordnung wurde in der Begründung auch bereits korrekt benannt. Zu prüfen ist also, inwieweit die vorgelegte Bauleitplanung mit diesem Ziel der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Auf diese Frage geht die Begründung bisher nur unzureichend ein. So werden die funktionalen Wechselbeziehungen der Landwirtschaft mit und die Bedeutung dieser für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Grünlandflächen sowie der Kulturlandschaft beleuchtet. Eine Darlegung der konkreten Auswirkungen des Planvorhabens auf das Ziel der Raumordnung im Plangebiet selbst fehlt jedoch. Die Schlussfolgerung, dass die Planung dem Ziel der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB nicht entgegensteht ergibt sich meines Erachtens somit bisher nicht aus der vorherigen Argumentation.</p> <p>So weise ich darauf hin, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in der Tat keine raumordnerische Vorentscheidung über die Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen wird. Unter einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch ausschließlich verschiedene Arten der Grünlandbewirtschaftung zu verstehen. Ein Grünlandumbruch oder eine Versiegelung sind hiervon nicht abgedeckt, da, wie in der Begründung richtig benannt, die Ziele des Vorranggebietes darin liegen, ökologisch wertvolle Bereiche zu sichern und damit Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schützen (vgl. RROP 2006, Kapitel 0 2.1 01). Da die vorgelegte Planung für nahezu alle Sondergebiete eine Grundflächenzahl von 0,8 vorsieht, die sonst auch für Gewerbe- und Industriegebiete angesetzt wird, kann an dieser Stelle nicht unter einer Ord-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Die Ausführungen des Landkreises werden zur Kenntnis genommen. Eventuell ist die Ausführung in der Begründung nicht eindeutig gewählt worden, aber natürlich sieht die Gemeinde Jemgum die vorliegende Planung, aus dem vom Landkreis hier aufgeführten Gründen, für vereinbar mit dem RROP, ohne das hier ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wäre. <i>Wie der Landkreis richtig ausführt, ist bei der vorliegenden Fallkonstellation die Frage nach dem Vorliegen eines tatsächlichen Verstoßes gegen ein Ziel der Raumordnung (vgl. VV-ROG/NROG-ZAV, 1.2.4) entscheidungserheblich. So ist zu beachten, dass das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP großräumig ausgewiesen ist, da es auch Verbundstrukturen zwischen den Lebensräumen darstellen soll. Einzelne Bauungen im Außenbereich sind maßstabsbedingt hiervon nicht ausgenommen und werden folglich überlagert. Im Rahmen der Konkretisierung des Vorranggebietes ist also zu beachten, dass sich dieses im Sinne des Planverfassers nicht auf Siedlungsstrukturen bezieht. Hieran knüpft an, dass aufgrund der Maßstäblichkeit festgestellt werden kann, dass die angenommenen Voraussetzungen für die Vorrangfestlegung kleinräumig nicht vorliegen. So bestehen im östlichen bis mittleren Plangebiet bereits zum Großteil versiegelte Flächen und anderweitige Flächennutzungen, die kein Grünland darstellen. Der Bebauungsplan bildet somit für einen ca. 2,5 ha großen Teil den vorliegenden Bestand ab. Für diesen Bereich liegt die Vorrangfestlegung somit kleinräumig nicht vor. Zudem soll im westlichen Bereich des Plangebietes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden, für die eine Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (ca. 1,2 ha) vorgesehen ist. Diese Maßnahme entspricht dem Ziel der Raumordnung. Der Teil des Plangebietes, der somit nicht zu Extensivgrünland entwickelt werden soll oder bereits versiegelt ist, ist für sich genommen nicht als raumbedeutsam zu bewerten.</i> (vgl. Stellungnahme des Landkreises Leer).</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nungsgemäßen Landwirtschaft die Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung subsumiert werden. Zu prüfen ist deshalb, ob eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gegeben ist oder ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 (2) ROG notwendig ist, um die Vereinbarkeit gem. § 1 (4) BauGB zu erreichen. Dies wäre der Fall, wenn ein tatsächlicher Zielkonflikt vorliegt.</p> <p>Entscheidungserheblich ist bei der vorliegenden Fallkonstellation die Frage nach dem Vorliegen eines tatsächlichen Verstoßes gegen ein Ziel der Raumordnung (vgl. VV-ROG/NROG-ZAV, 1.2.4). So ist zu beachten, dass das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP großräumig ausgewiesen ist, da es auch Verbundstrukturen zwischen den Lebensräumen darstellen soll. Einzelne Bebauungen im Außenbereich sind maßstabsbedingt hiervon nicht ausgenommen und werden folglich überlagert. Im Rahmen der Konkretisierung des Vorranggebietes ist also zu beachten, dass sich dieses im Sinne des Planverfassers nicht auf Siedlungsstrukturen bezieht. Hieran knüpft an, dass aufgrund der Maßstäblichkeit festgestellt werden kann, dass die angenommenen Voraussetzungen für die Vorrangfestlegung kleinräumig nicht vorliegen. So bestehen im östlichen bis mittleren Plangebiet bereits zum Großteil versiegelte Flächen und anderweitige Flächennutzungen, die kein Grünland darstellen. Der Bebauungsplan bildet somit für einen ca. 2,5 ha großen Teil den vorliegenden Bestand ab. Für diesen Bereich liegt die Vorrangfestlegung somit kleinräumig nicht vor. Zudem soll im westlichen Bereich des Plangebietes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden, für die eine Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (ca. 1,2 ha) vorgesehen ist. Diese Maßnahme entspricht dem Ziel der Raumordnung. Der Teil des Plangebietes, der somit nicht zu Extensivgrünland entwickelt werden soll oder bereits versiegelt ist, ist für sich genommen nicht als raumbedeutsam zu bewerten.</p> <p>Eine Vereinbarkeit des Planvorhabens mit dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ergibt sich folglich aufgrund eines mangelnden Zielkonfliktes, der sich durch die maßstäbliche Konkretisierung und daraus folgende fehlende Raumbedeutsamkeit des Vorhabens begründet.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion der Landwirtschaft auf Seite 3 oben</p>	<p>Das Planvorhaben ist folglich mit dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vereinbar, da kein Zielkonflikt vorliegt. Dieser Zielkonflikt liegt eindeutig nicht vor, da sich durch die maßstäbliche Konkretisierung eine fehlende Raumbedeutsamkeit des Vorhabens klar erkennen lässt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung klarstellend zu dem Sachverhalt ergänzt wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung redaktionell angepasst.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>fälschlicherweise als Vorranggebiet bezeichnet wurde. Hier bitte ich um redaktionelle Anpassung.</p> <p>Unter Beachtung der oben genannten Aspekte: bestehen gegenüber der Bauleitplanung der Gemeinde Jemgum keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>		
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Außenstelle Leer Hauptstraße 68 26789 Leer</p>		
<p>zu der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 haben wir mit unseren Schreiben vom 26.08.2016 und 27.04.2017 Stellungnahmen abgegeben, auf die wir an dieser Stelle verweisen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>Stellungnahme vom 27.04.2017:</p> <p><i>Zu der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 haben wir mit unserem Schreiben vom 26.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir an dieser Stelle verweisen.</i></p> <p><i>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.</i></p>		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme vom 26.08.2016:</p> <p><i>Grundsätzlich bestehen gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0101 „Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis“ in der Gemeinde Jemgum aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</i></p> <p><i>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen, die für die Kompensation vorgesehen sind, gehören dem Eigentümer des Lohnunternehmens. Es ist also nicht davon auszugehen, dass diese Umnutzung zu relevanten Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten führen wird.</i></p>
<p>Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich</p>	
<p>Wir halten unsere Stellungnahme vom 12.12.2018 und 13.08.2019 inhaltlich aufrecht und bitten Sie, dies in die textliche Form zu übernehmen. Eine Kopie unserer Stellungnahmen legen wir diesem Schreiben bei. Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Flächennutzungsplangebiet und Bebauungsplangebiet "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" befindet sich im Bereich der sog. Aufstecksiedlungen im ostfriesischen Rheiderland. Dies sind Reihensiedlungen mit breit streifigen Aufsteckfluren, die im Rahmen der mittelalterlichen Besiedlung und Landnahmen Flurneuordnungen bzw. Besitztitel darstellen. Diese für das Rheiderland typische Flächengliederung orientiert sich entlang ehemaliger Fernverbindungen, in Form von Streusiedlungen, an die sich landwirtschaftliche Flächen anschließen. Im Bereich der heutigen Straßen ist daher mit einem höheren Befundaufkommen zu rechnen.</p> <p>Für die Bereiche ab dem nördlichen und dem südlichen Emsuferwall sowie im Bereich der mittelalterlichen Aufstecksiedlungen, sollten die Erdarbeiten frühzeitig mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abgestimmt werden. Begehungen des Trassenverlaufs durch die Mitarbeiter des Archäologischen Dienstes sind zu dulden.</p>	<p>Den Stellungnahmen wurde gefolgt und die nebenstehenden Ausführungen sind Gegenstand der Planunterlagen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Auflagen: Durch die Erweiterung des Lohnunternehmens werden große Flächen in Anspruch genommen, die in Zukunft als Maschinenstellflächen und Erd- bzw. Bauschuttlager verwendet werden sollen. Damit werden eine Versiegelung der Oberfläche und eine Bodenverdichtung verbunden sein. Da im Bereich Bovenhusener Weg die Siedlungsreihe der Aufstecksiedlung St. Gerorgiwold endet und nach Westen abknickt, muss in diesem Bereich mit Bodenfunden gerechnet werden.</p> <p>Aus diesem Grund sind vor Beginn von Erdarbeiten Vorabuntersuchungen (Prospektionen) im Bereich der an die historischen Wege angrenzenden Flächen notwendig, um den Denkmalverdacht zu erhärten, oder zu widerlegen.</p> <p>Sollte hierbei Denkmalsubstanz auftreten, so muss diese zwingend durch eine archäologische Ausgrabung dokumentiert werden. Da dies mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der archäologischen Denkmalpflege zwingend erforderlich.</p> <p>Bedingungen: Aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern im Bereich der Aufstecksiedlungen ist es notwendig vorab Untersuchungen (Prospektionen) durchzuführen. Sollte Denkmalsubstanz auftreten, so sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Abstimmung aller Erdarbeiten mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft notwendig, mindestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Hinweise: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet verlaufen Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber:</p> <p>Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG Eichendorffstr. 36a 26655 Westerstede</p> <p>Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg</p> <p>WINGAS GmbH Friedrich-Ebert-Str. 160 34119 Kassel</p> <p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg.</p> <p>Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie die o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 20.12.2018 (Zeichen: L3.3-L68503-03_01-2018-0410-Scha) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Entsprechend den Daten des LBEG weisen die Bö-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Leitungen deutlich außerhalb des Geltungsbereichs der Planungen befinden, haben diese Leitungen keinerlei Auswirkungen auf die vorliegenden Planung oder umgekehrt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden werden gemäß der Stellungnahme im Umweltbericht ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>den im Plangebiet Verdichtungsempfindlichkeiten auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Bodenschonende Maßnahmen sollten sich bereits in einer entsprechenden Erschließung widerspiegeln. Hier können beispielsweise Festlegungen für schutzwürdige Böden (Überfahrungsverbot) oder empfindliche Bereiche (Kennzeichnung und Absperrung) getroffen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstr. 19 30519 Hannover</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln- Hannover (Dezernat 5-Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbilddauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung</p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein allgemeiner, unbegründeter Kampfmittelverdacht macht eine detaillierte Überprüfung des Sachverhaltes nicht erforderlich. In den Planunterlagen ist ein allgemeiner Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodenfunden enthalten, dieser ist für das Plangebiet ausreichend.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel</p>	
<p>Im Nordwesten des Plangebietes grenzt ein naturnahes Feldgehölz (HN) vorwiegend aus Eschen, Erlen, Ebereschen und einigen Fichten. Bei den genannten Baumarten handelt es sich um Waldbäume. Als Ergebnis einer Biotopkartierung und der Auswertung von Luftbildern ist davon auszugehen, dass es sich bei dem als Feldgehölz kartierten ca. 0,7 ha großen Gehölzbestand um Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldIG) handelt. Daher ist der Wald in seiner Gänze langfristig zu erhalten (§ 1 NWaldIG). Durch die möglicherweise entstehende Bebauung können erhebliche Konflikte zwischen der gesetzlich vorgeschriebenen Walderhaltung und der angrenzenden Bebauung entstehen.</p> <p>Der Wald ist von den Planungen nicht berührt, aber es ist möglich, innerhalb des Sondergebiets 5 (SO 5) die Bebauung bis auf wenige Meter an den südlichen Waldrand heranzuführen. Dieser Abstand einer möglichen Bebauung zum Wald ist nicht ausreichend. Innerhalb des SO 5 sind u. a. Bürogebäude, Personalräume und eine Wohneinheit zulässig, mithin Einrichtungen, die auch für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.</p> <p>Zum Abstand von Bebauung zu Waldrändern macht das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer aus dem Jahr 2006 folgende Aussage: "Aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung von Waldrändern und aus Gründen der Verkehrssicherheit und Waldbewirtschaftung sind Waldränder grundsätzlich von störenden Nutzungen und Bebauungen freizuhalten. Dabei ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten."</p> <p>Sofern dieser Abstand ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, ist jedoch der Abstand von mindestens einer Baumlänge (ca. 30 m) zwischen Waldrand und Bebauung unbedingt einzuhalten. Dadurch sollen Probleme der Verkehrssicherung durch herabfallende Äste usw., u. U. umstürzende Bäume sowie Einwirkungen durch Beschattung und Feuchtigkeit vermieden werden. Des Weiteren bedeutet ein geringerer Abstand zum Waldrand erschwerte Waldbewirtschaftung mit erhöhten Kosten, die dem Waldeigentümer regelmäßig nicht zugemutet werden können.</p> <p>Insofern bestehen aus forstlicher Sicht nach wie vor Bedenken an der derzeitigen Planung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zu einzuhaltenden Waldabständen.</p> <p>Aufgrund der Anregungen wurde die Planung bereits frühzeitig angepasst. Der geplante 10 m breite Anpflanzstreifen wurde entfernt, eine Übergangszone zum Wald ist nicht zwingend erforderlich. Zusätzlich wurde die Planung dahingehend angepasst, dass ein Abstand von 25 m gemessen von der geplanten Baugrenze zur Nordgrenze des nördlich verlaufenden Grabens (und somit zum Wald) eingehalten wird. Dieser Abstand ist ausreichend, um den Wald in seiner Funktion nicht unzulässig zu beeinträchtigen und ebenso werden die wünschenswerten (Sicherheits-) Abstände zum Wald eingehalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich</p>	
<p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <p>Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist weiterhin zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenergie sind zu berücksichtigen</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer, das Grundwasser oder den Boden eingeleitet werden.</p> <p>Ebenfalls ist eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Schmutzwassers über eine neue Kleinkläranlage sicherzustellen.</p> <p>Gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG ist im Bereich des Plangebietes mit potentiell sulfatsauren Böden zu rechnen (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2HWBOOH). Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die Geofakten 24 und 25 des LBEG zu beachten.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung wird im Zuge der Ausführungsplanung nachgewiesen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie einem Jettieffflugkorridor.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan bereitet keinerlei bauliche Anlagen in der angesprochenen Höhe vor, so dass keine Konflikte bestehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord PTI 12 Betriebslenkung / Bauleitplanung Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bürger 1 vertreten durch:
Winterhoff Buss / Rechtsanwälte und Notare
Julianenburger Straße 6
26603 Aurich

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 1</p>	
<p>In obiger Sache vertreten wir bekanntlich die Eheleute xxx und xxx. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Wir verweisen auf unsere bereits mit Schriftsatz vom 17.01.2019 abgegebene Stellungnahme zu dem damals ausgelegten Planentwurf sowie auf unser Gespräch vom 30.04.2019 in Ihrem Hause.</p> <p>Erneut sind wir beauftragt worden, gegen den Bebauungsplan 0101 "Böhmerwold, Lohnunternehmen Gruis" Einwendungen zu erheben. Im Ausgangspunkt stützen wir uns auf unseren Einwendungsschriftsatz vom 17.01.2019 und nehmen zu den ausgelegten Unterlagen in ihrer derzeitigen Fassung wie folgt Stellung:</p> <p>1.) Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die zugelassenen Aufschüttungen von Sanden, Baustoffen und Abbruchmaterialien in ihrer Höhe reduziert worden sind, jedenfalls im Verhältnis zu den Ende Dezember/Anfang Januar ausgelegten Planunterlagen. Gleichwohl bleiben die Grundprobleme erhalten, die letztendlich dazu führen, dass unsere Mandanten ihre Einwendungen vollumfänglich aufrechterhalten und nachfolgend ergänzend darstellen.</p> <p>Offenbar geht es der Gemeinde Jemgum, wie sich der Begründung zum Planentwurf entnehmen lässt, um die planerische Absicherung der Entwicklungsmöglichkeit eines vormaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Ermöglicht werden soll eine Entwicklung zu einer "gewerblichen Nutzung". Das Unternehmen, das von der Gemeinde insoweit bevorteilt werden soll, hat gegenüber dem Lärmschutzgutachter eine "Entwicklungsvorausschau" für die Weiterentwicklung des Unternehmens gegeben. Diese Entwicklungsvorausschau ist Teil der ausgelegten Unterlagen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde hierauf Bezug nehmen will. Offenbar plant das Unternehmen die Errichtung und den Betrieb einer Abfalldeponie für verschiedene Baumaterialien im Umfang von (nach eigenen Angaben) etwa 5.000 m³ Bauschutt und anderer Abfälle. Diese sollen permanent angeliefert, zwischengelagert, verarbeitet und abtransportiert werden, weitgehend unter freiem Himmel.</p> <p>Eine derartige Betriebsstruktur, die wohl die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens notwendig machen wird, lässt sich nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 17.01.2019 wurde im Rahmen der Abwägung bereits behandelt und wird hier nicht erneut abgedruckt. Im Folgenden wird auf die hier vorgebrachte Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe der möglichen Aufschüttungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Der Bebauungsplan regelt lediglich die Höhe der baulichen Anlagen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan bereitet planungsrechtlich bestimmte Nutzungen vor. Ob und in welchem</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>mehr als "Weiterentwicklung eines vormals landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Lohnunternehmens" bezeichnen. Aus unserer Sicht ist kein einziger Grund dafür ersichtlich, dass eine solche Abfalldeponie an einer Stelle planerisch angesiedelt werden muss, an der vormals der landwirtschaftliche Betrieb oder ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen angesiedelt war. Die reine Flächenverfügbarkeit des Unternehmens an dieser Stelle dürfte kein hinreichender städtebaulicher Belang sein, der in die planerische, abwägende Betrachtung der Gemeinde zu überführen ist.</p> <p>Aus unserer Sicht fehlt es insoweit bereits an einer hinreichenden Planrechtfertigung gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Danach haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierzu finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan nur wenige Informationen, die über das geäußerte Interesse an einer gedeihlichen Entwicklung des Lohnunternehmens Gruis hinausgehen. Denn das allgemeine Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden Betriebsstruktur lässt sich nicht in Übereinstimmung bringen mit dem Inhalt der Planung, die zur Folge haben wird, dass eine Abfalldeponie an eine Stelle platziert werden soll, die nicht nur naturschutzrechtlich, sondern auch im Hinblick auf die Belange der Wohnbevölkerung, etwa unsere Mandanten, als äußerst sensibel zu bezeichnen ist. Was die Interessen des Betriebes Gruis betrifft, wird die Gemeinde auch zu berücksichtigen haben, inwieweit die baulichen Aktivitäten der Firma Gruis auf ihrem Gelände derzeit genehmigt sind, also baurechtskonform durchgeführt werden. Insoweit ist uns seitens der Baubehörde des Landkreises Leer mitgeteilt worden, dass letztmals im Jahre 2002 zwei Baugenehmigungen erteilt worden sind, für die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle zu einer Maschinenabstellhalle für ein Lohnunternehmen (Baugenehmigung Nr. 02065/02) sowie für den Neubau einer Maschinenunterstellhalle mit Tankanlage, Wasch- und Abstellplatz (Az. 00153/02). Der Landkreis Leer hat uns auf Anfrage mitgeteilt, dass des Weiteren einige offene Verfahren anhängig seien, die einer Klärung bedurften. Dabei handelt es sich um Verfahren, bei denen der Landkreis Leer zu prüfen haben wird, ob ein Einschreiten nach § 79 BauGB wegen der Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die bisher eben nicht genehmigt sind, geboten ist. Wir haben die zuständige Baugenehmigungsbehörde mit Schreiben vom 12.06.2019 darauf aufmerksam gemacht, dass weitere bauliche Anlagen über diejenigen hinaus, die genehmigt sind, entstanden sind, offenbar ohne Baugenehmigung.</p>	<p>Umfang hier bestimmte Nutzungen ausgeübt werden sollen gibt der Bebauungsplan nicht vor. Sollten bestimmte Nutzungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfordern, so ist ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angestrebte Nutzung ist ohne eine Bauleitplanung nicht umsetzbar. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Gemeinde hat ein großes Interesse daran, ortsansässige Betriebe und somit Arbeitsplätze in der Gemeinde zu sichern und ggf. auch auszubauen. Der Betriebsstandort ist historisch gewachsen und Alternativflächen sind derzeit und auf längere Sicht im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Flächenverfügbarkeit ist sehr wohl ein relevanter Aspekt. Eine umfangreiche Alternativenprüfung ist im vorliegenden Fall allerdings entbehrlich, da es keine Alternativstandorte gibt, die man untersuchen könnte und eine Nullvariante ist keine Alternative. Den Bereich als äußerst sensibel anzusehen nimmt die Gemeinde verwundert zur Kenntnis. Es ist korrekt, dass im Umfeld des Betriebes einige vereinzelte Wohnnutzungen vorhanden sind. Diese Wohnnutzungen befinden sich allesamt im Außenbereich, der durch den Gesetzgeber absichtlich nicht so stark geschützt wird, wie Wohnen im Siedlungsbereich. Der Außenbereich soll grundsätzlich erst einmal von Bebauung freigehalten werden. Dann ist der Außenbereich nicht für das ruhige Wohnen vorgesehen, sondern für raumbedeutsame Anlagen und Vorhaben, für Nutzungen, die nicht so sehr siedlungsverträglich sind und somit auch für den vorliegenden Betrieb.</p> <p>Die Hinweise zu den anhängigen Anfragen beim Landkreis werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wir hatten einen Antrag auf Einschreiten im Wege eines Nutzungsverbotes im Hinblick auf baurechtswidrige Zustände gestellt. Über diesen Antrag ist bisher nicht entschieden.</p> <p>Der vorliegende Zusammenhang ist aber im Rahmen Ihres Planungsverfahrens von erheblicher Relevanz, wenn Sie in Ihrer Planbegründung ausführen, es ginge darum, die Weiterentwicklung des Lohnunternehmens Gruis zu fördern.</p> <p>Denn insoweit müsste zunächst einmal klargestellt werden, welche Art von Nutzung der streitgegenständlichen Grundstücke im Wege von Baugenehmigungen oder anderen Genehmigungen rechtlich maßgeblich sein soll. Aus unserer Sicht geht es nicht an, die "weitere Entwicklung" auf baurechtswidrig errichtete bauliche Anlagen oder baurechtswidrige Aktivitäten zu stützen. Die Planrechtfertigung gem. § 1 Abs. 3 BauGB verlangt von der planenden Gemeinde ein städtebauliches Konzept auf der Basis rechtlich gesicherter Grundlagen. Wir können dieses Konzept nicht erkennen. Welches Konzept soll es rechtfertigen, unmittelbar an die Grenze zu einem anerkannten Vogelschutzgebiet eine Abfalldeponie zu planen, bei der über 5.000 m³ Bauschuttabfälle weitgehend ungeschützt der Erosion ausgesetzt sind und Mensch und Natur in erheblicher Weise zu beeinträchtigen drohen? Aufgrund welcher städtebaulichen Erwägungen bedarf es überhaupt der Einrichtung einer solchen Bauschuttdeponie auf dem Gebiet der Gemeinde Jemgum?</p> <p>Auf der Internetseite des zentralen Wertstoffhofes des Landkreises Leer in Breinermoor lässt sich lesen, dass für die Entsorgung von Bauschutt im Landkreis Leer bereits jetzt mehrere Annahmestellen zur Verfügung stehen. Wir können deshalb die Erforderlichkeit einer weiteren Bauschuttdeponie nicht erkennen. Sind insoweit Untersuchungen der Gemeinde Jemgum angestellt worden? Dies wäre erforderlich gewesen, um eine Planrechtfertigung gem. § 1 Abs. 3 BauGB zu stützen. Offenbar ist dies nicht erfolgt. Hier ging es nur darum, dem bevorteilten Unternehmen einen Gefallen zu tun. Die Gründe erschließen sich unserer Mandantschaft nicht.</p>	<p>Der Bebauungsplan hat nicht zu klären, oder zu beurteilen, ob aktuell im Plangebiet illegal errichtete Bauten vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, so werden diese allerdings über den Bebauungsplan erfasst und die Vorgaben des Bebauungsplanes gelten dann natürlich für diese baulichen Anlagen ebenso wie für neu zu errichtende Anlagen.</p> <p>Die weitere Entwicklung stützt sich nicht auf vermeintlich illegal errichtete Gebäude, sondern auf eine Hofstelle und die dazugehörigen genehmigten Anlagen. Das mögliche Vorhandensein ggf. illegal errichteter Gebäude ist nicht entscheidungserheblich. Vielmehr wäre zu betrachten, ob die ggf. illegal errichteten Gebäude genehmigungsfähig wären. Diese Frage muss an dieser Stelle allerdings nicht beantwortet werden. Die Zulässigkeit baulichen Anlagen im Plangebiet richtet sich nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung geht es keinesfalls darum, einer Firma einen „Gefallen zu tun“. Es geht hier um die Sicherung und ggf. Schaffung von Arbeitsplätzen in einer strukturschwachen Gemeinde. Offenbar sind die bereits bestehenden Fachbetriebe nicht im Stand die anfallenden Mengen an Abbruchmaterialien zu verarbeiten, sonst gäbe es seitens des Lohnunternehmens keinerlei Bestrebungen den Betrieb auf dieses Geschäftsfeld auszuweiten. Abbruchmaterialien könnten zukünftig auch nur ein Teil des Betriebes darstellen. Im Kern könnte es immer noch ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen sein, dass entsprechende Arbeiten mit Schwerpunkt Landwirtschaft durchführt. Der Bebauungsplan ist ein Angebotsbebauungsplan. Die Rechtskraft des Plans zwingt die Firma nicht dazu, den Betrieb umzustrukturieren, es eröffnet lediglich die Möglichkeit dafür.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>2.) Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wir bezweifeln, dass diesen Vorgaben in hinreichender Art und Weise Rechnung getragen wurde. In Ihrer Planbegründung wird ausgeführt, dass das Landesraumordnungsprogramm für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen treffe. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet aber an das Vorranggebiet Natura 2000. Namentlich wird vor allem auch das Vogelschutzgebiet, was ebenfalls direkt angrenzt, zu berücksichtigen sein. Zu Recht weisen Sie in Ihrer Planbegründung darauf hin, dass im Rahmen der Raumordnungsplanung grundsätzlich als Belang ausgeführt wird, dass die Landwirtschaft in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten werden und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden soll. Den vorgenannten Zielen widerspricht der vorgelegte Plan eklatant. Eine vormals landwirtschaftlich genutzte Fläche wird zu einer gewerblichen Fläche, die zudem als Bauschuttdeponie mit offen gelagerten Baustellenabfällen umgenutzt werden soll. Die Behauptungen im Rahmen der Planbegründung, dass es das Ziel der Bauleitplanung sei, einen bestehenden landwirtschaftlichen Lohnbetrieb zu sichern und planungsrechtlich zukunftsfähig zu machen, hat nichts mit der Wirklichkeit des Planentwurfes zu tun. Denn es wird zwar das Lohnunternehmen Gruis bevorteilt. Es mag auch sein, dass das Lohnunternehmen Gruis früher ein landwirtschaftlicher Lohnbetrieb war. Damit hat aber der Planungsinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes nicht das Mindeste zu tun. Hier geht es um die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes, namentlich einer Bauschuttdeponie. Ein landwirtschaftlicher Lohnbetrieb hätte sich auch ohne die Planungsbemühungen, die ihren Ausdruck in dem jetzt ausgelegten Entwurf finden, entwickeln können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung (Begründung) wurde dargelegt, dass die Planung mit dem LROP vereinbar ist. Seitens des Landkreises Leer wurden hierzu auch keine entgegenstehenden Aussagen getroffen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>3.) Der gleiche Einwand wird erhoben im Hinblick auf das regionale Raumordnungsprogramm, der ebenfalls den Vorrang für die Grünlandbewirtschaftung festlegt. Wir bestreiten, dass der vorgelegte Planentwurf diesem Anpassungsgebot im Hinblick auf raumordnungsplanerische Belange entspricht. Wir werden dies ggf. auch durch das Oberverwaltungsgericht im Rahmen der Normenkontrolle überprüfen lassen.</p>	<p>Die Ausführungen zur Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Eventuell ist die Ausführung in der Begründung nicht eindeutig gewählt worden, aber natürlich sieht die Gemeinde Jemgum die vorliegende Planung, aus dem vom Landkreis hier aufgeführten Gründen, für vereinbar mit dem RROP, ohne das hier ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wäre. Wie der Landkreis richtig ausführt, ist bei der vorliegenden Fallkonstellation die Frage nach dem Vorliegen eines tatsächlichen Verstoßes gegen ein Ziel der Raumordnung (vgl. VV-ROG/NROG-ZAV, 1.2.4) entscheidungserheblich. So ist zu beachten, dass das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP großräumig ausgewiesen ist, da es auch Verbundstrukturen zwischen den Lebensräumen darstellen soll. Einzelne Bebauungen im Außenbereich sind maßstabsbedingt hiervon nicht ausgenommen und werden folglich überlagert. Im Rahmen der Konkretisierung des Vorranggebietes ist also zu beachten, dass sich dieses im Sinne des Planverfassers nicht auf Siedlungsstrukturen bezieht. Hieran knüpft an, dass aufgrund der Maßstäblichkeit festgestellt werden kann, dass die angenommenen Voraussetzungen für die Vorrangfestlegung kleinräumig nicht vorliegen. So bestehen im östlichen bis mittleren Plangebiet bereits zum Großteil versiegelte Flächen und anderweitige Flächennutzungen, die kein Grünland darstellen. Der Bebauungsplan bildet somit für einen ca. 2,5 ha großen Teil den vorliegenden Bestand ab. Für diesen Bereich liegt die Vorrangfestlegung somit kleinräumig nicht vor. Zudem soll im westlichen Bereich des Plangebietes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden, für die eine Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (ca. 1,2 ha) vorgesehen ist. Diese Maßnahme entspricht dem Ziel der Raumordnung. Der Teil des Plangebietes, der somit nicht zu Extensivgrünland entwickelt werden soll oder bereits versiegelt ist, ist für sich genommen nicht als raumbedeutsam zu bewerten. (vgl. Stellungnahme des Landkreises Leer).</p> <p>Das Planvorhaben ist folglich mit dem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vereinbar, da kein Zielkonflikt vorliegt. Dieser Zielkonflikt liegt eindeutig nicht vor, da sich durch die maßstäbliche Konkretisierung eine fehlende Raumbedeutsamkeit des Vorhabens klar erkennen lässt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung klarstellend zu dem Sachverhalt ergänzt wird.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Der Landkreis Leer als zuständiger Verwaltungsträger für raumordnerische und naturschutzfachliche Belange hat im Rahmen der Behördenbeteiligung offenbar ausgeführt, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Schutzgebiet, das unmittelbar angrenzend ist, haben werde. Der Landkreis Leer sieht diese Auswirkungen nicht nachvollziehbar begründet. Der Landkreis Leer bemängelt des Weiteren fehlerhafte bzw. fehlende Untersuchungen, etwa im Hinblick auf den zu erwartenden Verkehr, sowie zu Flucht- und Effektdistanzen. Zu all diesen Einwendungen sind keine hinreichenden Stellungnahmen ersichtlich, auch nicht in der Begründung zum Planentwurf. Soweit weiterhin ausgeführt wird, es würden noch Untersuchungen durchgeführt im Hinblick auf die erwarteten zusätzlichen Verkehre, so hätte man erwarten dürfen, dass diese Untersuchungen vor Auslegung des Plans vorgenommen werden. Hierfür ist allerdings nichts ersichtlich. Insoweit liegt aus unserer Sicht ein Ermittlungsdefizit vor.</p> <p>4.) Derselbe Einwand lässt sich auch erheben gegen das zur Auslegung gebrachte Lärmgutachten. Dieses "Gutachten", das eher einer etwas kurz geratenen Stellungnahme gleicht, befasst sich nur mit dem Betrieb der Brechanlage, die offenbar geplant ist. Der weitere, direkt an der Grundstücksgrenze zu unserer Mandantschaft geplante Arbeitsaufwand durch schwere Arbeitsmaschinen (wie etwa Bagger, Radlader und LKW) verursachte Lärm wird überhaupt nicht berücksichtigt. Es wäre für deren Berücksichtigung auch erforderlich gewesen, eine genaue Betriebsbeschreibung oder zumindest eine Verkehrsprognose abzugeben. Beides liegt nicht vor. Insoweit ist der Gemeinde bzw. den letztendlich entscheidenden Ratsmitgliedern überhaupt nicht möglich, hier eine Abwägungsentscheidung sachgerecht treffen zu können, wenn überhaupt nicht klargestellt ist, welchen Verkehr bzw. welchen Maschinenaufwand der vorgesehene Deponiebetrieb auslösen wird.</p> <p>5.) Was die Lärmgutachten betrifft, hält unsere Mandantschaft für auffällig bzw. zumindest für erstaunlich, dass die Grafiken, mit denen offenbar eine Lärmausbreitungsprognose dargestellt werden soll, eine Kurveneinsenkung in Richtung des Wohnhauses unserer Mandantschaft aufweisen. Insoweit scheint dieses Ergebnis nicht in Übereinstimmung zu bringen zu sein mit der Hauptwindrichtung (Südwest am vorgesehenen Standort). Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Hinweise des Landkreises Leer in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit wurden nachvollziehbar abgewogen bzw. werden die Unterlagen aufgrund der Anregungen erläuternd ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Leer keine weiteren Untersuchungen angefordert hat, so dass auch keiner zusätzlichen Gutachten hätten erstellt werden müssen, um die Auswirkungen des Vorhabens ausreichend beurteilen zu können. Es liegt daher kein Ermittlungsdefizit vor.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese Ausführungen sind unzutreffend, da die schalltechnische Betrachtung keinesfalls nur die ggf. zu errichtende Brechanlage eingeht, sondern Kontingente für das gesamte Betriebsgelände vorsieht. Diese Kontingente sind Grundlage für einen mit der umliegenden Wohnnutzung verträglichen Betrieb des Unternehmens an dem heutigen Standort. Alle mit dem Betrieb verbundenen Immissionen müssen sich in diesen festgesetzten „Schallrahmen“ einfügen, dazu gehören eine mögliche Brechanlage, als auch alle anderen betrieblichen Geräusche. Eine detaillierte Betrachtung des Lärms ist im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens natürlich erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein schalltechnischer Rahmen aufgezeigt, innerhalb dessen sich der Betrieb entwickeln kann.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese Darstellung ist nicht überraschend, sondern nur logisch, weil der Gutachter rechnerisch Flächenschallwerte auf das Betriebsgelände gelegt hat unter Berücksichtigung der benachbarten Wohnnutzung. Seine Aufgabe war es, aufzuzeigen, welche Lärmwerte im Bebauungsplan festgesetzt werden können oder müssen, um die Wohnnutzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu schützen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Hauptwindrichtung Südwest wird etwa durch den Umweltbericht, dort S. 25, bestätigt.</p> <p>6.) Sodann nehmen wir Stellung zu den Abwägungsvorschlägen, die den ausgelegten Unterlagen offenbar beigefügt sind. Im Hinblick auf die Einwendungen des Bürgers I, dass der Bebauungsplan allein der Befriedigung der Unternehmerischen Interessen eines einzelnen Lohnunternehmens dienen soll, führt die Gemeinde aus, dass es darum gehe, Arbeitsplätze in der Gemeinde zu sichern und weitere zu schaffen. Die ansässige Firma sei ein Familienunternehmen, welches seit Jahren erfolgreich in Jemgum tätig sei. Insoweit lässt die Gemeinde aber offenbar unberücksichtigt, dass die "erfolgreiche Tätigkeit" sich unter anderem auch darauf stützt, dass offenbar ohne genehmigungsrechtliche Grundlage, also "schwarz", Anlagen errichtet worden sind, deren Genehmigungsfähigkeit offenbar seitens der Baubehörden des Landkreises Leer bisher bezweifelt worden sind. Offenbar handelt die Gemeinde Jemgum insoweit aus unserer Sicht sogar "sehenden Auges". Denn uns liegen Zeitungsberichte vor, dass etwa im Jahre 2003 neu errichtete Maschinenhallen von Gemeindevertretern besucht worden waren, obwohl die Gemeinde wegen der grundsätzlichen Mitwirkungsbeugnis nach~ 36 BauGB Kenntnis davon hätte haben müssen, dass die besuchten Anlagen so gar nicht genehmigt worden sein konnten. Wir gehen davon aus, dass verständlich ist, dass ein derartiges Selbstverständnis Stirnrunzeln hervorrufen kann. Wenn im Rahmen der Abwägungsvorschläge ausgeführt wird, dass es darum ginge, geplante Erweiterungen planungsrechtlich zu steuern, dann greift dies zu kurz. Es geht offenbar auch darum, Schwarzbauten der Vergangenheit nachträglich zu legalisieren.</p> <p>7.) Soweit sich aus den Abwägungsvorschlägen offenbar die Auffassung der Gemeinde entnehmen lässt, dass die mit der Lagerung und Verarbeitung der verschiedenen Bauschuttmaterialien verbundenen Emissionen, etwa Staubemissionen, Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Folgeverfahrens sein sollen, so übersieht die Gemeinde Jemgum offenbar den Grundsatz der Konfliktbewältigung, der Gegenstand jeder planerischen Abwicklungsentscheidung zu sein hat. Es kann nicht angehen, diejenigen Probleme, die der Bebauungsplan erst schafft, in ein nachfolgendes, immissionsschutzrechtliches Verfahren zu verlagern. Diejenigen Probleme,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Zulässigkeit baulichen Anlagen im Plangebiet nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes und heute nach den vorliegenden Baugenehmigungen. Es ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung zu beurteilen, ob im Plangebiet ggf. illegal errichtete Gebäude vorliegen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>die der Bebauungsplan schafft, müssen auch vom Bebauungsplan gelöst werden. Dies ist aber bzgl. keinem der von uns angesprochenen Themenfelder der Fall. Insoweit fällt auch die weitere Formulierung auf die Gemeinde zurück. Wenn "gar nicht beantwortet werden" könne, welche Arten von Böden in welcher Menge wo genau gelagert werden sollen, dann liegt das offenbar daran, dass genaue planerische Vorstellungen offenbar bei der Gemeinde gar nicht vorhanden sind. Hier wird offenbar lediglich quer verwiesen auf Vorstellungen des begünstigten Unternehmens, die der planenden Gemeinde naturgemäß unbekannt sind. Dies hat Rückwirkungen auf die fehlende Erforderlichkeit und fehlende Planrechtfertigung, auf die wir bereits hingewiesen hatten.</p> <p>Durch nichts belegt ist weiterhin die Behauptung im Rahmen der Abwägungsvorschläge, dass im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die grundsätzliche Verträglichkeit der "vorhandenen und geplanten" Nutzungen mit den umliegenden Nutzungen nachgewiesen worden sei. Dies ist falsch. Weder im Hinblick auf die Wohnnutzung noch im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Belange des unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebietes wurde die Verträglichkeit der geplanten und vorhandenen Nutzungen nachgewiesen. Die vorliegenden Gutachten sind fehlerhaft, weil nicht einmal die Verkehrslärmimmissionen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, berücksichtigt worden sind und zudem zumindest zweifelhafte Grundannahmen im Hinblick auf die Schallausbreitung zugrunde gelegt worden sind.</p> <p>8.) Es bleibt auch dabei, dass das vorgesehene Plangebiet gegen § 50 BImSchG (Trennungsgebot) verstößt.</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde strikt zurück gewiesen. Bei der Fachstellungnahme handelt es sich um eine Arbeit eines anerkannten Gutachters, der fachlich korrekt arbeitet und sich ein „Gefälligkeitsgutachten“ gar nicht leisten kann, da er seinen Ruf nicht aufs Spiel setzen würde. Es ist somit ausgeschlossen, dass hier mit zweifelhaften Annahmen gearbeitet wurde.</p> <p>Die für die Umsetzung erforderlichen konkreten Maßnahmen wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dargelegt und planungsrechtlich festgesetzt. Ein rechtswidriges Vorgehen des Plangebers liegt somit nicht vor. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG unterliegt der Abwägung. Das bauplanungsrechtliche Instrumentarium zur Konfliktbewältigung ist zu nutzen. Genau das wird mit der vorliegenden Planung umgesetzt. Daraus ergibt sich auch, dass ein Verstoß gegen das (im Übrigen lediglich der Nachsteuerung im Einzelfall dienende) Rücksichtnahmegebot gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen ist.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>9.) Es bleibt weiter dabei, dass das Planungsvorhaben nicht FFH-verträglich ist. Soweit die Gemeinde ausführt, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes seien nicht zu konstatieren, widerspricht dies den Stellungnahmen der dafür zuständigen Behörde, nämlich des Landkreises Leer, der im Rahmen seiner bisherigen Stellungnahme darauf hingewiesen hat, dass sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes vorliegt.</p> <p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Darstellung zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen schlichtweg fehlt. Hier liegt ein Informationsdefizit vor. Die Abwägungsvorschläge der Gemeinde Jemgum enthalten, in soweit nur die Aussage, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden würden. Den Anregungen werde teilweise nicht gefolgt. Aus Sicht der Gemeinde seien die eingeholten Stellungnahmen ausreichend. Auch damit wird sich ggf. das zuständige Obergericht auseinandersetzen zu haben. Die im Rahmen der Auslegung veröffentlichte FFH-Verträglichkeitsstudie trägt das Datum Mai 2019, sodass wir derzeit noch nicht beurteilen können, inwieweit die Hinweise des Landkreises Leer berücksichtigt worden sind.</p> <p>Wir können nur feststellen, dass es aus unserer Sicht geradezu absurd ist, die stofflichen Einträge in das angrenzende Vogelschutzgebiet als nicht relevant zu bezeichnen, obwohl die Ablagerung von Bauschuttmaterialien geradezu Betriebszweck des begünstigten Unternehmens und damit Gegenstand des Planverfahrens ist. Welche Untersuchung liegt dem zugrunde?</p> <p>Aus unserer Sicht unrichtig ist auch die Annahme, der in Abbildung 5 der FFH Verträglichkeitsstudie farbige dargestellte Bereich sei im Hinblick auf den Lebensraum für Wiesenvögel als vorbelastet zu bezeichnen, schlichtweg unrichtig. Hier wird unterstellt, es bestünde bereits jetzt ein Meideabstand von 350 m. Selbst wenn dem so wäre, was wir nachdrücklich bestrei-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Hinweise des Landkreises Leer in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit wurden nachvollziehbar abgewogen und ggf. die Unterlagen aufgrund der Anregungen erläuternd ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Leer keine weiteren Untersuchungen angefordert hat, so dass auch keine zusätzlichen Gutachten hätten erstellt werden müssen, um die Auswirkungen des Vorhabens ausreichend beurteilen zu können. Es liegt daher kein Ermittlungsdefizit vor.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Verfahrensunterlagen ist kein Negieren von stofflichen Einträgen enthalten. Es wurden sämtliche eingriffs- und bewertungsrelevante Wirkfaktoren des Projektes ermittelt, bewertet und dargestellt. Dabei sind sowohl lärmbedingte als auch optische Effekte wirkungsrelevant für die Arten im Vogelschutzgebiet. Möglichen Staubentwicklungen kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie Befeuchten von Materialien entgegen gewirkt werden. Dies wird konkret im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt. Zum besseren Verständnis werden Hinweise zum Umgang mit Stäuben in die Unterlagen mit aufgenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen oder andere Umwelteinflüsse ergeben sich dadurch jedoch nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, besteht die Vorbelastung des Raumes durch die optische Wirkung der vorhandenen Gehölze. Sämtliche ermittelte Auswirkungen bei Umsetzung des Projektes bleiben, wie dargestellt, hinter diesen Vorbelastungen zurück, so dass keine weiteren Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzge-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>ten, dann ist schlecht erklärlich, weshalb der Meideabstand auch auf Flächen berücksichtigt wird, die bisher noch gar nicht überplant sind und deshalb als Grünlandflächen derzeit zu bewirtschaften wären. Zudem suggeriert diese Darstellung, dass der Meideabstand auch auf Flächen vorhanden ist, die bereits dem Vogelschutzgebiet V06 zuzuordnen sind. Insoweit besteht im Hinblick auf die Fläche, die dem Vogelschutzgebiet V06 zuzuordnen ist, ja sogar ein Verbesserungsgebot, das auch in der entsprechenden Schutzverordnung normiert ist. Diesem Verbesserungsgebot widerspricht es, wenn nun (selbst bei Annahme eines bisher bestehenden Meideverhaltens der Wiesenvögel im dargestellten Bereich, was nach wie vor bestritten wird) nun die Planungsfläche noch dadurch weiter im Hinblick auf die Wiesen- und Brutvögel zu belasten, dass eine Bauschuttdeponie bzw. ein Bauschutt verarbeitender Betrieb planungsrechtlich abgesichert werden soll. Wir halten dieses Ansinnen für schlichtweg rechtswidrig, unabhängig von der fehlenden Umweltsensibilität und dem Verstoß gegen das Abwägungsgebot.</p> <p>Auf S. 19 der FFH-Verträglichkeitsstudie ist der Hinweis des Planungsbüros enthalten, dass die Darstellung lediglich eine Entscheidungshilfe darstelle. Die formale Prüfung des Vorhabens mit dem Ziel der FFH-Richtlinie erfolge durch die zuständige Behörde. Wir gehen davon aus, dass -wenn das richtig ist - die Gemeinde Jemgum entsprechend weiteren Sachverstand zu Rate gezogen haben wird. Ausgelegt waren derartige sachverständige Stellungnahmen aber nicht.</p> <p>Betrachtet man nun die Entscheidungshilfe durch das Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner mit Stand von Mai 2019 genauer, so fällt auf, dass die anlagebedingten Auswirkungen (Blatt 20 ff. der FFH-Verträglichkeitsstudie) fast durchweg negiert werden. Es komme nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, die über optische Veränderungen bei Umsetzung der Planung hinausgingen. Damit wird negiert, dass es sowohl zu erheblichen Lärmimmissionen kommen wird als auch zu Staubimmissionen bei der Behandlung der zu verarbeitenden Bauschuttmaterialien.</p> <p>Was die betriebsbedingten Auswirkungen betrifft, so stützt sich das Planungsbüro auf Untersuchungen zu Auswirkungen von Verkehrslärm auf Brut- und Gastvögel. Selbst dieser Verkehrslärm führt zu Beeinträchtigungen, die auch als wesentlich einzustufen sind, von dem Planungsbüro aber</p>	<p>biet verursacht werden. Von der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes unabhängig ist eine Verbesserung von Flächen im Schutzgebiet. Eine mangelhafte Abwägung oder Rechtswidrigkeit wird hier demzufolge nicht sehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden von der Gemeinde keine weiteren für das Bauleitplanverfahren relevanten Unterlagen erstellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die in der Verträglichkeitsstudie dargestellten Umweltauswirkungen richtig wiedergegeben. Der Aussage, dass Auswirkungen trotz einer angeblichen Erheblichkeit negiert werden wird an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche lärmbedingten Auswirkungen wurden in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die Avifauna dargestellt und bewertet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in der Stellungnahme Zusammenhänge falsch wieder gegeben werden.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>weitgehend negiert werden. Die darüberhinausgehend lärmbedingten Immissionen durch die Brechanlage und die betriebsbedingten weiteren Geräusche (etwa Verladegeräusche etc.) werden seitens des Planungsbüros nicht begutachtet. Es wird lediglich festgestellt, dass weitergehende aktuellere Untersuchungen in Bezug auf Vögel und Lärm derzeit nicht vorliegen würden. Angesichts der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes kann man hierüber allerdings nicht achselzuckend hinweggehen. Dann hätten eben weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Hier liegt ein Ermittlungsdefizit vor.</p> <p>Es ist aus Sicht unserer Mandantschaft auch falsch, wenn der Gutachter davon spricht, dass von einer betriebsbedingten Vorbelastung vor Ort auszugehen ist. Denn - wir hatten das ja bereits dargestellt - ein großer Teil der Vorbelastung ist bisher baurechtlich nicht genehmigt worden. Wir sehen in der Vorgehensweise des Planungsbüros einen "Trick", wenngleich dieser durchschaubar ist. Die Vorbelastungen werden als erheblich dargestellt, um die Zusatzbelastungen als nicht erheblich darstellen zu können. Dies ist allerdings schlichtweg falsch und beruht auf keinerlei fundierter Grundlage. Wir werden auch dies vor dem Oberverwaltungsgericht ggf. überprüfen lassen.</p> <p>10.) An dieser Stelle werfen wir auch die Frage danach auf, welche Rolle eigentlich das (von wem?) beauftragte Planungsbüro einnimmt. Offenbar ist dieses Planungsbüro verantwortlich für die Planzeichnung, die Begründung zum Bebauungsplan, den Umweltbericht, die FFH-Verträglichkeitsstudie und die Abwägungsvorschläge. Insoweit erlauben wir uns - gerichtet an die Gemeindevertreter- den Hinweis darauf, dass das Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner zumindest auch von der Firma Gruis, dem begünstigten Unternehmen, damit beauftragt worden ist, Unterlagen für ein immissionsschutzrechtliches Verfahren zur "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen" auf dem Plangebiet vorzubereiten. Insoweit stellt sich schon die Frage, in wessen Interesse das Planungsbüro die entsprechenden Planungsarbeiten vorbereitet. Es stellt sich auch die Frage, wer das Planungsbüro eigentlich bezahlt. Gibt es</p>	<p>Richtig ist, so wie es auch in den Verfahrensunterlagen dargelegt wird, dass es keine aktuelleren Untersuchungen zu Vögeln und Lärm gibt, die über das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von GARNIEL et al (2007) durchgeführten und in der verwendeten Arbeitshilfe „Vögel und Straßenlärm“ beachteten hinaus gehen. Weitere Untersuchungen in Bezug auf das Plangebiet selbst ließen und lassen sich daraus nicht ableiten. Ein Ermittlungsdefizit liegt demzufolge nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zum derzeitigen Zeitpunkt nach Bauordnungsrecht ggf. nicht genehmigten Gebäude werden in der Ermittlung der Umweltauswirkungen entsprechend berücksichtigt. Unabhängig davon ist bei den Auswirkungsprognosen eine tatsächliche betriebliche Vorbelastung zu sehen, da die aktuellen Fahrzeugbewegungen des landwirtschaftlichen Betriebes keiner gesonderten Genehmigung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbelastungen nicht als erheblich eingestuft werden, sondern in Relation zu den Auswirkungen bei Umsetzung des Projektes gesetzt werden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die lärmtechnische Betrachtung die Situation <u>nach</u> Umsetzung des Projektes darstellt und damit als worst case – Annahme zur zukünftigen Lärmsituation dazu geeignet ist, die Umweltauswirkungen umfassend und abschließend zu beurteilen.</p> <p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsgutachten, falls dies in der Stellungnahme unterstellt wird, wird zurückgewiesen. Alle vorliegenden Gutachten und Untersuchungen wurden nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards von unabhängigen Fachleuten erarbeitet. Da abschließend nicht die Gemeinde, sondern das Gewerbeaufsichtsamt für die Genehmigung des Betriebs zuständig ist, ist sichergestellt, dass eine neutrale Beurteilung und Bewertung durch die beauftragten Gutachter und Büros der Planung zu Grunde liegt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>insoweit eine Übereinkunft zwischen Gemeinde und dem begünstigten Unternehmen? Insoweit sollte zumindest eine Klarstellung erfolgen, um den Gemeindevertretern eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen.</p> <p>11.) Inhaltlich sieht der vom Planungsbüro parallel vorbereitete Antrag zur Lagerung und Behandlung von Abfällen auf dem Plangelände Lagerflächen für "Beton und Betonbruch" im Umfang von 2.550 m², Lagerflächen für Abbruchmaterialien im Umfang von weiteren 2.765 m², Lagerflächen für Böden im Umfang von 1.325 m², Lagerflächen für Mutterboden im Umfang von 1.455 m², Lagerfläche für Steine im Umfang von 750m² und eine Lagerfläche für Stammholz und Strauchschnitt im Umfang von 750 m² vor. Alle die vorgenannten Lagerflächen zusammengenommen, ergibt eine Lagerfläche von knapp 10.000 m² für die verschiedensten Materialien (Abbruchmaterial, Betonbruch, Böden, Mutterboden, Steine, Strauchschnitt pp.). Geht man davon aus, dass die Lagerflächen in dem durch den streitigen Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Umfang genutzt werden (Höhe bis zu 3,50 m), so ergibt das ein Lagervolumen von 35.000 m³ (!). Das Störungspotenzial dieser unfassbar gewaltigen Deponiemenge lässt sich unschwer ableiten.</p> <p>Alle Deponieflächen liegen südwestlich des Wohnhauses unserer Mandantschaft, also in der Hauptwindrichtung. Unsere Mandanten befürchten schwerste Geräusch- und Staubimmissionen.</p> <p>Hinzukommen (über vorstehend genannte Flächen hinaus) vorgesehene Standboxen für Füllsand, Brechsand, Betonschotter, Fräsgut, Metalle, Bauholz und Bauholzhäcksel Diese Standboxen sollen in einer Entfernung von etwa 10 m von der Grundstücksgrenze zum Grundstück unserer Mandantschaft errichtet werden. Es bedarf keiner überhöhten Vorstellungskraft, um sich die unregelmäßigen Geräuschimmissionen vorstellen zu können, die bei der Bedienung einer Standbox für Metalle und sonstige Abfälle entstehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Unterlagen spiegeln erste Ideen der ansässigen Firma wieder. Die Gemeinde zeigt sich hier sehr verwundert, dass die als vertraulich zur internen Abstimmung übergebenen Unterlagen im Rahmen eines öffentlichen Bauleitplanverfahrens nun veröffentlicht werden. Es ist kein Geheimnis, dass der Betrieb sich überlegen muss, wie die zukünftige Nutzung im Detail aussehen soll. Der Gemeindeverwaltung und den politischen Vertretern ist bewusst, dass parallel zu dem Bauleitplanverfahren erste Ideen zusammengetragen werden und dass diese dann ggf. Grundlage für ein Bundesimmissionsschutzrechtliches Verfahren – inkl. aller dafür erforderlichen Gutachten sein werden. Diese Überlegungen wurden einmal zu Papier gebracht und stellen lediglich eine Momentaufnahme wieder. Dieser Plan war nur zur internen Abstimmung zwischen der planenden Gemeinde und der Kanzlei vorgesehen. Dieser Arbeitsplan ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht für eine öffentliche Diskussion gedacht, da es eben ein Arbeitsstand ist und schon gar nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Es erfolgt daher hier auch keine Abwägung zu den nebenstehenden Ausführungen. Der Plan und seine Inhalte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Weshalb werden diese doch recht konkretisierten Planungen, die offenbar von dem begünstigen Unternehmen parallel zum Bebauungsplanverfahren bereits angestellt worden sind, nicht offengelegt und zum Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens gemacht? Weshalb werden diese enormen Umfänge nicht zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht und etwa bei der Frage berücksichtigt, welche Auswirkungen das Planungsvorhaben auf die Wohnnutzung unserer Mandantschaft und das angrenzende Vogelschutzgebiet hat? Wir vermuten, dass hier offenbar etwas verschleiert werden sollte, um die Gemeindevertreter dazu zu verleiten, die vorgelegten Planungen durchzuwinken. Hinterher sollte dann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren "die Katze aus dem Sack gelassen" werden. Dann hätte die Gemeinde Jemgum allerdings ihre Einflussmöglichkeit verloren. Denn die bebauungsplanrechtliche Grundlage wäre ja bereits geschaffen. Wir bitten die Gemeindevertreter, dies alles mit zu bedenken.</p> <p>12.) Damit sich die Gemeindevertreter bereits jetzt einen Eindruck davon verschaffen können, welche Auswirkungen die bisher ohne Vorliegen einer wie auch immer gearteten Bau- oder Nutzungsgenehmigung seitens des begünstigten Unternehmens bereits durchgeführten Ablagerungsarbeiten ausnehmen werden, überreichen wir eine Fotografie, aus der auch deutlich wird, dass unabhängig von der im Rahmen des Lärmgutachtens ausschließlich berücksichtigten Brechanlage weitere Fahrzeuge mit erheblichem Lärmimmissionspotenzial zum Einsatz kommen. Es ist auch aus der Fotografie ersichtlich, welche Intensität an Staub und sonstigen dergleichen Immissionen sich bereits jetzt entwickelt und weiterhin entwickeln wird, erst recht bei einem Plan in dem vorgelegten Umfang.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir namens und im Auftrag unserer Mandanten an, den zur Abstimmung gestellten Bebauungsplanentwurf abzulehnen. Sollte der Plan beschlossen werden, wurden wir unserer Mandantschaft raten, die notwendigen Rechtsbehelfe hiergegen zu ergreifen. Der Plan verstößt nach unserer Einschätzung nicht nur gegen jedwede Planungsvorgabe des § 1 BauGB, sondern auch gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rheiderland" vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer, Jahrgang 2011, S. 126 ff.</p>	<p>Das Foto wird zur Kenntnis genommen. Sollte der Betrieb heute bereits Arbeiten durchführen oder Nutzungen ausüben, die derzeit nicht genehmigt sind, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren. Ob die derzeit ausgeübten Nutzungen genehmigt sind, oder genehmigungsfähig wären, muss im Weiteren geklärt werden. Der Bebauungsplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für ein Lohnunternehmen, das ggf. weitere Genehmigungen nach BImSchG für seine geplanten Nutzungen benötigt. Die Gemeinde hält aus den in der Begründung und dieser Abwägung genannten Gründen an der vorliegenden Bauleitplanung fest.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>13.) Unsere Stellungnahme vom 17.01.2019 zum Vorläuferplan bleibt vollumfänglich aufrechterhalten, soweit sie auf den jetzt ausgelegten Plan inhaltlich übertragbar ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Daniel Wedewardt Rechtsanwalt</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der genannten Stellungnahme ist der Abwägungstabelle des vorherigen Verfahrensschrittes zu entnehmen.</p>